

RECAPITU- LATIONS-

Schrift/

An statt mündlichen nochmaligen Reccesses

Anwalds und in Sachen

Baden = Durlach

CONTRA

Württemberg.

Cum adjunct. à Num. 9.
usque ad 28. inclus.

Decisi Mandati immissor.
S. C. nunc prætenfæ re-
stit. in integr.

Exhib. Wezlar. den 4. Julii, 1718.

RECAPITU- LATIONS-

Schrift/

An statt mündlichen nochmaligen Reccesses

Anwalds und in Sachen

Baden = Durlach

CONTRA

Württemberg.

Cum adjunct. à Num. 9.
usque ad 28. inclus.

Decisi Mandati immissor.
S. C. nunc prætenfæ re-
stit. in integr.

Exhib. Wezlar. den 4. Julii, 1718.

RECAPITULATION

Christi

In hoc munda mentis nobis obliuio Recitetur

in munda mentis nobis obliuio

in munda mentis nobis obliuio

CONTRA

in munda mentis nobis obliuio

Cum adiungit a Num. 9.
ad 28. inclut

Decem Mandati immittit.
S. C. nunc presentate
hic in integ.

Exhib. Weimar. tom. 4. folio. 1718.

Durchlauchtigster Fürst/

Röm. Kayserl. Majest. Höchstverordneter Cammer-Richter /
Gnädigster Fürst und Herr :

Als weiland der Durchleuchtigste Fürst
und Herr / Herr Friderich Magnus,
Marggraf zu Baden und Hochberg 2c.
Anwalts gnädigsten Fürstens und Herrns/
Herr Vatter Höchstseel. Gedächtniß / auf
die in auswendig rubricirter Sache *ex*
adverso den 4. Aprilis 1687. wider die
Ordnung eingeschobene Handlung / und
loco Triplicarum so titulirte Schrift an statt mündlichen
Gegen- *Recessus annexa submissione* Dero endliche Nothdurfft
zeitlich begreifen lassen / und damals der besten Hoffnung ge-
lebet / es würde Sr. Höchstseel. gedachten Hochfürstl. Durchl.
in einer so hoch-angelegenen Sach die heilwerthe Justiz länger
nicht entstehen / sondern nach so lang erduldetem Umtrieb mit
Nachdruck angedenhen ; Solchem aber in Anno 1689. der ley-
der ! allzubekandte Frangösische Einbruch am Rhein / und die
dadurch erfolgte Zerstörung dieses höchsten Gerichts so wohl/
als Einäscherung Anwalts gnädigsten Herrn Principalis Fürstl.
Residenz und sambtlicher Canglen- Registraturen / wie auch
der nach dem Rißwickischen Frieden sogleich wieder eingefalle-
ne / und Anwalts gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. und
Dero sambtlichen Leut und Unterthanen / Reichskündiger mas-
sen / vor allen andern Hohen und Niederen Ständen wegen der
nahen und mehrentheils anstossenden Frangösischen Nachbar-
schafft abermahls höchst fatale und grund-verderblich-gewese-
ne Krieg / zu geschweigen des langwübrigen Cameral-Justitii,
zuvor gekommen / sind alle gerichtliche Handlung so lang ver-
hindert / biß daß nicht allein *Copia Judicis* wieder zu erlangen/
sondern auch aus denen vom Feuer / Verderben / und gänglich-
chem Verlust gerettet-und überbliebenen wenigen *Fragmen-*
tis Actorum, nach dem durch die Göttliche Gnade wieder er-
langten Frieden / und dieses höchsten Gerichts hergestellten or-
dentlichen Lauff-Rechtens / sich / zu Fassung eines andern
Concepts zu recolligiren gewesen ; So will nunmehr An-
wald des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrns / Herrn
Carls/

Carls / Marggrafens zu Baden und Hochberg / Landgrafens zu Sausenberg / Grafens zu Sponheim und Eberstein / Herrns zu Rötelen / Badenweiler / Lahr und Wahlberg &c. in gegenwärtiger *Recapitulations-Schrift* / weilen Höchstgedachtem seinem anädigsten Herrn Principali *in hac instantia* der letzte Satz gebühret / die vorgemeldte gegentheilige zu legt eingebrachte *Schrift* / statt mündlichen *Gegen-Recesss annexa submissione* kürlich durchgehen / und einem hocheerleuchteten Richter daraus in geziemendem Respect darstellen / daß zwar der vorige *Gegen-Anwald* sich davon zu excusiren vermeynet habe / als wäre jenerseits diese Sache in Weitläufigkeit zu verwickeln / und dieses höchste Gericht / wo nicht von dem Weg Rechtens gar abzuwenden / jedennoch wenigst in Zweifel zu setzen / gesucht worden ; Allein es legen die biß dahero wider die Ordnung mannigfaltig-gebrauchte Irregularitäten und subterfugia ipso facto ein anders vor : *Anwald* verlangt aber sich darunter ohne Noth nicht einzulassen / sondern will allen Überfluß / und das / was ad *Causam principalem* eigentlich nicht gehörig / unter General-Contradiction um so lieber vorbegehen / als er die Hoffnung hat / es werde dem vergeblichen Libelliren dermalen ein Ende gemacht / und nunmehr vermittelt gerechtester Erkändniß dieses höchsten Gerichts das Erhebliche von dem Unerheblichen unterschieden / folglich die heilwerthe Justitz ohne Neben-Respect auff das gegenseitige so animose zunothigendes Einstreuen administriert werden / allermaßen dann an seinem Ort gestellet bleibet / was man ex adverso durch Abdruck- und Divulgirung grosser Voluminum von Actis, und auff irrige præsupposita & facta gestellten responsis intendire / in bester Zuversicht / es werde ein Hochpreißliches Kays. Cammer-Gericht sich in judicando kein Ziel noch Maas vorschreiben / mithin dieser Sache nichts wider Recht und offenbahr wohl-eingeführten Stylum geschehen lassen / zumalen da nach Gestalt derselben utriusque partis favor gleich waltet / auch ohnedem so schlechter Dina nicht folgen will : Est minor, ergo restituendus, sondern die læsio ob lubricum ætatis darunter billich das Fundament seyn muß.

Und dieses ist es / warum *Anwald* sich weder in puncto formalium, noch ratione quæstionis, quænam novæ causæ dicantur? vergeblich zu diffundiren / noch der Erkändniß dieses

dieses höchsten Gerichts vorzugreifen begehret / weilen es all-
bereits vorlängst res decisa ist / und nicht allein die mit Zulaf-
sung der des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände so wohl/
als privatos obligirender Cammer-Gerichts-Ordnung

p. 2. tit. 27. wie auch *Rec. Imp. de Anno 1654. §. auff den*
unverhofften Fall / 2c. 94.

wohlverfaßt-und publicirte in vim legis geltende Conclusa ac
decreta communia, sondern auch die darauff erfolgte viele
Præjudicia, als unter andern in Sachen Stifft Stablo con-
tra Schmidt / vom 6. Novembr. 1668. deßgleichen Alme-
lung contra Wense vom 29. Mart. 1672. item Bilefeld contra
Levin vom 27. Octobr. 1673. wie auch Arnstedt contra
Osten vom 16. Febr. 1677. die bißherige Praxin genugsam
zeigen und mithin zu erkennen geben / daß / obgleich sonst das
beneficium restitutionis adversus sententias denen minori-
bus, ceteris paribus, leichtsamer zu concediren / jedennoch in
summo hoc Imperii tribunali durchgehends mit sonderbaren
Limiten versehen / welche ohne Unterscheid derer Capitem bey-
des zu Respect dieses höchsten Gerichts und ad coercendum ab-
usum hujus beneficii zu beobachten / und dißfalls ex capite
minorennitatis um so weniger zu überschreiten stehen / als A-
kten-kündig es ist / daß lis cum majore, nemlich dem Preiß-
würdigsten Herrn Herzog Eberharden / von dessen erleuchte-
ter Prudenz anders / als sich von allen Fürstl. Häußern gebüh-
ret / kein lubricum ætatis zu præsumiren / cœpta, und ver-
möß Protocolli judicialis, submissa, einfolglich licet tem-
pus sententiæ in hæredem minorem inciderit, cum mino-
re aliquid gestum esse nicht gesagt werden kan / sondern die re-
stitutio nothwendig ex clausula generali, und nach deren Re-
quisitis gesucht werden muß.

Maurit. de restit. in integr. cap. 196.

Vorauß also zur Haupt-Sach zu schreiten / so will An-
wald die ex adverso so hoch erhebende novas causas & docu-
menta noviter reperta allein tecapitulando und quasi per in-
dicem durchgehen / unter feyerlicher Protestation, sich damit
in einige ohnnöthige Weiterung nicht einzulassen / sondern ledig-
lich disseitige höchste Befugniß an dienlichen Orten mehrers zu
erläuteren ; da man dann forderist unberühret läßt / was Herr
B
Ge

Gegen-Anwalt de Documentis noviter repertis ad casum famosissimæ legis: admonendi sumus &c. gehörig / von weitem herben bringet / und dieses höchste Gericht gleichsam in die Schul zu führen / und satis audacter, quid juris, zu lehren sucht / sondern der Sachen offenbahrer Beschaffenheit nach / bloß und allein die Cammer-Gerichts-Ordnung / und das darauff fundirte und in täglicher Observanz begriffene Decretum commune de Anno 1669. 7. Julii, welches / gleiches Herr Gegen-theil in vermeynten terminis utilibus vor sich allegiret / also auch billich wider sich gelten lassen muß / pro principio regulativo gesetzt und gehalten haben will / krafft dessen / wie in disseitiger Exceptions-Schrift bereits angeführet worden / der Restitution suchende Theil 1^{mo}. dasjenige / so schon vorhero in facto & jure vorkommen / nicht wiederholen / weniger 2^{do}. einige seiner seits conjecturirte und eingebilddete Rationes decidendi, und deren Rationes mit einmischen / sondern 3^{io}. einzig und allein die in facto emergirende neue dienlich- und erhebliche Umstände / oder zu Hand gebrachte Urkunden / brieffliche Schein und Documenta kurz und nevose ein- und vorbringen solle &c. welches ja in allem / so wohl was man zu unterlassen / als hingegen zu præstiren und zu thun habe / so klar und deutlich exprimiret und vorgeschrieben ist / daß darunter einige weitere Interpretation zu suchen nicht anders als verweißlich fallen kan.

Nun ist / so viel die ex adverso ganz operosissime urgirte erste Rationem Restitutionis betrifft / zu forderist Actenfündig / und in dergegentheiligen Implorations-Schrift / denen angemastten Replicis, wie auch Triplicis von selbstengestanden / daß dieselbe in Actis prioribus bereits angeführet / und also contra expressam dispositionem dicti decreti communis anjesso pro obtinendâ restitutione wiederholet werde. Nicht weniger ist unlaugbar / daß die ex Meichsnero entlehnte Nachricht und Extractus, als neu zur Hand gebrachte Urkunden / brieffliche Schein und Documenta, durchaus nicht angesehen werden können / indeme dieselbe in anteaetis, allermeist aber in der ex adverso, so-genannten unterthänigsten Anzeig sambt gründlicher Beantwortung und Refutation &c. §. Anlangend das Erste &c. in ipsissimis terminis vorgebracht / nicht nur der Rauff-Brieff de Anno 1318. alles seines Inhalts fast verbo-

verbotenus allegirt, und daß Anwalds gnädigster Fürst und Herr/ (wie in disseitigen Triplicis oder abgetrungenener endlichen Conclusions - Schrift/ §. Dann daß derselbe 2c. ultro geschehen) selbigen agnoscire, utiliter angenommen / sondern auch ex actis litigiosæ possessionis den in Anno 1497. zwischen Baden und Württemberg des Schirms halben auffgerichteten Vergleich sub No. 7. desgleichen sub No. 8. die in illa causa an diesem Hoch-Löblichen Kayserslichen Cammer-Gericht Anno 1595. ergangene Definitiv-Urtheil in formâ bengelegt/ ja gar die völlige Acta ad hanc causam registriren zu lassen gebetten / und also gar nichts ausgelassen worden / was zu Behaupt- und Illustrirung dieses Umstands immer dienlich geschienen / zumahlen aber ist ferner in obangezogenem Decreto comuni klar disponiret / daß nicht eine jede Scriptur, so etwa vormahlich denen Actis in formâ nicht bengelegt/ sich befindet/ sogleich / sondern allein was zu der Sachen dienlich oder erheblich ist / pro novo documento consideriret werden solle.

Wosern nun der ganze Nervus dieses gegentheiligen Arguments genau betrachtet wird / so ziele er lediglich dahin ab / um dadurch zu behaupten / daß Baden-Baden die Gefälle und Jura quæstionis niemals gehabt / sondern dieselbe von Württemberg an Baden-Durlach jure wären vertauscht / einfolglich von Baden-Baden / als ein Pertinens der Oberen-oder respectivè mittleren Marggraffschaft nicht eingezogen werden können. Gestalten dann zu diesem Ende aus der Anno 1622. in der Badischen Successions-Sache am Kaysersl. Reichs-Hof-Rath ergangenen und ex adverso pro novo documento sub lit. C. bengelegten Urtheil / wie auch aus denen adjunctis sub lit. K. k. L. l. Q. q. & R. r. geschlossen werden will / dieweilen ange-regte Jura und Gefälle quæst. nicht in der Badischen Land-Theilung begriffen / sondern von Baden dem Kloster Herrn-Alb allzeit gestanden / von Marggraf Ernst Friderichen auch mit der Ober-Marggraffschaft nicht occupiret / sondern da er selbe bereits in Händen gehabt / erst nachgehends von Württemberg eingehandelt worden / daß in Krafft gemeldter Urthel ein mehrers nicht zu restitu iren gewesen / als was man vorhero eingenommen gehabt 2c. gleich wie aber dieses nichts anders ist / als was à parte adversa in antea actis bald anfangs in denen Exceptionibus und allen nachgefolgten Handlungen

effectivè hat vorgeschüget werden wollen ; So wird ein jeder Unpartheyischer leichtlich begreifen/ daß die Frage/ Ob Württemberg viel angeregte Gefälle und *Jura* mit Recht vertauscht / oder dieselbe vielmehr ein *Pertinens* der Ober-Marggraffschafft seyen ? ad punctum indemnisationis , worinnen man dißfalls versiret / durchaus nicht / sondern ad punctum Defensionis gehöre / und also zwischen Württemberg und Baden-Baden / nicht aber mit Baden-Durlach ausfündig zu machen stehe / vermög des bey denen Actis befindlichen Affecurations-Scheins/ wie auch der gegentheiligen selbst-eigenen Allegation , so in antea Actis in der so intitulirten unterthänigsten Anzeig sambt gründlicher Beantwortung 2c. pag. 8. vers. Wann nun einiges wiederum in denen letztmaligen Replieis pag. 25. v. dann wo dem 2c. beschehen / haben die Herren Contrahenten in Consideration damaliger Zeiten / und da man sich der eingezogenen geistlichen Güter halben allerhand Mutationen zu befahren gehabt / sich gegen allen Event sicher stellen / und zu Ersezung alles um solcher Qualität willen über kurz oder lang ausbrechenden Schadens oder Abgangs sich obligiren wollen / allermassen dann dergleichen Begegniß allschon damals nicht allein von der Geistlichkeit/ sondern auch von Baden-Baden selbst / als für deme man der vor weniger Zeit mit vorhero bey Württemberg und gesambten unirten Chur-Fürsten und Ständen eingeholtem Rath occupirter Ober-Marggraffschafft halben / in Ansehung der darunter verschiedentlich bereits ausgegangener Kaysersl. Rescripten nicht versichert gestanden / Dero zeitigen Läufften nach / und da man vielmehr nach Stärcke und Beschaffenheit der Wassen allerhand Extrajudicial-Anfechtungen / als eine Judicial-Eviction zu fürchten gehabt / und (gleich ex Actis in Sachen Frankfurt contra Hanau / das Weisen-Frauen-Kloster betreffend / in specie zu ersehen) die denen eingezogenen Klösteren angehörige Renten und Gefälle von Catholischen und Evangelischen Ständen / nach denen Territoriis , worinnen sie gelegen / sind ermessen worden / so gar besorglich gewesen / daß wenland Herr Marggraf Ernst Friderich an den Tausch-Contract , wie Herr Gegen-Anwald in vorangezogenen Orten selbst meldet / gar schwerlich gebracht worden/ dessen Herrn Bruders Herrn Marggrafen Georg Friderichs Consens aber durch eine namhafte Summ Geldes erkauft werden müssen. Gleich

Gleich wie nun solcher-gestalt eigentlich zur Frag kommt / ob Baden-Baden die Herrn-Albische Jura und Gefälle bey der Kellerey Malsch und Pfleg Otters-Meyer jemals *jure superioritatis* angesprochen / und an besagten Orten die *proprietatem* an sich zu ziehen / zu einiger Zeit *ipso facto resolvirt* und *intendirt*, einfolglich Baden-Durlach selbige aus dieser wahren *rem ipsam* afficirenden Ursach verlohren habe? So ist solches in anteaetis klar vorgestellt / und wird à parte Württemberg unter dem gang irrig- und ohne Grund imprimirten Vorwand / ob wäre die Destitution *ex errore* wegen ermangelter Nachricht / oder in compensationem gegen die Superiorität zu Langen-Steinbach beschehen / vergeblich in Zweifel gezogen. Dann es ist unlaugbar / und durch die Beylage No. 9. annoch mehrers bekräftiget / daß Anno 1622. vermittelst angeordneter Kaiserlicher Executions-Commission viel angeregtes Dorff und Gefälle quæst. als zu dem Badischen Ambt Ettlingen gehörig / angesprochen / die Unterthanen also dahin citirt, und mit ihren Præstationen an Baden-Baden angewiesen worden / bey welcher asserirten Pertinenz man bey Baden-Baden die absonderliche Beschaffenheit wohl gewußt / indem die Anfüg No. 10. zu erkennen giebt / daß der damahlige Schultheiß daselbst selbige nicht verschwiegen / sondern aus dem Lager-Buch in *continenti* docirt, was so wohl zu der Ober-Marggraffschafft Baden / als dem Kloster Herrn-Alb darvon gehörig sene / dessen ungeachtet aber mit der Immission fortgefahren worden / und der præmeditirte Vorsatz diese Herrn-Albische als geistliche Gefälle mit einzuziehen / darob genugsam zu schliessen / daß / gleich wie die Rechnung darüber jederzeit absonderlich geführet / und dem Ambt Ettlingen vorhero niemahlen incorporirt gewesen / also auch an statt die übrige Ambts-Dorffschafften allein durch einen gemeinen Befehl angewiesen worden / die Citation an Gericht und Gemeinde daselbst / aus Bensorge / daß sie sonst nicht erscheinen möchten / à part ergangen / und darunter der *medius terminus* der Appertinenz zu dem Ambt Ettlingen gar notanter gebraucht / mithin die Einziehung der Gefälle lediglich in *jure territoriali*, Krafft dessen das Dorff *ratione* der Kasten-Bogten und Land-Schagung dem Ambt Ettlingen vorhin verwand

E

gewe-

gewesen / fundirt worden; Gestalten dann Baden-Baden diese Intention jederzeit beständig behauptet / und solchen präterendirenden Titulum possessionis, als man dessentwegen bey der Wienerischen Conferenz hauptsächlich zur Sprache kommen / in facie der Württembergischen Gesandtschaft / vermög sub No. 11. angelegten Extractus Protocolli dahin / daß die Herrn-Albische Gefälle mit der Rasten-Bogten der Ober-Marggrafschaft adjudicirt und also ihr sene / öffentlich declarirt, und besage des extracts No. 12. & 13. Baden-Durlach seines Regresses halben an Württemberg verwiesen / auch nachgehends auff diesem alleinigen principio quam tenacissime verharret / inmassen in anteactis, sonderlich aus der hiemit wiederholten Beylage No. 12. mit mehrerm demonstrirt zu befinden.

Zwar sucht Herr Gegen-Anwald / vermittelst eines sub lit. N. n. producirten Schreibens / die Welt eines andern / und daß die Gefälle quaest. aus ermangelnder Information anstatt der Landes-Fürstlichen Hohen Obrigkeit an Baden-Baden eingeräumt und detinirt worden / zu bereden / allein es ist solches ein uhr-altes per sententiam verworffenes Lied / indem der Inhalt dieses Schreibens in einem andern bey denen vorigen Actis sub No. 17. bereits sehr hoch angezogen / und dannoch per sententiam als unerheblich angesehen worden / daher gang ohne Noth ist / sich darunter dißmahl ferner einzulassen.

Wann man sonst (so allein zu mehrerer der Sachen Erläuterung desuper protestando gemeldet wird) mit unparthenischer Vernunft überlegt / daß 1^{mo}. es Baden-Baden tempore occupationis wegen Malsch an keiner Information ermangeln können / weilen gleich oben mit No. 10. dargethan / dieselbe aus dem Lager-Buch vollkommen in des Schultheissen und Gerichts Händen gewesen / welche dem davon gehalten Befehl nach / nichts hinterhalten dürfen / dessen jedoch ungeachtet 2^{do}. die Occupation als eines zu dem Ambt Ettlingen und per consequens zu der Ober-Marggrafschaft gehörigen Stücks fürgenommen / folgendes auch 3^{io}. bey denen zu Wien Anno 1627. darauff gepflogenen Tractaten / Inhalts obvermeldten Extractus Protocolli No. 11. vigore der jure territorii obtinirten Rasten-Bogten / als wozu sonst die Ober-Marggrafschaft Baden mit Württemberg paritatem juris wohl allegiren / ja (so man allein historice gemeldet haben will) aus dem von

Röm.

Röm. Kaiserl. Majestät in Dero ertheilt- und bey denen Actis publicis Londorpii,

Tom. 4. lib. 2. cap. I. Num. pag. 241.

inserirter Instruction geführten Principio, nach welchem man Württemberg kein Territorium geständig gewesen / hingegen aber der Marggraffschafft Baden solches nie disputirt, gar einen Vorzug prætendiren können / als eigen asserirt und behauptet / gang / ohne / daß 4^{to}. von einiger Compensation oder Surrogation gegen die hohe Obrigkeit im Ambt Langen-Steinbach im geringsten Meldung beschehen / wie dann auch 5^{to}. der darauff erfolgte Wienerische Vertrag seinem Buchstaben nach ein anders nicht / sondern dieses infallibiler inferiret / weil darinnen jeder Theil zu Ausführung seines Rechts ad petitorium verwiesen worden / daß das Possessorium allerseits mit zu recht beständigen Titulis müsse colorirt und begleitet gewesen / und an keine Compensation oder Surrogatum gedacht worden seyn / anders Baden-Durlach ratione der Gefälle quæst. als deren Proprietät ausser der Compensation oder Surrogation unangefochten geblieben wäre / keiner weiteren Ausführung seines Rechts nöthig / sondern allein des Ausschlags wegen Langen-Steinbach / dergestalt / daß durch dessen Erörterung eo ipso auch die quæstio wegen Malsch und Otters-Weyer / ob sie nehmlich ohne Entgeld zu restituiren / oder als ein Surrogatum länger zu behalten / ausgemacht seyn sollte / zu erwarten / am allerwenigsten aber 6^{to}. Baden-Baden Ursach gehabt hätte / Württemberg mit ins Spiel zu ziehen / und Baden-Durlach zu Suchung der Indemnisation dahin zu verweisen / wofern man sich mit einigem Defect genugsamer Information oder Surrogation und Compensation gegen die Hohe Obrigkeit zu Langen-Steinbach / als womit Württemberg notoriè nichts zu thun gehabt hätte / zu schützen gemeint gewesen wäre ; So läßt sich von selbst gar leichtlich schliessen / daß die aus obangezogenem Schreiben captirende Phrases allein um Glimpf willen / und damit Baden-Baden als ein Catholischer Fürst bey damahligen bekandten Läuften den dero Zeit höchst verhassten Mahmen / ob hätte man sich an geistlichen Gütern vergriffen / nicht erlangen möchte / vorgebracht worden / mithin gegen das jenige / was ipso facto geschehen / nichts

inferiren noch beweisen können / und solches nicht allein Krafft
 derer ex adverso ganz operose allegirter Rechten / quod ni-
 mirum veritas semper prævaleat , meritoque cedant illi
 omnes præsumptiones , & quod inter duas scripturas con-
 trarias illa considerari debeat , quæ dignior & cui major
 fides sit secundum circumstantias facti tribuenda. Digni-
 or autem sine dubio ea est , quæ autoritate Commissionis
 Cæsareæ tot scribingentis iteratis confessionibus ac declara-
 tionibus , ipsaque verisimilitudine , quæ in quavis materiâ
 attendi debet , nititur , sondern auch in absonderlicher Erwe-
 gung / daß der ex adverso vorgebildete Error aus dem Schrei-
 ben gar nicht zu erweisen / sondern dessen Wort : Aus erman-
 gelnder *Information* &c. per fallaciam compositionis tor-
 quirt , und wider den klaren Context auf die Occupation der
 Gefälle zu Malsch und Otters-Beyer gezogen werden / als von
 welchen ausdrücklich geschrieben wird / daß selbige Baden-
 Durlach an sich gebracht gehabt / einfolglich in dessen Absehen
 und nicht aus ermangelter Information , so oben erwiesener
 massen zur Hand gewesen / die Einräumung geschehen / wel-
 ches dann eben das ist / wohin man in vorigen disseitigen Hand-
 lungen collimirt , und von dem Herrn Gegen-Anwald / ohne
 ihm darzu gegebene Ursache / mit mehrerer Härte als ge-
 nugsamen Grund angestochen worden. So ist auch handgreiff-
 lich / indem man weder ab initio , da man von keinem debito
 compensando oder ente , in cuius locum aliud surrogari po-
 tuerit , gewußt / noch ex post facto , da man die Proprietät
 beständig behauptet / und nicht vermuthlich ist / daß Baden-
 Baden / wofern ihm die Gefälle quæst. durch Kaiserliche Hand
 und allergnädigst bekräftigte Vergleich als ein Surrogatum
 seu Compensatum (so sonst wie sie dißfalls gebraucht wer-
 den / bekandlich keine Synonyma sind) zukommen wären / die-
 selbe so williger schlechter Ding dem Kloster Herrn-Alb hätte
 verabsolgen lassen / und nicht vielmehr an Baden-Durlach al-
 lenfalls anderweite / und bey damahligen Coniuncturen leicht
 zu erhalten gestandene Satisfaction gesucht / ohne sich auff ge-
 richtliche Einflagung der mehr im Rahmen als Ertrag bestande-
 nen hohen Obrigkeit zu Langen-Steinbach verweisen zu lassen /
 daß das producirte Schreiben ein blosser ipsi facti contingen-
 tiæ zu wider lauffender Prætext , und ohne des Herrn Marg-
 grafen

graffen Willhelms Wissen von einem seiner in der Sach nichts genugsam berichtet gewesenen Catholischen Bedienten auff eine Chartam biancam ausgefertigt seyn müsse / zumahl da solches der einerley Inhalt zweyer an einem Ort übergebener Schreiben / deren kurtz aufeinander gefolgte Data, und hingegen gar præposterè beschèhene Præsentata mercklich bestätigen.

Allergestalt nun unwidersprechlich dargethan ist / daß Baden=Durlach die Gefälle quæst. ex prætensâ causâ verè antiquâ ipsi rei inhærente verlohren / der ex aduerso fingierende Error aber / und daß selbige nachgehends als ein Compensatum oder Surrogatum gegen Langen=Steinbach behalten worden seyen / in der Warheit keinen Schein noch Grund habe / mithin alles / was gegenseits auf dieses vermeynte Fundament mit grosser Mühe gebauet worden / auff einmal zerfallen / und leicht zu urtheilen ist / ob Anwald darunter die Præmissas oder Conclusionem getroffen? So mag man dem Hoch=Fürstlichen Hauß Württemberg wohl gönnen / wäre auch der so theuer ausgestellten Assecuration gang gemäß / daß Baden=Baden aus denen Reichs=Constitutionibus und andern Argumentis der Invalidität des angegebenen Tituli convincirt, und dadurch zu Restitution bewogen würde / disfalls / da man lediglich in puncto indemnisationis versiret / kommt solches nicht zur Frage / und ist daher unnöthig / sich darunter im geringsten einzulassen.

Daß aber Baden=Durlach durch Eingehung des Wienerischen Vergleichs einige Schuld auf sich geladen / und der Possession sich proprio facto entsetzt haben solle / wird ex aduerso zwar gar confidenter asserirt, allein es ist disseits in anteactis allschon anzeigt / was es damit vor eine Beschaffenheit gehabt / und erhellet zum Ueberfluß aus sub No. 14. bengelegtem Schreiben / daß Baden=Durlach die Wienerische Tractaten nicht vor sich selbst / sondern auff Württembergischen Anrath und Interposition angetreten / ja es zeugen die Acta publica,

Theatr. Europ. Tom. I. p. 1017.

Daß Württemberg einen expressen Gesandten / Namens Ferdinand Weiskoffler zur Assistenz mit nach Wien geschickt / welcher besag oberwehnten Extractus Protocolli sub No. II.

D

nomi-

nomine Württemberg denen Tractaten von Anfang bis zu
 End bengetwohnt / und den Vergleich selbst also gut befunden
 und machen helfen / wannhero es auch kommen / daß Baden-
 Durlach gleich nach erfolgtem Vergleich bey dessen Communi-
 cation, und mit Württemberg darüber gepflogener Delibera-
 tion, die Manutenenz und Indemnifation ex natura Contra-
 ctus, wie die sub No. 15. & 16. beygefügte Extractus beglauben/
 begehrt / von Württemberg aber / ausweiß der Anlage sub No.
 17. nicht / daß man sich darzu nicht schuldig erkenne / sondern / daß
 es annoch nicht nöthig seye / und man / so es zu denen Tractaten
 gelangen sollte / schon behörige Instruktion ertheilen wolte / be-
 antwortet / einfolglich der Vergleich durchaus ratificiret und
 authorisiret / zugleich auch der casus indemnificationis agno-
 sciret worden / dann sonst mit Vernunft nicht zu gedencken
 ist / daß Württemberg auf die von Baden-Durlach post trans-
 actionem Viennensem der Manutenenz und Schadloßhal-
 tung wegen beschehene Requisition und darüber mit damahli-
 gen vortrefflichen Rätthen reifflich gepflogene Berathschlagung
 solches Gesinnen angenommen / und nicht vielmehr gleich bald
 auf das heftigste contradiciret haben würde / wosern die Occu-
 pation nicht ex vera causa antiqua ipsique rei inhærente
 voraenommen / noch bey denen Wienerischen Tractaten also
 beständig behauptet / sondern wie Herz Gegen-Anwald sich vor-
 bildet / anfänglich ex errore ergangen / hernachmahls aber ge-
 gegen die hohe Obrigkeit zu Langen-Steinbach jure compensa-
 ti aut Surrogati erhalten / auch ohne Wissen und Willen des
 Hoch-Fürstl. Hauses Württemberg die Possession durch einsei-
 tigen Vergleich an Baden-Baden überlassen worden wäre / an-
 gesehen der Effectus ratificationis, acceptationis & confes-
 sionis debitoris obligatorius so wenig selbiger Zeit / als jezt-
 mahls verborgen gewesen / und Herz Herzog Johann Frie-
 derich zu Württemberg / gloriwürdigsten Andenkens / als ein
 Hochweiser Regent / sonst nimmermehr in diesen Puncten
 sich zu einiger Antwort oder vertrösteter Assistenz verstanden
 haben würde / welches alles dann / und das niemand auff der
 Welt / weder vor noch nach dem Wienerischen Vergleich an ei-
 nigen Errorem, oder darauff erfolgte Surrogation oder Com-
 pensation gedacht / sondern dasjenige / so ex adverso aus de-
 nen Badischen Schreiben de Anno 1631. dißfalls mit so gros-
 sem

sem Applausu captirt wird / obangeführtermassen irrig / und ipsi facto zu wider sene / durch die Beylage sub No. 18. zum stättlichsten bekräftiget wird / indem weyland Herz Marggraff Friederich Anno 1628. und also nach dem Wienerischen Vertrag dem damahligen Herrn Administratori zu Württemberg den gangen Verlauf und Zustand der Sachen vorgestellet / und dabey / wie es sich mit Occupation der Gefälle quæst. verhalte / und daß dieselbe aus einer solchen Ursach herrühre / um deßrentwillen Württemberg vi Contractus zur Manutenenz und Vertretung obligirt sene / ausdrücklich angeführet / welches auch in der darauff erfolgten Antwort / hierbey sub No. 19. à parte Württemberg nicht widersprochen / sondern nach vorher genugsam eingezogener Information denen Actis gemäß erkannt worden.

Wie wolte dann nun bey so Sonnen-klarer Bewandniß wohl möglich seyn / contra ipsam notorietatem facti sine rubore eine andere causam possessionis zu erfinden / oder dem Hoch-Fürstl. Hauß Baden-Durlach eine begangene Culpam, und daß man ohne Zuthun und Mitwissen des Hoch-Fürstl. Hauses Württemberg / durch einseitigen Vergleich sich der Possession begeben / und mithin die Sache von selbst vulnerirt habe / zu imputiren ? zwar hat man disseits zu beklagen / daß nach hochseeligstem Absterben Herrn Herzogs Johann Friederichs lobwürdigster Gedächtniß bey darauff gefolgter Ober-Vormundschafftlichen Administration, die vorher wohlerkandte Schuldigkeit ausser Acht gelassen / und anstatt man bey denen in Anno 1629. mit Württembergischen Rath gleichmäßig veranlasseten gütlichen Tractaten zu Ettlingen der versprochenen Assistenz zu genießten verhoffet / sich der Sachen weiter nicht angenommen worden / sondern man es um dessentwillen in diesen Punkten bey dem ersten Wienerischen Vertrag bewenden lassen müssen. Gleich wie aber der status causæ dadurch im geringsten nicht alterirt, noch dem Hoch-Fürstlichen Hause Württemberg der Assistenz halben die conditio einiger Gestalt schwerer gemacht worden / sondern die Sach in dem Stand / worinnen sie sich vor und nach dem von Württemberg selbst mitgemacht- und approbirten Vergleich befunden / allerdings geblieben; So würde die höchste Unbilligkeit seyn / wann Baden-Durlach entgelten solte / daß Württemberg sich seiner schuldigen

digen Vertretung entzogen / und der beschehenen und in ante-
actis sub lit. P. beschienenen Ersuchung ohnerachtet / die Ver-
möge obiger Beylag No. 16. dahin ausdrücklich verschobene Ma-
nutenenz nicht geleistet. Daß aber dem Herrn Gegen-An-
wald der von dem Kaysersl. Edict de Anno 1629. disseits ange-
merckete Umstand nicht einleuchten / sondern als neu und zu
der Sachen ungehörig gleichsam übergangen werden will / da ist
er gang unrecht daran / in Erwegung die narrata Mandati
in ihren Buchstaben zu erkennen geben / daß man indefinite
den Verlust der Gefälle quæst. von Anno 1622. her / und
zwar unter dem Vortwand / ob wären selbige zu dem Fürsten-
thum der Obern-Marggraffschafft Baden gehörig / und das
Fürstl. Hauß Württemberg solche gegen die Nembter Altenstaig
und Liebenzell auszutauschen nicht berechtiget gewesen / und
daß man diesertwegen von Württemberg zu Münster und Re-
genspurg hülfloß gelassen worden / geflaget / und die Abwechs-
lung der Detention , weilen sie aus einem Principio herrüh-
ret / der Zeit nach anfänglich zwar nicht angeregt / es ist aber
nachgehends selbige ex adverso selbst allegirt , und mithin zur
Contestation kommen / da dann nicht zu begreifen ist / war-
um Baden-Durlach bey diesem Umstand nichts ab- oder zuge-
hen solle / nachdem nicht geläugnet werden kan / daß dadurch
das jus agendi gegen Baden-Baden benommen worden / und
Baden-Durlach in 17. gangen Jahren sich keine Hoffnung ma-
chen dörrfen / gegen den Abt zu Herrn-Alb / gleich wie ihm wi-
der Baden-Baden zu thun vorbehalten gewesen / sein compe-
tirendes Recht anzubringen / weniger auszuführen. Ob auch
schon / wie ex adverso ad conclusionem respondendo rege-
rirt wird / mehr-gemeldetes Kaysersl. Edict durch den Friedens-
Schluß wieder auffgehoben worden ; So ist doch Württemberg
seiner Obligation , um sowohl den dabey erlittenen Schaden
und Abgang zu ersetzen / als Baden-Durlach der von dem Abt
zu Herrn-Alb entzogenen Stücke wieder völlig habig zu machen
nicht erledigt / sondern vermittlest kräftiger Assistenz und
Vertretung beydes zu præstiren in alle Wege gehalten gewe-
sen / weil der Mangel / Abgang und Schaden aus der Ursach /
daß es geistliche Güter gewesen / gang notorie und unwieder-
sprechlich / und zwar vermöge des bey

Londorp. d. l. cap. 14.

befind-

befindlichen Memorials/ cum causæ cognitione, hergerühret.
 Indeme aber Württemberg solches unterlassen/ und wegen des-
 sen darunter erwiesenen Saumseeligkeit Baden-Durlach auff
 selbst angewandte Mühe und Kosten nach geschlossenem Frieden
 allein Längen-Steinbach/ wiewohl in gang ruinirt- und eröde-
 tem Stand wieder erhalten/ so ist der Billigkeit gemäß/ daß
 man sich an dem auff solchen Fall verschriebenen Unterpfand
 nicht allein der zuruck-gebliebenen Stuck ins gemein/ sondern
 auch insonderheit der von Anno 1630. bis 1649. wegen entzoge-
 nen Ambrs Längen-Steinbach entbehrtter Nutzung halben/ gleich
 man hie zum feyerlichsten bedungen haben will/ vollständig
 und cum omni causâ damno & interesse um so damehr erho-
 le/ als leicht sonst dem Hoch-Fürstl. Hause Württemberg zu
 selbiger Zeit gewesen wäre/ bey Restitution des Klosters Herrn-
 Alb/ neben andern dazu gehörigen Gütern auch die Gefälle
 quæst. zu vindiciren/ und dem Hoch-Fürstl. Hause Baden-
 Durlach wieder einzuraumen. Dann daß dieser Punct als ein
 Objectum zu denen Westphälischen Friedens-Tractaten mit
 gehöret/ und daselbst gesucht und ausgemacht werden sollen/
 solches ist daher nicht zu widersprechen/ weilen daselbst die Wie-
 derabtrettung des ganzen Klosters Herrn-Alb hauptsächlich
 ventilirt, auch erhalten worden/ einfolglich die Restitution der
 Gefälle quæst. billich als ein Connexum ebenmäßig daselbst
 debattirt und erstritten werden sollen/ zumahl da Baden-Ba-
 den/ wie in vorigen Handlungen erwiesen/ sich pro contra-
 dictore dargestellt/ und selbige ex eodem fundamento, wor-
 aus Württemberg selbst agirt, als zu der Obern-Marggraff-
 schafft gehörig/ de novo angesprochen/ mithin die Quæstio:
 Ob Württemberg durch Einziehung derselben mit an-
 dern Herrn-Albischen Gefällen *jure* verfahren/ und sie
 durch nachgefolgte Tausch-Handlung gegen die der Un-
 tern-Marggraffschafft/ vermög des *ex adverso sub L.l.* selbst
 producirten Theil-Registers einverleibte Aembter Alten-
 staig und Liebenzell dahin veräußern können? Oder
 aber ob solche *vi juris territorialis, rei judicata* und anderer
ex qualitate rei auff die Bahn gebrachter Titulorum ein Per-
 tinens zur Ober-Marggraffschafft seyen? Mit der ganzen
 Badischen Successions- und Executions-Sach zur formalen
 Discussion gediehen/ und Württemberg keine bessere Occa-
 sion jemahlen verlangen dörrfen/ dem ausgestellten Affecura-
 tions-Schein ein gebührendes Genügen zu leisten. Eine ver-
 geblich-

geblich=ersonnene Subtilität aber ist es/ wann Herz Gegen-An-
wald abermahl den Wienerischen Vergleich/ und daß Baden=
Baden sich bey dem Friedens=Schluß allein darauff/ und nicht
in prætenso jure superioritatis und anderen titulis, worüber
doch in anteaetis die Declaration ausdrücklich obhanden/ fun-
dirt habe/ pro impedimento angezogen/ auch daß gemeld-
ter Wienerischer Vergleich durch das Instrumentum pacis
nicht cassiret worden/ aus überflüssiger Sorgfalt vor Baden=
Baden behauptet haben will/ angesehen neben dem/ daß er
vielberührten Vergleich zu seinem Favor, obdemonstrirter
massen/durchaus nicht zu allegiren hat/ derselbe durch das Kän-
serliche Edictum, und dessen Anno 1630. und also nach dem
Ettlingischen Vertrag erfolgte Execution quoad hunc pun-
ctum notoriè durchlöchert worden/ hernachmals auch um deß-
wegen zu seinen Kräfften wieder gelangen können/weilen Kraft
Instrumenti pacis, alle Mutationes, Transactiones oder
Exceptiones, vermittelst deren die zu dem Untern-Marggraff-
thum Baden/ qui vulgò, uti verba dispositionis sonant,
sub appellatione Baden=Durlach venit, gehörige Stücke zu
der Oberen gezogen worden/ gänglich und in perpetuum an-
nullirt und aufgehoben worden/ ohne daß deren Vorschüßung
contra plenariam restitutionem im geringsten admittirt o-
der angehört werden sollen/ consequenter absque notâ ca-
villationis nicht gesagt werden kan/ ob wäre die Wiener-
und Ettlingische Transaction nur quoad punctum fructuum,
interesse ac sumptuum durch den Friedens=Schluß vernich-
tigt/ dagegen alles andere in seinem Stand geblieben/ son-
sten auch nicht einmal die Obere-Marggraffschafft/ als welche
bereits ante motus Bohemicos von Anno 1594. von Baden=
Durlach besessen worden/ hätte restituirt werden müssen/ wohl
erwogen/ daß die annullatio transactionum & mutatio-
num nicht von denen jenigen/ so die ganze Marggraffschafft
ins gemein betroffen/ zu verstehen/ sondern bloß auff das was
die Untere-Marggraffschafft allein angehet/ expresse restrin-
girt, und dahin angesehen ist/ damit alles/ so ante motus
Bohemicos zu derselben gehörig gewesen/ non attentâ qua-
cunque interim factâ mutatione, ohne einige Widerrede
völlig restituirt werden möchte. Hätte nun Württemberg der
Zeit sich der Sachen angenommen/ und durch seine schuldige
Assistenz demonstrirt, daß die Gefälle quæst. an die Untere-
Marggraffschafft gegen die derselben incorporirt-gewesene
Nembz

Nembter validè vertauscht / und also ante motus Bohemicos besessen worden; So hätte darwider kein Vergleich oder Veränderung allegirt werden/noch in Consideration kommen können; Allermassen dann auch nicht zu erweisen ist/ daß Baden-Baden sich diffals bey denen Friedens-Tractaten auff die Wiener- und Ettlingische Verträge fundiret / sondern hat bekandtlich andere titulos rem ipsam afficientes herfür gesucht / auff welche / weil man von Württemberg als dem Authore hülfslos geblieben/ endlich so weit reflectirt, und Baden-Baden die Possession, so es Anno 1624. gehabt / adeoque ex alio quam transactionis capite, reservato petitorio wieder eingeräumt worden.

Allergestalt nun nichts übrig ist / welches die Nicht- und Unerheblichkeit dieser ex adverso so hoch getriebener ersten causæ restitutionis einiger massen bedecken könnte/sondern dieselbe offenbar zu Tage lieget; So ist dasjenige/was loco der Zwayten vorgebracht wird / anders nichts / als was bereits in antea-ctis p. 25. deßgleichen in der so-genandten abgedruckten Gegen-Schluß-Schrift V. Endlich aber 2c. in Actis p. 60. item V. Vierdtens belangend 2c. in Actis p. 69. Ferner in der so rubricirten unterthänigsten Anzeig samt gründlicher Beantwortung 2c. V. Wo die *Expulsio &c.* in Actis p. 137. & V. Damit aber dieselbe 2c. p. 138. it. V. Auf das dritte 2c. p. 143. & passim ad nauseam usque debattirt zu befinden/kann also weder pro nova noch relevante geachtet werden/zumal da die Beschaffenheit des Casus im vorübergehende genugsam vorgestellt worden.

Ebener gestalt ist es mit der dritten vermeynten Causâ bewand / und ist deren Objection 1^{mo}. in mehr allegirter gegentheiliger *Exceptions-Schrift*!

V. Sind sie nun sponte &c. Actis p. 25.

2^{do}. in der Württembergischen unterthänigsten Anzeige/

V. Neutro casu &c. & V. Und weilen 2c. p. 140.

3^{io}. in dem erst gemeldter Schrift sub No. 2. bengelegte Tübingischen Responso

Quäst. 2. V. Insonderheit 2c. & V. Dahero verdienet 2c. in Actis p. 174.

Worben Anwald nicht fürüber kan / daß der vorige Herr Gegen-Anwald des Hoch-Fürstlichen Alten-Häuseren behörenden Respects / und daß er mit positiver Beschuldigung eines begangenen Spolii in etwas mäßiger seyn sollen / geziemend zu erinnern / indem er aus denen Unions-Actis, welche er als nova Documenta zur Hand gebracht zu haben rühmet / zu ersehen hat / daß Krafft Recessus zu Heilbrunn Anno 1594. auffgerichtet / die uniirte Chur-Fürsten und Stände / worunter Württemberg in specie mit begriffen / nicht allein an der ersten Ober-Badischen Occupation, sondern auch vermög sub No. 20. & 21. angefügter Schreiben an dem ganzen Successions-Streit grossen Theil genommen / Baden-Durlach auch von der Röm. Käyserl. Majestät selbst so wenig pro spoliatore gehalten / daß sie vielmehr weyland Herr Marggraff Georg Friederichen höchstseel. Gedächtniß mit der ganzen Ober- und Untern-Marggraffschafft / ausweist sub No. 22. mitgehender Käyserl. Resolution, allernädigst belehnet; so bezeugen nicht weniger die Adjuncta No. 23. 24. & 25. daß man Baden-Durlachischer Seiten niemals weder vor / noch nach der Urtheil gütliche Compositions-Mittel ausgeschlagen / und also zu einiger extremität die geringste Ursach nicht gegeben / qua fronte mag dann nunmehr dasjenige diesem Hoch-Fürstl. Theil zum allerempfindlichsten Schaden zugemessen werden / womit Württemberg selbst multis modis implicirt gewesen / und einen Theil seines Fürstenthums / gleich oben vermeldet / mit daran setzen wollen / und darbey so gar gleichsam die Direction geführt / daß die Data der vornehmsten Durlachischen Schriften auf Stuttgardt gestellt / zu sehen / wie die ex adverso selbst producirte Beysagen in Actis p. 331. & seqq. mit mehrerem erweisen. Auch rühret von ungenugsamen Bericht her/was we-

gen verzögerter Auslieferung der Documenten diesem Theil imputirt werden will/als welche zur Einnehmung der Gefälle quæst. weder fördern noch hindern können/sondern ein von der Immissions-Executions separirter Punct gewesen / und noch mit in den Wienerischen Vergleich kommen / woselbst Baden-Baden keinen Mangel der Information dßfals geklagt/und selbige gleich anfangs aus den in Händen gehaltenen Läger-Bücheren/obangeführter massen / überflüssig eingenommen.

Seines gleichen Gehalts ist auch die vierdte vermeynte Ursach / als welche nicht nur in anteaetis, sonderlich in der Exceptionss-Schrift

V. Zu geschweigen 2c. in Actis p. 26.

item in abgedrungener Gegen-Schluß-Schrift/

V. Sondern ermeldt. 2c. & V. Dßgleichen 2c. & passim.

wie auch in unterthänigster Anzeig 2c.

V. Württemberg aber 2c.

bereits überall ein- und angeführt anzutreffen / sondern auch um deswegen ganz irrelevant ist/weilen durch das ex adverso producirte Kaiserl. Commissions-Rescript alle Appellationes, Provocationes und Exceptiones, besag des Adjuncti No. 26 durchaus abgeschnitten gewesen/und deswegen auch Württemberg selbst/besag der Beilage No. 27. vor unzulänglich gehalten/vor der Commission einige Nothdurfft ferner einzuwenden/so/daß dieser Einwurff gleich denen Vorigen weder Grund noch Erheblichkeit hat.

Bei der 5. Causâ wird acceptirt, daß Herz Gegen-Anwalt selbige pro novâ selbst nicht agnoscirt noch angiebt/ dannenhero unnöthig ist/selbige ex anteaetis weiter zu examiniren; Man beziehet sich sonst auff dasjenige/so in hoc puncto in vorigen Actis allschon enthalten/woraus so wol/daß Württemberg von allem Verlauff gleich anfangs genugsame Wissenschaft gehabt / und allen ersinnlichen guten Rath bengetragen / quo casu etiam in puncto evictionis, in quo tamen in præsentiarum non versamur, requisitionem aut denunciationem necessariam non esse notat,

Carpz. de Process. lib. 4. Art. 4. n. 25.

als auch die Requisition zum öfteren und überflüssig beschehen/erhellẽ wird.

Wann nun aus dem/so bis anhero deducirt, und mit Grund vorgestellet worden/offenbar erscheinet/daß 1. dasjenige/so schon vorhero in facto & jure vorkommen/ purẽ wiederholet/ 2. viele ex adverso conjecturirte und eingebildete rationes decidendi mit eingemischt / und dargegen 3. von neuen in facto emergirenden dienlichen und erheblichen Umständen/oder zur Hand gebrachten briefflichen Schein- und Urkunden nichts ein- und vorgebracht worden/ mithin Anwalt gewiß versichert ist/ daß das Gegentheil allein auf Weitläufftigkeit abziehende Restitutions Besuch weder de jure communi, noch Camerali, weniger ex æquitate zulässig/ und die auf ungleiche Narrata und præsupposita zusammen gelesene und ostiatim ausgetheilte Responsa juris in einige widrige Consideration nicht kommen können/inmassen vermittelst der Beilage No. 28. worauf/als dilucidationem facti mehr/dann Juris in sich begreifend/ in judicando reflexion zu machen unterthänigst gebeten wird/nochmals fundamentaliter und nervosẽ angezeigt ist; So will Anwalt allem widrigen/was etwa seiner impertinenz und Irrelevanz halben in specie anzulegen man nicht nöthig befunden/per generalia simpliciter contradicirt, Dahin gegen acta priora utilia wiederholt und gnädigst förderlich Urthel unterthänigst gebetten haben/das höchst Adel. mildrichterliche Ambt pro administratione juris & justitiæ humillimẽ implorando.

Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht

Unterthänigster
C. H. von Sulich Dr.

Beilagen

zu vorgehender

RECAPITULATIONS-

Schrift /

an statt mündlichen Recesses

Anwalts und in Sachen

Baden = Burlach /

contra

Württemberg /

Von

Num. 9. bis 28. inclusive.

Mandati immifforialis S. C.

nunc restitutionis in integrum.

RECAPITULATION

RECAPITULATION

RECAPITULATION

RECAPITULATION

RECAPITULATION

RECAPITULATION

RECAPITULATION

RECAPITULATION



Num. 9.

Copia Mandati.

Der Röm. Kaysrl. Majest. Unsers allergnädigsten
Herzn subdelegirte Commissarii erfordern hiemit/
und befehlen/dasß Schultheiß Gericht und Gemeind
des Ampts Ettlingen angehörigen Dorffs Malsch / morgen
Montags den 7. hujus, vormittag um 9. Uhren allhier in der
Stadt Ettlingen/ben Vermeidung Ihrer Kaysrl. Majest. schwe-
rer Ungnad / unfehlbarlich erscheinen / auf gewöhnlichen Platz
sich einstellen / und was ihnen von obgedachten Commissarien
vorzuhalten/ anhören/ auch keines wegs ausbleiben sollen/ wie
man sich dann schuldigen Gehorsams gegen Euch versehen thut.
Datum Ettlingen/ den 6. Novembr. Anno 1622.

Röm. Kaysrl. Majest. auch Fürstl. Durchl.
Erz-Herzog & E D P D E D E N zu
Oesterreich subdelegirte Commissarii

Carl Ludwig Ernst/ G. zu Sulz.
Isaac Bolmar / Dr.
H. L. von Schauenburg.

Concordat Copia mit einer in Hochfürstl. Baden-
Durlachischen Canzley-Akten geschriebenen
Copia Mandati.

Johann Balthasar Niderer / Kaysrl.
Cammer. Gerichts Leser Mpr.

Num.

Num. 10.

Copia.

Berichts an Ihro Fürstl. Gnaden Herrn
KRISTOPHER / Marggrafen zu Baden/
von dem Schultheissen zu Malsch / vom 27.
Octobr. 1622.

Durchleuchtiger / R.

Dieselben kan ich in Eyl nicht verhalten / daß heut Nach-
mittag zu 1. Uhren von den Herren Kaysersl. Commissariis
innliegend Mandat von Ettlingen aus mir zukommen / dessen
Abschrift Euer Fürstl. Gnaden hiermit in Gnaden zu empfan-
gen / zugleich auch Extract ausser dem Lägerbuch / was des Fle-
cken Malsch halben mit sich bringt / zu erheben / allerunterthänig-
gehorsamlichst bittend / wes Ich / Gericht / Råth und eine Ge-
meind in solchem uns zu verhalten. So Euer Fürstl. Gnaden/
ich unterthänig berichten und zu Gnaden mich gehorsamlich em-
pfehlen sollen. Malsch / den 27. Octobr. Anno 1622.

Euer Fürstl. Gnaden

unterthänig-gehorsamer
Schultheiß

Bernhard Andt.

Concordat cum originali

Johann Balthasar Niderer/
Leser Mpr.

Num.

Num. II.

Extract.

Conferenz Protocolli gehalten zu Wien /
den 9. May Anno 1627. in Beyseyn Herren Marggraf
FRIDRICH zu Baden und Hochberg ꝛ. Fürstl. Durchl.
ingleichen des Fürstl. Württemberg. Abgesandten und Assisten-
ten/ Herrn Geigkofflers/ auch anderer Fürstl. Bad.
Herrn Rätthen.

Nächst diesem ist die Anzeig beschehen / daß der Gegentheil
bereits mehr in Handen/ als Ihm die Urthel geben/ als die
Kelleren Malsch / die Verpfleg-Gefälle zu Otterswenher / die
heimgefallene Lehen / als Stauffenberg / Windeck / Rödderen/
Niedeckisch und andere.

Zu diesem wolten Ihre Fürstl. Gnaden jährlich an Wein
und Früchten soviel geben / als hiebevör sich der Nachtrag / so
Anno 1590. allerdings von Marggraf Eduardo aberkauft
worden / benanntlich Wein 52. Fuder / und dreyerley Früchten/
als Korn / Dinkel und Habern / 1500. Malter.

Zwar hat man sich unterredt gehabt / nur den halben Theil
vorzuschlagen / weil mans aber so weit verworffen / gleich den
gangen Nachtrag vorgeschlagen.

Auf dieses hin seynd die Herren Commissarii wieder abge-
treten. Nachgehends sich dahin vernehmen lassen / es wäre die
Kelleren Malsch gegen der Casten-Bogten Herren Alb/ die zu der
Ober-Marggraffschafft gehört / per sententiam Ihnen adjudi-
cirt worden/ also ohne das Ihr. Otterswenherische Gefäll hätte
der Erz-Herzog. Bannes mit Stauffenberg und denen ande-
ren heimgefallenen Lehen die angezeigte Meinung / wollen Sie
den halben Theil daran cediren. Der Nachtrag wäre allein mit
40000. Gulden abkauft worden / und mit 40000. wieder zu
lösen / wäre also selbiges Mittel nicht anzunehmen/ also/ daß in
effectu alles verworffen / und nur auf Land und Leut getrungen
worden.

Weilen sich nun dieses urgiren biß nach 7. Uhren / und man
bereits

bereits die Leichter aufgestellt gehabt / verweilet / haben Ihre Fürstl. Gnaden gebeten / Ihro ferneren bedacht zuverstatten.

Frentags den 11. Maji.

Hat man in deliberation gezogen / was Ihrer Fürstl. Gnaden bey so gestalten Sachen zuthun seyn werde / sonderlich aber Herr Geiskoffler für ein Mittel geacht / zuversuchen / ob Gegentheil selbst zu leidentlichen Mitteln zu disponiren wäre / also die Frag / ob solcher Weg an Hand zunehmen / und in was Mahmen.

Herr Stadthalter : Man habe nichts zu unterlassen / was zu Ihrer Fürstl. Gnaden intention diene. Weil man nun sehe / daß die Commissarii sich sehr hart erzeigen / wäre zuversuchen / ob die Partheyen sich vergleichen könnten / weil Marggraf W. J. L. H. E. M. sich gegen Württemberg / Fleckenstein / Rappoltstein / Eberstein und Herrn Geiskoffler selbst alles Guten / und dahin erkläret / daß Er Serenissimi ruin oder Ungelegenheit nicht begehre. Dieser Meinung werde Er verhoffentlich noch seyn / es sene dann / daß die Jesuiten und andere ein anders in Ihn stecken. Wolte also der Sach nicht unvorständig halten / wann Herr Geiskoffler sich zu ihm Gegentheil verfügte / selbigem / wie weit besser es in guter Nachbarschaft / als im Widerwillen zu leben / sonderlich wann es zu Durchzügen und dergleichen käme / zuredete : Freundschaft sene dem Geld vorzuziehen : werde verhoffentlich Ihrer Fürstl. Gnaden liebe Kinder ansehen : Wann die Sach verglichen / werde es Gegentheil zu mehrer Sicherheit dienen : Man wäre bereits weit gegen ihn gangen / und begehrete ihn dessen realiter zu versichern. In summa Weitläufftigkeit wäre für kein Theil.

Herr Hoffmeister Remchinger : Es sene viel leichter etwas an Geld / als Land und Leuten zu geben / darzu er nicht könne rathen : hoffe durch einen solchen Weg soll sich Gegentheil gewinnen lassen / übergibt den Vertrag Herrn Geiskofflers dextérité.

Dr. Mollinger : Es beruhe die deliberation uff dem / was dem Gegentheil zu proponiren / und in was Mahmen es solle geschehen. Nun müsse die Vergleichung von denen Partheyen selbst / oder durch andere geschehen / wann nun intentio Imperatoris wohl remonstrirt , und solche argumenta gebraucht werden / die zur reconciliation dienen / als Agnatio, Gegentheils Gemah-

Gemahlin nahe Verwandnuß / Nachbarschaft / die ruina die
sonsten beeden gedrohet werde : dargegen wann man aus der
Sach komme / sonderlich der Gegentheil sich in besserer Siche-
rung finde / weil jetzt die Zeit / sehen zu lassen / daß Freundschaft
lieber als Guth und Geld : wolte man hoffen / man würde es
erreichen. Wolte auch nicht böß zu seyn halten / wann beede Par-
thenen sich in Person mit einander besprechen / welchen Weg
brevi manu könnte geschehen / was sonst durch viel Köpff ge-
hen müste.

Herr Geigkoffler : Habe die Vota angehört / hätte nicht
verhofft / daß es hierzu solte kommen / weil es aber je also / müste
mans Gott befehlen. Lieber wäre zu sterben / als dergestalt tra-
ctirt zu werden / wann man nicht verhofft durch diß Mittel Land
und Leute zu erhalten. Conformire sich / daß im Nahmen Wür-
temberg mit dem Gegentheil aus der Sache zu reden.

Concordat Extractus mit dem mir vorgezeigten
conferenz Protocollo

Johann Balthasar Niderer / Kaysersl.
Cammer-Gerichts Leser Mpr.

Num. 12.

Copia-Schreibens

Herrn WILHELM / Marggrafens zu Baden und
Hochberg 2c.

An

Herrn FRIEDRICH / Marggrafen zu Baden
und Hochberg 2c.

Unser freundl.

Als Euer Ldb. beliebet vom 31. Octobr. an uns / sowohl we-
gen der Kellerey Malsch / als zwischen Dero / und des
Herrn Herzogen zu Württemberg Lieb. Ldb. Vorfahren vor
diesem vorgangenen Tausches gegen den Marggräflichen
Nemb-

Nembtern Altenstaig und Liebenzell Freund-vetterlich gelang-
gen lassen/ ist uns verwahrlich zukommen/und haben wir dessen
Contenta wohl eingenommen.

Gleich wie aber Euer Liebdt. vor allen Dingen bekandt/
daß wir bey gedachten Tausch / weilen selbige Nembter beede
ansehnliche Stücf und membra unsers gemeinsamen Fürsten-
thums der Marggraffschafft Baden/ jure agnationis & simul-
taneæ investitutæ hoch interessirt ; Also bestehet gleichsam
in der Notorietät / daß nicht allein die Kellerey Malsch son-
dern auch Langensteinbach / samt darzu gehörigen Dörffern/
Weilern/ Höfen/ appertinentien/ und nicht allein der Lands-
Fürstl. Superiorität / sondern auch allen übrigen Gerechtig-
keiten/ Gefällen/ Renten und Einkommen/ uns undisputirlich
hæreditario jure , und Vermög der bekandten Fürstl. Land-
theilung zugehörig / so mit den kräftigsten titulis rei trans-
actæ , judicatæ & confessatæ roboriret , dann Euer Liebdt.
nicht unbewust/ daß zwischen Herrn Marggraf Christoffen und
Herrn Eberharden Herzogen zu Würtemberg / Hochseel. Ge-
dächtnuß in anno 1497. die Herren-Albische Dorffschafften
derengestalten abgetheilet / auch die territoria also limitirt,
separirt und abgelocht worden/ daß weilen die bekandte zwölf
Dörffer in der Marggraffschafft situirt selbige unserm Hoch-
löbl. Hauß allein zustehen/ dahingegen/ was in Würtemberg
gelegen/ auch daselbsthin allein gehören / und kein Fürst des
anderen Theil/ unter einigem prætext, ambiren/ suchen/ oder
prætendiren solle / welches alles allerseits mit hohen sincera-
tionen / bey wahren Fürstl. Ehren und Worten/ so zwischen
Fürsten Personen einem leiblichen End gleich gehalten wird/
und mit Original-Documenten zu belegt / auch von Kånser
Maximilian, Christ-mildesten Andenckens/ confirmiret wor-
den/ wie aber hernacher ex parte Würtemberg / diesem Ver-
trag zu wider die Collectæ , als das höchste Jus Regium &
Majestaticum, so den Lands-Fürsten propriissime denotirt/
wollen prætendirt werden/seynd unsern Hochlöbl. Vorfahren
der Orten die jura collectandi am Kånserl. Cammer-Gericht
mit Urtheil und Recht zu gesprochen worden.

Ben welchem processu zu Speyr Würtemberg selbst
judicialiter , wie selbige Schrifften noch ausweisen/ fast alle
Regalia und Hoheiten Baden selbst concedirt/ gutwillig be-
kandt und gestanden/ auch iterato bey gepflogener Handlung

zu Stuttgart in anno 1630. nochmalen bestätigt und nicht
in Abrede seyn können. In Erwägung Euer Liebdt. aus ob-
ger deduction nicht unlauter sehen können / wie trefflich wir
fundiret / auch daß unsere Jura liquidissima seynd / zumahlen
aber hierdurch nicht allein unserm gemeinen hochlöblichen
Hauß dieß ansehnliche Stück annectirt verbleiben muß / son-
dern auch Euer Liebdt. dero particular interesse per Evi-
ctionem salviren können / und uns durch Kaysrl. Urtheil in anno
1622. unsere Fürstenthum / Graf- Herr- und Landschafften/
samt allen dependentien / ohne einige exception wie solches
unsere Hochlöbliche Antecessores innen gehabt / adjudiciret/
und virtute Instrumenti pacis bestätigt; Als verhoffen wir/
Euer Liebdt. werden von selbst geneigt seyn / bey so bewand-
ten Dingen das gemeine interesse unsers Hochlöblichen Hau-
ses / da sie zumahl nicht damnificirt werden / dahin zu beför-
dern / damit des Herrn Herzogs zu Würtemberg Liebdt. dero
uns oft gethaner freundlichen Veranlassung gemäß / unsere
Lande ohne Weitläufftigkeit und fürderlich uns restituiren;
Es ist zwar nicht ohne / daß dieses alles anjeko auf vorha-
bender Conferenz berührt / weilen aber noch zur Zeit kein Tag
determinirt / oder zur Handlung verglichen worden / lassen
wir uns nicht entgegen seyn / da es Euer Liebdt. also gefällig/
mit deroelben vorhero die Nothdurfft hierüber conferiren
zulassen / und verbleiben deroelben zu Erweisung Freund-
Vetterlich- und Schwägerlich- angenehmer Dienste / wie alle-
zeit / wohl beygethan. Geben zu Baden / den 20. Novembris,
Anno 1653.

WJZHEM / Marggraf zu Baden.

Num. 13.

Extract.

Aus Herrn Geheimen Secretarii Abels sub dato Durlach
den 15. Julii 1628. unterthänigst erstatteter relation an
Herren Marggraf **WJZHEM** zu Ba-
den und Hochberg / 2c.

So viel wären sie / nemlich Hr. Marggraf **WJZHEM** zu
Baden / berichtet / daß Würtemberg mit ins Spiel kä-
me /

me / und Euer Fürstl. Gnad. wegen Malsch schadlos halten müste. Bey dieser vorgemeldter Ihrer Erklärung müsten sie es bewenden lassen/bäten/Euer Fürstl. Gnad. wiederum dero Freund-Better-auch Schwägerlichen Gruß und Dienst zu vermelden. Weil ich nun gesehen / daß keine andere resolution zu erhalten / hab ich brevissimis auf das letzte geantwortet/ daß es einmal an dem sey/daß Würtemberg Krafft vorgegangener Tauschhandlung zur Schadlos-haltung verbunden / darauf nach gethaner Dancksagung für die mir erstattete audienz meinen Abschied genommen / und wieder in mein Herberg gewolt/ Ihre Fürstl. Gnaden aber haben mich nicht dimittiren wollen/ sondern gleich heissen anrichten/und mich bey der Tafel behalten/ auch nachgehends mir Lit. B. beygelegte Gegen-Creditiv eingehändigen lassen. Da dann mit Euer Fürstl. Gnaden Rath und Land-Vogt zu Hochburg ich allerhand discurrirt/ der mir unter andern gesagt / daß wann Euer Fürstl. Gnaden Land-Vogt zu Rötelen/Ober-Ambtmann zu Badenwenler/und er/sehen wender dieser leyndigen Einlogirung jeweils zusammen kommen/ und so wohl von dieser Ober-Badischen Sache / als auch den grossen Kriegs-Pressuren/reden/sie einmüthig der Unterthänigen Meinung/Euer Fürstl. Gnaden könten dero Landen und Unterthanen nicht wohl etwas höheres / erspriesslichers und nützlicher erweisen und leisten/ als daß sie/ ungeachtet aller Ungelegenheiten/eine Postreiß nur mit etlich gar wenig Personen zu der Kaysersl. Majest. und im Herausreisen nacher München / zur Chur-Bayern/ thäten/ an jenem Ort ihr Anliegen nach Nothdurfft klagten/ vorderst um Hülff/ um würckliche ehiste delogirung/ auch künfftige Verschonung dero Landen / und daß Ihre Majest. Grafen Collalto deswegen ordinanz ertheilen thäte/ dann auch um längere prorogation,unterthänigst beteten. Wo sie dieses/ wie zu hoffen/ erhielten/ wäre nicht zu zweifeln/ weil Bayern bereits das Wort von sich gegeben / wann Ihre Chur-Fürstl. Durchl. gesichert / daß nicht Kaysersisch / anstatt Dero und der Ligæ Volck/in Euer Fürstl. Gnaden Landen gelegt würde / sie das jezige Courtenbachische unverlängt abführen lassen wolten / damit man dieser Einlagerung dermaleins könnnt entladen werden.

Concordat cum originali

Johann Balthasar Niderer / Kaysersl.
Cammer. Gerichts Leser Mpr.

Num.

Num. 14.

Unser R.

Wir haben Euer Liebdt. gestrigs Tags datirtes Schreiben in dieser Etund zu recht empfangen/und mögen Euer Liebdt. nicht verhalten/daß Wir bey Unserm wohlgemeinten Anerbieten in bewusten dero beschwerlichen Sachen unabseßlich beharren und solte Uns in mehr Weg sehr lieb und angenehm seyn/daß durch Unsere treu-gemeinte Interposition und Unterhandlung solche hohe und gefährliche Beschwerüssen Euer Liebdt. und dero lieben posterität/auch angehörigen Landen und Leuten/wie nicht weniger dem allgemeinen Evangelischen Wesen zu ruhigem Wohlstand/auch gedeylichem Besten/in der Güte möchten hin- und bengelegt werden / dahin Wir dann Euer Liebdt. nochmahlen/ bester getreuer Wohlmeinung/ zu Fürkommung alles ferneren antroehenden Unheils hiemit freundlich erinnern wollen. Und demnach Wir zu solcher gütlichen Unterhandlung bey dem Gegentheil keine dispositionfüglich machen mögen / Wir haben dann vorderist von Euer Liebdt. vertrauliche Nachricht/auf was Weiß/Mittel und Weg das Werck zu stellen/auch was dieselb Ihrer seits hierunter einzugehen und zu bewilligen resolvirt; Als stellen Wir zu Euer Liebdt. Gefallen/ob Uns Sie dero Gemüths-Meynung diß Orts etwas mehrers in freundlichen Vertrauen eröffnen wollen/ seynd Wir erbietig / alsdann den Sachen reifflich nachzusedencken/ und/ darmit solche zu erwünschter Erledigung gebracht / an Unserm sorgfältigen Fürwenden nichts ermanglen zu lassen. Wolten Wir Euer Liebdt. Freund-Schwägerlich anfügen. Verbleiben Dero beneben zu Erweisung angenehmen Freund-Schwägerlich willens beharrlich wohlgeneigt. Datum Stuttgardt den 12. Februarii 1627.

Von Gottes Gnaden / JOHANN FRZ
DERZS / Herzog zu Württemberg &c.
Euer Liebden

Dienstwilliger Ob:tm / Schwager/
Vetter und Bevatter

Johann Friederich/ Herzog zu Württemberg.

An

Hr. Marggraf FRZ DERZS
HEN zu Baden und
Hochberg &c. abgangen.

Concordat cum originali

Johann Balthaser Niderer/
Kays Cam:rgerichts Leser Mpr.
Num.

Num. 15.

Extract.

Unterthänigsten Gutachtens vom 10.
Novembr. 1627.

FErners und über diß/ hätte man auch mehr hochernanntes
des Herren Marggraf **WILHELM** Fürstl. Gnaden
die bereits indebitè eingezogene Kellerey-Gefäll zu Malsch/
wie nicht weniger die Pfleg-Gefäll zu Otterswenher noch=
mahls zu Abführung solcher verglichenen Summ der 380000.
fl. insolutum zu offeriren / auch mit Beystand Würtemberg/
so hierzu von Rechts-wegen/ ac ex natura Contractus verbun=
den/mit genugsamen fundamentis zu demonstrieren/ daß solche
niemahls ein pertinenz der mittlern Marggraffschafft
gewesen / sondern durch vorgangene Tausch-Handlung
gegen Empfangung solcher Stück / welche immediatè zu
der untern Marggraffschafft gehört haben / von wienland
Hrn. Marggraf **ERNEST FRIEDRICH** Fürstl. Gna=
den als Inhabern bemeldter Untern-Marggraffschafft / von
Würtemberg rechtmäßiger Weiß eingetauscht worden. Zu
welchem Ende Dr. Züschelein / als welcher diese Sachen bereits
unter Händen gehabt / und darinnen ein Bedencken ufgesetzt/
solches alles wiederum mit Fleiß durchzugehen/ auch um Willen
es deßhalben/so wohl bey sein Hrn. Marggraf **WILHELM**/
als des Herrn Herzogen zu Würtemberg Fürstl. Fürstl. Gna=
den Gnaden respectivè *ratione detentignis*, als *evictionis* um
etwas anstehen will / was man gegen ein und anderen / uf
allen Fall / für argumenta zu führen / zusammen zu tragen
hätte ꝛ.

Concordat Extractus mit dem in originali vorge=
wiesenen Gutachten.

Johann Balthasar Riderer / Kaysersl.
Cammer-Gerichts Leser Mpr.

Num.

Num. 16.

Extract.

Nacher Stuttgart Anno 1627. gesandter
Summarischer Information zwischen Baden-Durlach
und Baden-Baden beschehener Vergleichung.

So viel dann endlichen die bey dem 7. und letzten Puncten
von Württemberg eingetauschte Kellern = Gefäll zu
Malsch/ deßgleichen die Pfleg-Gefäll zu Otters-Weinher/ auch
Langensteinbach betreffen thut / wird verhoffentlich vorderist
Württemberg ex natura Contractus, und vorgangener Hand-
lung/ die übergebene jura gebührlich manuteniren helfen/ und
seynd zugleich aus denen Württembergischen Haupt-Registern/
wie und welcher Gestalten solche angeschlagen und eingeraumt/
unterschiedentliche specificationes verfertigt/ welche Posten/
dasselbige in Richtigkeit gebracht / und bey fernerer Handlung
in consideration gezogen werden möchten / an denen Herrn
Marggraf WILHELM Fürstl. Gnaden versprochenen
380000. fl. wohl ein nahmbafftes wett machen können 2c.

Concordat Extractus mit denen zusammen gebun-
denen und mit vorgezeigten Baden-Durlachi-
schen Cantzley-Akten.

Johann Balthasar Riderer / Kaysersl.
Cammer-Gerichts-Leser Mpr.

Num. 17.

Extract.

Behaltenen Protocolli bey vorgewesener
Conferenz zwischen denen Fürstl. Baden-Durlach. und
Fürstl. Württemberg. Herren Rätthen de Stuttgart
den 23. Octobr. Anno 1627.

At man denen Fürstl. Württembergischen Rätthen com-
municirt/ was bißher in der Ober-Badischen Sach man
gethan/

gethan / da vorderist der Württembergische Vice-Canzler proponirt : Es hätten des Herrn Herzogen Fürstl. Gnaden das jüngste Schreiben/diese Sach betreffend/empfangen/und dessen Inhalt vernommen. Durch den Land-Tag würde man schwerlich aus der Sach kommen/der Termin viel zu kurz würde seyn/ solte man dann Lande und Aempter einräumen/ würde es sehr grosse Beschwerden nach sich ziehen. Wann der Gegentheil zu Aemptern würde einmahl kommen / würde Er darnach die Intraden selbst calculiren/ da vielleicht hernach für eins zwey Aempter müssen eingeräumt werden. Trage Sorg/ Marggraf WJHEM werde die Interesse fordern. Commissarii begehrens/ die vielleicht mehr darauf dringen möchten/ als der Gegentheil selbst. Das Evangelische Wesen möchte selbst dieser Sache halben leiden / und die Gegnere die Aempter reformiren. Zweiffeln nicht/ man werde diß alles wohl ponderirt haben / und des Herrn Herzogen Fürstl. Gnaden information thun können/ wie sie getrauen aus dieser Sach zu kommen.

Dr. Mollinger : Bedanke sich der grossen Fürsorg / und daß des Herrn Herzogen Fürstl. Gnaden sich diese communication belieben lassen / mit vermelden / daß die information schriftlich begriffen / zu des Herrn Herzogen Belieben stellend/ ob Sie dieselbe wollen anhören.

Herr Vice-Canzler : stelle zu belieben / ob man die information schriftlich/ oder mündlich wolle thun. Diß habe man zu referiren/daß Ihr gnädigster Fürst und Herr sehr sorgfältig/ wie des Herrn Marggrafens Fürstl. Gnaden aus dieser Sachen getrauen zu kommen.

Dr. Mollinger : Es könne die Information mündlich/ auch schriftlich geschehen/ dergestalt / daß wann die information, wie sie zu Pappir gebracht / verlesen / man ihnen dieselbe alsdann zustellen könne.

Darauf die Information abgelesen/ und von der Sache ein und anders geredet worden.

Herr Geiskoffler : Ihre Majestät hätten sich gegen ihme allernädigst vernehmen lassen/wann Marggraf WJHEM auf das an Ihre Fürstl. Gnaden abgangesenes Schreiben weitere prorogation nicht solte wollen verstaten/ wolten sie Ihrer Fürstl. Gnaden mit mehrerm Ernst schreiben lassen.

Nota:

Nota : Die Herren Württembergische Råth haben nicht gewußt/ daß Erb-Herzog LEOPOLDUS bereits zum Commissario in dieser Sach verordnet. Zu sehen / daß dem Wienerischen Accord ein Genügen geschehe.

Württemberg : Sie fänden nicht / daß Marggraf WJLHELM obligirt / des Land-Tags zu erwarten / hörten wohl / daß zu Wien darvon conferirt / aber nichts in accord gebracht worden. Ausständige Schätzung belauße sich auf ungefehr 100000. Gulden.

Herr Geiskoffler will von keinem Weg wissen / wie zu einer Summa Gelds zu gelangen.

Herr Vice-Sangler : Sein gnädigster Fürst und Herr hätte dafür gehalten / man solte dem Werck einen Anfang machen / es wäre auch / womit es wolle. Wann Marggraf WJLHELM woll Stillstand halten / und die pension fallen lassen / habe es seinen Weg / wo nicht / wäre zu Verkaufung der angedittenen gemeinschaftlichen Güter zu gedenden.

Herr Buringhausen : Serenissimus werde sich zu resolviren haben / ob nicht rathsamer / etliche Ort eigenthumlich zu übergeben / welche weit höher können angeschlagen werden.

Herr Vice-Sangler : Ob nicht bey Herrn Marggraf WJLHELM zu suchen / daß Er uf etliche tausend Gulden Schulden unserm gnädigsten Fürsten und Herrn übergeben thäte.

Herr Buringhausen : Es würde zu Beförderung der Sach dienen / wenn man wüste / wie die benahmste gemeinschaftliche Ort angeschlagen / dessen derjenige würde Wissenschaft haben müssen / welcher zu Marggraf WJLHELM möchte geschickt werden.

Herr Vice-Sangler : Wolte alles gern referiren / da man die aufgesetzte information wolte Ihnen communiciren / begehrt sie solche anzunehmen / um sich desto besser darinn habend zu ersehen.

Voraus Ihnen die communication mit denen Beylagen geschähe / mit Bitt / Ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn solche Mittel an Hand zu geben / wie uss förderlichst aus der Sach zu kommen.

Herr Vice-Sangler repetirte priora.

Den

Den 24. Octobr.

Haben die Fürstl. Württembergische Råth eröffnet / was
Ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn sie anheut referirt / was
für eine information Ihme gegeben und gethan worden. Nun
möchten des Herrn Herzogs Fürstl. Gnaden gern wünschen/
daß ein oder ander Mittel erklöcklich und practicirlich. Und
von einem nach dem andern in specie zu reden ; befinden / daß
theils uf Verlängerung gehe / theils auch wohl dem Religions-
und Evangelischen Wesen beschwerlich. Die Verlängerung
werde schwerlich zu erhalten seyn / sondern werde Gegentheil
auf die würckliche Einraumung dringen / wie man aus des
Kaiserl. Commissarii Schreiben verspühre. Sagen also /
wann Marggraf W J L H E M nicht solche satisfaction ge-
schicht / daß Sie den Commissarium nicht um Execution an-
rufen / werde es schwer hergehen. Finden also kein vorstän-
diger und bequemer Mittel / als daß Serenissimus sich über-
winde / und auf Mittel und Weg gedencke / wie Sie ehst / auch
noch wohl von hieraus / des Herrn Marggraf W J L H E M
Fürstl. Gnaden ersuchten / Ihm auf dem Weg zu halten. Wol-
te man hoffen / daß mit solchem abboccamment viel Gutes solte
ausgerichtet werden / zugleich aber müsten die Mittel so zu Papir
gebracht / vorgeschlagen / mit Bitt / sich zu gedulten / biß man zu
einem Land = Tag könne gelangen. Weil man die Nachrich-
tung / daß durch dieses Geld Schulden abgelöst werden sollen/
wäre Marggraf W J L H E M zu ersuchen / selbige Credi-
tores Serenissimo anzuweisen. Nechst diesem möchte man die
Kelleren Malsch / Ottersweyher / item andere Gütther an-
bieten / die kein Lands = Fürstl. Obrigkeit auf sich. Da das nicht
wolt helfen / werde man nothwendig auf andere Mittel zu ge-
dencken haben / und etwa / damit ein und anders desto höher
möge angeschlagen werden / gang und eigenthumlich zu ver-
kauffen. Wann die Unterthanen eins und anders solten zu ver-
zinsen auf sich nehmen / würde der Sach nicht geholffen seyn / und
bald weit hinein lauffen. Sonderlich solten Ihre Fürstl. Gna-
den erinnert werden / die persöhnliche Zusammentunst sich be-
lieben zu lassen. Wolten des Herrn Herzogs Fürstl. Gnaden
gern mitschicken. Sey zu besorgen / wann man Marggraf
W J L H E M nicht werde satisfaction geben / werde Er den
Commissarium anrufen / dem zweiffels ohne die Execution
befohlen seyn werde.

Dr.

Dr. Mollinger : Bedancket sich des eröffneten Gutachtens / und daß man alles wolte referiren.

Württemberg. Vice-Cangler : Wann Serenissimus vielleicht sich zu keiner mündlichen conferenz solte wollen verstehen / dergestalt / daß Ihre Fürstl. Gnaden selbstn sich nach Baden begeben/ ob es dahin möchte gebracht werden/ daß man etwa uf denen Grängen oder uf einem Jagden möchte zusammen kommen.

Württemberg : Ihr gnädigster Fürst und Herr werde verhoffentlich vor aller Welt entschuldigt seyn / es gehe wie es wolle / daß sie mit Rathen und Bitten das Ihre treulich gethan.

Eodem à meridie.

Hat man in deliberation gezogen / beneben Ihrer Fürstl. Gnaden referirt worden / wessen des Herrn Herzogen Fürstl. Gnaden Sich über die Ihnen gethane Information erklärt/ was weiters mit Ihnen Württembergischen Rätthen zu reden seyn möchte.

Serenissimus : Befrembde sich / daß Württemberg etlich mahl geahndet / man communicire nichts / sene zumahl befrembd zu hören / daß der Vice-Cangler noch nichts von der Kaysrl. Commission , auch daß Erb-Herzog LEOPOLD weitere Commission in der Ober-Badischen Sach/ wisse/ deswegen denen Fürstl. Württembergischen Rätthen anzuzeigen/ wie die communication beschehen. Neben diesem stehe die Sach auf dem Land-Zag/darzu man bißher nicht gelangen können. Des Gegentheils intention gehe uf die Lande/ so viel möglich. Das Abbocament betreffend/wann selbiges nöthig/ wollen sie die Zeit wohl in acht nehmen. Sonsten nehmen Ihre Fürstl. Gnaden zu danck an/ daß Württemberg mitschicken wolle. Dann eine tractation Ihre Fürstl. Gnaden wohl leyden mögen. Zwar was die persönliche Zusammenkunft anbelangt / wann man Ihro werde weisen / mit was Manier und Nutzen es geschehen könne/ wollen sie sich selbiges nicht zu wider seyn lassen. Doch ersuchten Ihre Fürstl. Gnaden den Herrn Herzogen / sich belieben zu lassen / vorderist mit Zuordnung dero Rätthe an Marggraf WILHELM zu schicken / der Sach ein Anfang zu machen / wolten sie hernach zu dem Herrn Erb-Herzog ziehen/wann Marggraf WILHELM auch allda/und
e alsdann

alsdann mit ihm selbst aus der Sach reden. Sonsten seye
Ihrer Fürstl. Gnaden Meynung diese / daß / sie Württemberg
vor allen andern diejenige Gütther / so sie zu verkauffen willens/
anerbieten wolten / doch gegen Paarschafft / oder Vertretung
gegen Marggraf WJLHELMEN.

Eodem circa tertiam Vespertinam.

Hat man denen Fürstl. Württembergischen Rätthen referirt/
wessen Ihre Fürstl. Gnaden sich über die von des Herrn Her-
zogs Fürstl. Gnaden an Hand gegebene Erinnerung erklärt
cum gratiarum actione.

Herr Weiskoffler gibt die Nachricht / daß mit denen
Corrisonischen es dahin gestellt / daß wann sie Handlung lei-
den mögen / sie bey Marggraf WJLHELMEN vordr-
essen Schein und Assignation müssen aufweisen / wie dann
Ihre Gnaden hierauf ihrer der Kauffleut Antwort erwar-
teten.

Nota : Als denen Württembergischen das Anerbieten der Güter hal-
ben so man zu verkauffen gemeint/ eröffnet worden / haben sie sehr eng und
eifrig mit einander geredt.

Württembergische : hätten verstanden/ dessen Ihre Fürst-
liche Gnaden sich auf die heut ihnen beschene Anzeig erklärt/
wolten alles referiren. Mit den Rätthen aber eines und anders
zu communiciren/hielten sie Herren Württembergische nöthig
zu seyn. Und zwar werde ihr gnädigster Fürst und Herr gern
hören / daß Serenissimus sich zu einem Abbocament wolle
verstehen. Halten dafür / Serenissimus könnte den Anlaß
daher nehmen / weil man Marggraf WJLHELMEN uf das
legtere Schreiben noch nicht geantwortet / welches anjago zu
reassumiren/wie Serenissimus nichts anders/ als guter Freund-
nachbahrlicher correspondenz sich versehen / selbige spüren zu
lassen / daher sie auch bißher dahin gesehen / wie sie mit Ihro in
gutem Vertrauen möchten bleiben/ hätten auch allbereit etliche
Mittel. Hielten für den nächsten Weg / daß man in der Enge
zusammen käme / und aus der Sache redete. Also stellte man
Ihro anheim / ob man uf den und den Tag dahin sich wolle
begeben / zu sehen / ob man sich uf erträgliche Wege mit ein-
ander könnte vergleichen. Es sey nöthig / daß Serenissimus
ge-

gegen Marggraf **WILHELM** sich offenherzig erzeigte/
und dasselb in der Person / dann sonst würde durch die Rät
nimmermehr so viel verricht. Wann schon Württemberg et-
was Gutes verrichte / haben Ihre Fürstl. Gnaden das Obligo
für sich / und der Herr Marggraf nicht. Der Aufnahm hal-
ber tragen Sie Sorg / werden Ihres gnädigsten Fürsten und
Herrn Fürstl. Gnaden kein Mittel vorzuschlagen wissen. Be-
gen Rauffung der angebotenen Güter hätten Ihre Fürstl.
Gnaden der Herzog sich zu erklären. Die partita mit denen
Corrisonischen betreffend / werde Herzog Georg von zu redē
haben. Wegen Langensteinbach und Malsch seye Würt-
temberg Marggraf **WILHELM** nichts gestän-
dig / und noch nicht nöthig / sich dieser Sach anzunehmen.
Wann es aber zum Tractat komme / werde Ihr gnädigster
Fürst und Herr Ihren Leuten alsdann instruction zu geben
wissen. In keinem Weg seye rathsam / ben Erb-Herzog **LEO-
POLD** sich dieser Sach halber einzulassen. Den Land-Tag
betreffend / seye gut / daß derselb befördert werde. Der Com-
mission halben könnte Ihr gnädigster Fürst und Herr sich noch
zur weil nicht erklären / werde aber gern alles thun / was Se-
renissimo zum Vorstand gereichen möge. So viel ihm wissend /
habe Thur-Erier sich ben Ihrer Majest. entschuldigt. Wol-
ten doch der Sach ferner nachschlagen.

Concordat Copia mit dem mir vorgezeigten
conferenz Protocollo

Johann Balthasar Riderer / Kaysert.
Cammer-Gerichts Leser Mpr.

Num. 18.

P. P.

Wes thut nicht allein Euer Liebde. gegen Uns bißhero getra-
gene / auch vielfältig erwiesene Freund- Schwäger- und
wohlmeinliche Affection Uns bewegen und erinnern / sondern
eben-

ebenmäßig die äusserst-ohnungängliche Noth erfordern und antreiben / daß deroselben Wir freund- und umständlich communiciren / was nun eine geraume zeithero / in der Uns / auch unser gangen posterität höchst-angelegenen Ober-Ba-Dischen Sache / insonderheit neben andern auch mit weyland Euer Liebden vielgeliebten Bruders / des auch Hochgebohrnen Fürstens / Herrn JOHANN FRIDRICHES / Herzogs zu Württemberg und Teck ꝛ. Unsers freundlichen lieben Oheim / Schwagers / Betters und Gevatters Liebden / Christseeligen Andenkens / verhandlet worden. Und ist es an deme / daß auf die an dem Kaysrl. Hof den 26. Augusti anno 1622. ergangene Urtheil / auch darauf erfolgte Execu-tion und Immission seine Liebden nicht allein dero Condolenz, so schrift- so mündlich Uns genugsam zu erkennen geben / sondern auch nachgehends / wie wir in puncto fructuum, und seith vorgangener occupation, also von anno 94. her / aufgehobener Rugungen demjenigen / so ferners gedachten Kaysrl. Urtheil anhängig / mit wenigerer Beschweriß / ge-horsamste Satisfaction leisten könnten / der Sache mit beson-derem rühmlichen Fleiß und Eysser nachgesonnen / sich deshal-ben zu einem Interponenten er bieten lassen / bereits nügliche præparatoria zur Handlung gemacht / auch / nachdeme im-mittelt die Röm. Kaysrl. Majestät sich selbst in das Werck geschlagen / beyde annoch widrige Partheyen / nechstverwi-chenen Jahrs zu gütlicher tractation nacher Wien gnädigst bescheiden / und vertragen lassen / daß Wir uns in der Per-son dahin begeben / und nach aller Möglichkeit bequemen möchten / eysserig ermahnet / auch dero Rath / Ferdinand Geiskofflern Frey- und Edlen Herren ꝛ. zu einem getreuen Assistenten mit geben / in dessen Benseyn und cooperation, wie auch endlich durch die hierzu deputirte Commissarios, zwar unsers Theils mit eben hart- und beschwerlichen Mittlen / alles / mehrern Innhalts der Beylag Lit. A. componirt / verglichen und vereinbahrt worden.

Wie nun Ihre Liebd. sich vor solchem Accord der Sache sorgfältig unterzogen / also haben dieselben auch nachgehends hievon nicht außgesetzt / sondern / uf was Weiß und Weg wir nunmehr diesem Vertrag seine abhelfliche Maasß leisten möch-ten / mit uns ferners aus der Sach communicirt / vornehmli-chen aber / und nachdeme der auch Hochgebohrne Fürst / unser
freund

freundlicher lieber Better und Schwager/ Herr **WILHELM**
Marggraf zu Baden und Hochberg 2c. Uns nunmehr selbst-
sten um dessen Vollziehung schriftlich ersucht / sich / wie
alles sub Litt. B. C. D. und E. zu befinden / erkläret / darauf
wir begehrt massen zu Seiner Liebden nach Stuttgart Uns
in der Person verfügt / auch dero hierzu deputirte Rath /
durch die Unserige nach Nothdurfft münd- und vermög der
Beylag F. schriftlich / der Sachen Beschaffenheit informiren
lassen / auch als Ihre Liebden ein Nothdurfft / und der Sa-
chen vorständig ermessen / daß Wir und Hochgedachts Unsers
Beters Liebden dermahleinst selbst persönlich zusammen kom-
men / Uns zu solchen abbocament selbststen überwunden / und
mit abermahliker assistenz obgedacht- Ihrer Liebden. Raths /
Herrn Geiskofflers 2c. nacher Ettlingen verfügt / Uns aus
der Sache mit einander nach Gelegenheit um etwas bespracht /
auch zur Anstellung des Uns in dem Wienerischen accord re-
servirten Land-Tags / und darauf folgender satisfaction ein
mehrten Termin erhalten / welches Wir abermahls Sein /
Herzog **JOHANN FRIEDRICH** Liebden. auf der Reiß
nacher Tübingen mit mehrern eröffnet / und weilen die Sa-
chen je länger je beschwerlicher sich ansehen lassen / so wohl
gleich mündlich / als auch nachgehends / wie G. und H. zu se-
hen / um fernern guten Rath und That nothtrüingly in
Schriften ansucht / darauf dieselbe Uns / vermög der Bey-
lag I. wiederum schriftlich beantwortet. Ist nun gegenwär-
tige Sach vorhin mehr / als über beschwerlich gewesen / so
hat all solches weit weit ein mehrers vermehrt / daß nach solchem
uns abermahls die annoch im Land liegende Turtenbachische
Reuter uf den Hals geladen / und einquartirt worden / dar-
durch wir nicht allein zu dem damahls bereits in unsern Obern-
Landen / außgeschriebenen Land-Tag keineswegs gelangen
mögen / sondern um Willen sich alles dergestalten wiederum
gesteckt / auch unsers Beters und Schwagers / Herrn Marg-
graf **WILHELM** Liebden Anlaß genommen / um An-
setzung / ad parendum , eines peremptorischen / Gewissen /
und endlichen Termins an dem Kaiserlichen Hof durch Schi-
ckung gang starck zu sollicitiren / inmassen auch seine Liebden
ein solches leichtlich / und wie Lit. K. befindlich / uf zween
Monath erhalten / und selbststen / den 8. Junii jüngst / uns ein-
gehändigt / welche Zeit den 7. darauf gefolgten Augusti sich
geendet. Damit nun durch so kürgen / ac terminum omnino

præjudicialen, wir nicht zu unserm ohnwieiderbringlichen
Nachtheil gefährdet würden / haben wir eine Nothdurfft zu
seyn befunden / allfordrist uns abermahls zu Sein Herzog
JOHANN FRIDRICHS Liebden. in der Person nacher
Stuttgardt zu begeben / auch so wohl mit deroselben für unser
Person selbst von der Sachen uns zu unterreden / als ihrer
Liebden. hierzu deputirten Landhoffmeister und Vice-Sanglern/
durch unsere mitgenommene Rāth / ein mehrers repræsenti-
ren / auch hauptsächlich in diesen noch ohnerdrterten vier Po-
sten ein willfähr- und wohlmögliche Resolution freundlich be-
gehren lassen ; Erstlichen / um Willen seine Liebden uns fast
starcke und solche promessen gethan / daß wann es dieselbe
auch das halbe Land kosten solte / sie uns in der That bezu-
springen gemeint / die Landschafft eben beysammen / und
verhoffentlich an Mittlen nicht ermangeln werde / dieselben
proprio motu uns ein ergiebige Summ Gelds auch ufs we-
nigst die vorhin begehrte 80000. fl. auf gnugsame Versiche-
rung vorlenhen. Fürs Ander wegen käufflich offerirter Gü-
ter / als unser Gemeinschaft an dem Städtlein Heimbzen /
desgleichen des Zehenden zu Engberg und Kesselbrunn / sich
eines gewissen erklären. Am Dritten gegen unsers Betters
und Schwagers / Herrn Marggraf WILHELMS Liebden.
zu Erlangung längeren und geraumen Stillstands / weiters
assistiren. So dann / und zum Vierdten / um Willen uns von
deroselben die von Euer Liebden. Herrn Battern / uf zugleich
versprochene eviction und Schadloßhaltung / eingetauschte
Kelleren-Gefäll zu Malsch / und Pfleg-Gefäll zu Otterswen-
her mit der Obern-Marggraffschafft Baden indebitè eingezo-
gen / desgleichen wegen des Ampts Langensteinbach aller-
hand difficultäten erwecket worden / uns dißfals der Gebühr
vertreten wolten. Darüber zwar ihre Liebden sich gegen uns
um etwas mündlich- und neben anderm Innhaltlich dahin ver-
nehmen lassen / daß dero Schrift- und endliche Erklärung
hernach folgen solle / darüber aber nach des Allmächtigen ohn-
erforschlichen Rath und Willen diß zeitliche Leben geendet / und
wir / nach so gestalten Sachen / so wohl bey Ihrer Kaysersl.
Majestät / als offterwehnts unsers Betters und Schwagers
Liebden. intra terminum, mit Einführung höchst bewegender
und gang erheblicher Ursachen / um fernere geraume proro-
gation unterthänigst- auch respectivè freundlich / mit Schrei-
ben

ben und Schickung / angesucht / wie nicht weniger durch unsern Statthalter und Rath / mit den Seinigen / den 2. nechstverwichenen Monaths Septembris zu Ettlingen / der tractation ein Anfang machen / Seine Liebden. aber nach Außweiß des Wienerischen Accords , und erfolgten Kaysrl. Schreibens / schlechter Dingen entweders baar Geld / oder assignation Land und Leut begehren lassen / auch sich zu fernerm Stillstand nicht verstehen wollen / hingegen an dem Kaysrl. Hof / wie sub Lit. L. bengelegt / wiederum zween Monath pro omni termino & prorogatione peremptorie , zu würcklicher Leistung der vorhin anbefohlene satisfaction , mit dem Andeuten / daß uns solches (welches aber noch der Zeit nicht geschehen) zugeschrieben werden solle / secundum formalia , aus überflüssiger Kaysrl. Gütigkeit / indulgirt worden.

Wann dann aus diesem allen Euer Liebden Dero benwohnendem hocherleuchteten Verstand nach / genugsam und umständlich zu erfinden / wie hart es mit dieser / Uns so hoch angeregener Sache / anstehen wolle / da uns auch von ein- und andern / der es zuthun vermag / nicht bengesprungen / Wir unter dieser Last allein einmahl sincken und ernieder liegen müssen / vornehmlich aber auf den Fall / wider alles und besser Berhoffen / es ja zur assignation Land und Leut kommen sollte / es zugleich der Orts um unser wahre Religion / auch Seeligkeit / und ewige Wohlfahrt so viel unschuldiger armer Seelen zu thun / dabeyneben der Allmächtige Euer Liebden Uns nunmehr / ausser allem Zweifel / zu mehrerm Ernst / Rettung und Hilff / ins Mittel gestellet / dieselbe auch durch bereits wohl und höchst-nützlich angestellte administration , solche Mittel an die Hand geben / daß verhoffentlich sie uns wohl in ein mehrerm zustatten kommen können / so ersuchen dieselbe wir hiermit ufs freund- und fleißigst es immer beschehen soll / kan und mag / die wollen als ein Christl. Fürst / Better / auch unser lieben Kinder nechster Bluts-Freund und Bevatter / uns ja nicht lassen / sondern in solchen extremitatibus , nach dero hohen Verstand / proprio motu , ein uns und unser gangen posterität ersprießliche resolution fassen / solche behaupten und hinausführen / auch mit Rath und That / ehistmöglich / getrost ben-springen. Diß wird Gott belohnen / Euer Liebden werden dessen anjago / auch bey der posterität / ein ohnsterbliches Lob / Ruhm und Ehr haben / uns gereicht es zu hohem danc-rühm-

rühmlichen Gefallen / unsern lieben Kindern / auch gesamten
Nachkommenden / zu Ruh und Wohlfahrt / welches wir / als
hierdurch ufs höchst obligirt / uf alle vorfallende occasiones,
möglichst zu beschulden / uns mit allem Eiffer und Treuen ange-
legen seyn lassen wollen / und verbleiben Euer Liebde. zu allen
angenehmen Freund-Schwägerlichen Dienst-Erzeugung / je-
derzeit bestes Fleisses beharrlich bengethan. Datum Carols-
burg / den 13. Octobr. A. 1628.

An
Herrn Herzog LUDWIG
zu Württemberg 2c. abgan-
gen.

Concordat mit einem aus den Hoch-
Fürstl. Baden. Durlach. Carlsberg
Acten gezogenen Concept-Schrei-
bens

Johann Balthasar Riderer / Kaysersl.
Cammer. Gerichts Leser Mpr.

Num. 19.

Unser R.

WAs Euer Liebde. sub dato den 13. Octobris jüngst an Uns/
wegen Ihrer obliegenden hochbeschwerlichen Ober-Ba-
dischen Sach/ communicando gelangen lassen/ und Uns bene-
ben ersuchet/ das haben Wir/ in unserem Anwesen zu Rumpel-
gard/ zwar wohl empfangen/ und Innhaltß vernommen/ aber
Uns sowohl wegen anderer obgelegner Geschäften / als vor-
nemlich der Ursachen der Nothdurfft nach nicht resolviren mö-
gen/ daß Wir des ganzen Verlauffs nicht genugsame Nachrich-
tung gehabt. Demnach an Euer Liebden unser Freund-Schwä-
gerlich Gesinnen / die wollen Uns freundlich für entschuldigt
halten / daß sich diese unser Beantwortung um etwas ver-
weilet.

Gleichwie Wir nun mit Euer Liebden / Ihren lieben Kin-
dern und angehörigen Landschafften/ solcher schweren Begegniß
halben/sonderlich/daß hieben vieler tausend Seelen Wohlfahrt
nicht wenig periclitiren will / ein besonder verwandliches und
herglichs Bedauern tragen / als möchten Wir mit gleichem
treu-gemeinten Gemüth wünschen / daß Wir sowohl vor uns
selbsten / als im Rahmen dieses unsers Hauses Uns obliegender
Vor-

Vormundschaft / solcher gestalt in ihrem Anligen und Begehren entgegen gehen / und behülfflich erscheinen könten / dadurch Sie sich neben ihren angewandten der obligenden Beschwerniß / und noch ferners besorgenden Unheils entbrechen möchten. Sintemahl aber wir vor uns solche Mittel nicht haben oder wissen / auch unsere Vormunds-Lande mit einem solchen unerhörten Last beladen / daß uns dergleichen weder von derselben Cammer-Guth / noch gehorsamer Landschafft zu erheben oder zu erlangen allerdings / und solcher Gestalt unmöglich / daß wir bey vorhabendem genauen und sehr engen Einziehen hiesigē Staats denselben schwerlich ufrecht zu erhalten getrauen ; Als versehen wir uns zu Euer Liebdt. Freund-Schwägerlich / sie werden uns hierinn/ben so bewandter Sache wahrer Beschaffenheit / für entschuldigt halten / daß wir Euer Liebdt. wider unsern begierlichen Willen / in angeregter Sach mit einigen würcklichen Mitteln zu diesem mahl nicht helfen können. Worbey wir gleichwohl mit den zuversichtlichen Gedancken begriffen / wann Euer Liebdt. mit Marggraf WILHELM zu Baden Liebdt. sich eines Tractats veranlassen / und denselben zu Werck / und etwann dahin stellen könten / daß uf Abschlag der verglichenen Summ / entweder etwas an Geld erstattet / oder von Land und Leuten uf verglichene / wiewohl hochbeschwerliche conditiones , überlassen / daß dadurch die antroßende eusserste verderbliche Extremitäten / noch um etwas / und biß uf Erlangung anderer Mittel / möchten ufgehalten werden / welches Euer Liebdt. wir dann von Herzen gönnen und wünschen. Und habens dero selben zu unserer Gemüths-Erklärung in Antwort hiemit freundlich nicht verhalten wollen. Deren wir zu Erweisung ꝛ. Datum Stuttgardt / den 18. Novembr. Anno 1628.

Von Gottes Gnaden / **LUDWIG FÜRST**
DECKEN / Herzog zu Württemberg ꝛ.

An

Herr Marggraf **FÜRST DECKEN**
zu Baden und Hochberg ꝛ. abgangen.

Concordat cum originali

Johann Balthasar Riderer / Kays. l.
Cammer-Gerichts Leser Mpr.

Num. 20.

Unser 2c.

Wir haben Euer Liebdt. Schreiben wegen Abordnung unser Rath nach Frankfurt auf angesetzten Tag / in der Eydtschen Commissions - Handlung / zu recht empfangen / und geben hierauf deroselben Freund - Schwäger - und Brüderlich zuvernehmen / daß Wir zu angeregter Handlung unsern Rath / Obervogten zu Herrnberg / und lieben Getreuen / Friederich von Böllwart / der ohne Zweifel bereits auf dem Weg seyn wird / verordnet. Welches Euer Liebdt. Wir hiemit wiederantwortlich anfügen wollen / und bleiben Deroselben mit Freund - Brüderlicher Diensts - Erweisung jederzeit bengethan. Datum Stuttgardt / den 7. Februarii. Anno 1616.

Von

Herrn Herzog JOHANN FRIEDRICH
zu Württemberg 2c. Fürstl. Gnad.

An

Herrn Marggraf GEORG FRIEDRICH
HEN zu Baden 2c. Fürstl. Gnad. ab-
gegangen.

Concordat cum Originali.

Johann Balthasar Riderer / Kaysersl.
Cammer - Gerichts Leser Mpr.

Num. 21.

Unser 2c.

Wir haben nicht vorbey gehen können / Euer Liebdt. in freundlichem Vertrauen abschriftlich zu communiciren / was vor Erinnerung etliche unlängst zu Heilbronn versammlete Chur - und Fürsten / theils Pottschaften und Gesandten bey Uns freundlich und unterthänig eingewendet / warum Euer Liebdt. die von unsern Subdelegirten bey der abermahligen Franck.

Frankfurtischen Unterhandlung unborgreiflich / und auf aller-
seits zurückbringen / vorgeschlagene Mittel in denen / zwischen
Euer Liebdt. und den Eduardischen Pupillen / schwebenden
Streitigkeiten einzugehen / nicht allein hochbeschwerlich / son-
dern auch wegen des geschwornen Burgfriedens / Vertrag und
Compactaten nicht möglich / noch in dero Mächten wäre / und
was wir derowegen für fernere officia bey der Kaysrl. Majest.
unsern allergnädigsten Herrn zu præstiren ersucht werden. Ob
wir nun wohl der gänglichen Zuversicht seyn / Euer Liebdt. wer-
den angezogenen Schreibens Inhalt vorhin berichtet / und mit
ihrem Vorwissen und Belieben dasselb außgefertigt seyn ; So
haben wir jedoch vor ein Nothdurfft gehalten / ehe und zuvor
wir an allerhöchst-gedachte Kaysrl. Majest. unserer Subdele-
girten Berrichtungs-Relation gelangten / Euer Liebdt. endliche
Gemüths-Meinung darüber zu vernehmen. Dero wir zu Er-
zeigung aller freund-better- und brüderlicher Diensten geneigt
seyn. Geben den 30. May Anno 1617.

Von Gottes
Gnaden/

ERD J M A N D / Erb-Bischoff zu Eßln
und Chur-Fürst / ꝛ.

L U D W I G / Land-Gräfe zu Hessen / ꝛ.

An

Herrn Marggraf GEORG J M J D E R J C H E N
zu Baden / Fürstl. Gnad. abgangen.

Concordat cum Originali Missiva

Johann Balthasar Widderer / Kaysrl.
Cammer-Secretis Leser Mpr.

Ad num: 21. gehörig.

Unser ꝛ.

Dass die Kaysrl. Majestät Unser allergnädigster Herr / aus
Väterlicher Vorsorg / und Kaysrl. Wohlmeinung Ihr
bißhero / wie die bewusste / in der hochbeschwerlichen weit aus-
sehenden Enckischen Sache / entstandene differenz hingelegt
werden möchte / angelegen seyn / und zu dem durch Euer Liebdt.
Liebdt. auch Chur- und Fürstl. Gnad. Gnad. jüngsthin zu
Frankfurt abermahlige gütliche Unterhandlung vornehmen
lassen/

lassen/ haben Wir gang gern vernommen/ thun uns auch neben
des Herrn Marggrafen zu Baaden Liebden. und Fürstl. Gnad. des
von Euer Liebden. Liebden. auch Chur- und Fürstl. Gnad. Gnad. da-
ben angewendten sonderbaren Fleisses und gehabter Mühewal-
tung Freund- Vetterlich / auch unterthänigst und unterthänig
bedanken.

Nun hätten Wir zwar höchlich gewünscht / daß solche zum
andern mal vorgenommene gütliche Unterhandlung zu einem
ersprießlichen Effect ausgeschlage/ daran man dann/ unsers Er-
messens/ Marggräfis. Theils nichts erwinden lassen/ sondern zu
Erhaltung solches Zwecks billichmäßige Mittel vorgeschlagen/
wie Euer Liebden. Liebden. auch Chur- und Fürstl. Gnad. Gnad. von
dero Subdelegirten sonder zweiffel deßwegen ausführliche Re-
lation beschehen seyn wird. Demnach aber der ander Theil auf
seinen extremis so starck verharret / und sich durch seine Abge-
ordnete rund dahin vernehmen lassen / da Ihme der Fürstl.
Marggräfische Titul und Nahme / und daneben Land und Leut
im Römischen Reich nicht eingeräumt würden / daß Er sich
keinerley weiß / ob Ihm auch gleichwohl viel Sonnen Golds
angeboten würden / in der Güte abfinden lassen wolte / und
hingegen hocheverhntes Marggraf Liebden und Fürstl. Gnad.
Uns unterschiedliche Ursachen vor und angebracht / derentwe-
gen Ihro die darauf von Euer Liebden Liebden auch Chur- und
Fürstl. Gnad. Gnad. Subdelegirten / absque præjudicio , und
auf allerseits zuruckbringen / an Hand gegebene Mittel einzu-
gehen / und die darinn vorgeschlagene Übergab Ihres An-
theils an der hinderen Graffschafft Sponheim (darauf auch ein
so grosser Schulden- Last stehe / daß vom jährlichen Einkom-
men die pensiones nicht völliglich entrichtet werden mögen) zu
verwilligen nicht allein hochbeschwerlich / sondern auch / we-
gen des geschwornen Burgfriedens / Vertrag und Compacta-
ten / auch anderer dabey versirenden interesse , nicht möglich/
noch in dero mächten wäre ; Als wissen Wir auch in Seine
Liebden. und Fürstl. Gnad. mit weiterer persuadirung zu diesem
Mittel nicht zu setzen noch deroselben ichtwas wider Ihr Gewis-
sen / reputation , und Vermögen / zuzumuthen / zumahl weil
Wir seiner Liebden. und Fürstl. Gnad. obbemeldte oblation und
Erbieten/ gestalten Sachen / und Umständen nach / also bey
unsermessen / daß der ander Theil dieselbige auszuschlagen kei-
ne gnugsame Ursach / erwogen / Sie dadurch an jährlichen
Einkommen ein mehres erlangten / als vor diesem / an der Ge-
burt

burt allerdings untadelhafte Marggrafen zu Baden gehabt. Inmassen dann weyland Marggraf **CHRISTOPH** / samt seiner Gemahlin biß in seinen Tod in den Lützenburgischen Landen residirt / folgendes auch dessen 5. Söhne / samt ihrer Mutter / sich in denselben erhalten / biß uf Marggraf **PHILIPP** / Sen Absterben Eduardus Fortunatus in der Obern-Marggraffschafft Baden succedirt / da dann den übrigen vier Brüdern in einer mit Zuthuung derer Herzogen in Bayern und Lothringen ufgerichteten Abtheilung bemeldte Lützenburgische Herrschafften dergestalt angewiesen worden / daß Sie ihrer Mutter Widdumbs-Unterhaltung und Nothdurfft / auch alle uf denselben Herrschafften gelegene Schulden und onera ohne Entgeld des ältesten Brudern Eduardi Fortunati uf sich nehmen / und dargegen ein mehrers nicht aus der Obern-Marggraffschafft / und dero incorporirten Graf- und Herrschafften / als jedweder Bruder ein tausend GULDEN jährlich / erheben sollte.

Wann nun des Herrn Marggrafen Liebd. und Fürstl. Gnad. über Einraumung dieser Herrschafften / [welche / ob sie gleich zum Theil verkauft / jedoch dadurch der übrigen obgelegene Schulden angedruckt worden] noch ein starke Summ Gelds / so sich zusammen über 11000. fl. jährlicher pension belaufft / seinem Gegentheil angeboten : Als hat derselbe / unsers erachtens / um desto weniger Ursach gehabt / sonderlich bey dem bekannten übermäßigen Schulden-Last der Obern-Marggraffschafft Baden / und dero incorporirten Graf- und Herrschafften / solch Erbieten auszuschlagen / in Betrachtung es gleichwohl ihrer der Gegentheils Personen halben viel anderst / als mit obgedachter Marggraffschafft / und neml. also beschaffen / daß dero natalien und habilität halben ihnen starke obstacula , ohne dero Abwegraumung Sie so wohl der Belehnung / als Succession zu diesem Reichs-Fürstenthum und Lehen unfähig / opponirt worden / inmassen auch in einem Kaiserlichen unterm 26. Febr. A. 1605. ertheilten Decreto ihnen klärlich genug zu erkennen gegeben wordē / und derentwegen Sie auch leichtlich zu erachten / daß andere gebohrne Fürsten des Reichs groß Bedenckens haben werden / Sie vor ebenbürtige Fürsten zu erkennen / und uf Reichs- und andern Versammlungen bey- und neben ihnen zu sitzen / insonderheit aber dieselbe mit denen von ihrer Theils Chur- und Fürstenthumen ruhrenden

h

renden Lehen zu belehnen / und Sie für hohe Mann zu erkennen.

Was nun hierauß nicht allein diesen Kindern vor beschwerliche Ungelegenheiten / sondern auch Ihrer Kaysersl. Majestät selbstn Verhinderungen uf Reichs-Versammlungen entstehen möchten / ist leichtlich zu ermessen. Welchem allem besser nicht vorkommen werden könnte / als daß die Eduardische von ihren extremis abweichen und das Werck nicht zu hoch spannen / sondern sich zu den Marggräfischen Mitteln bequemen wolten / welche doch in Ansehung obangeregten grossen Schulden-Lasts dem Herrn Marggrafen fast unerschwinglich / dem Gegentheil aber viel vortráglicher / als da ihm ein- oder andere Herrschafft [dessen ohne das der Herr Marggraf bedenckens] mit ihren Beschwerden übergeben werden sollte.

Freund- Betterlich demnach an Euer Liebdt. Liebdt. auch Chur- und Fürstl. Gnad. Gnad. hiemit gesinnende/ auch unterthänigst und unterthänig bittende / dieselbe gemeinem Wesen zum besten sich in dieser Sach ferner so weit zu bemühen / und Kaysersl. Majestät ihr wohlmeinendes Bedencken dahin zu geben / sich nicht zuwider seyn lassen wolten / damit vermittelst ihrer Majestät interposition und ernstlicher zu Gemüthsführung des Wercks/ andern Theils nicht ferner uf die Spiz gesetzt/ sondern derselbe mit des Herrn Marggrafen billigmaßigem erbiethen sich zu frieden gebe/ und durch beharrliches verweigeren sowohl sich als andere / nicht vielleicht in mehrere Unruhe und Gefahr setze/ oder je/wider Zuversicht/ solche wohlgemeinte interposition und ernstliche Erinnerung bey demselben nichts verfangē sollte/ solcher beschwerlichen Mißhelligkeit aus dem Grund sonsten abgeholfen werden möchte/ und zu dem Ende ihre Kaysersl. Majestät sich allergnädigst belieben lassen wolte / den punctum status, habilitatis & legitimi matrimonii, als præjudicial, und von grosser Importanz, dero löblichen Vorforderen Exempel nach/ mit Zuziehung gebohrner Chur- und Fürsten/ wie von dem Herrn Marggrafen zu mehrmahlen allerunterthänigst gesucht worden / zu fürderlicher reiffer cognition zu ziehen/ und dabey dasjenige in acht zu nehmen / was bey andern Fürstl. Häusern vor dieser Zeit in solchen Fällen / da sich doch ratione matrimonii dergleichen defect nicht befunden / practicirt worden/ auch des löblichen Fürsten-Stands/ und ihrer Majestät

stāt selbstē Ehr / Reputation und Hoheit erfordert / auch zu
Verhütung böser consequenz in alle Weg nöthig. Und ob man
wohl berichtet worden / als solten die Eduardische dahin sich
bemühen / wie sie / hindan gesetzt des Haupt-Punctens /
durch Mittel einer eingebrachten Spoli - Klag zur possess der
Obern-Marggraffschafft Baden und dero zugehörigen Landen
gelangen könnten / so wollen wir jedoch nicht hoffen / daß Ih.
Käys. Maj. sich dahin werden bewegen lassen / in dieser wichti-
gen weit aussehenden Sache / dabey allem ansehen nach salus
publica , und aller Teutschen gebührer Ehr- und Fürsten
höchst-interessirte Reputation nicht wenig periclitirt ; ratio-
ne des angegebenen Spolii ichtwas beschwerlichs wider des
Herrn Marggrafen Liebden und Fürstl. Gnad. zu statuiren / ehe
und zuvor obangezogene Exceptio inhabilitatis erörtert /
welche auch in Judicio possessorio billich / und diß Orts um
desto mehr zu attendiren / weil es causa magni Præjudicii ,
und wie in obbemeltem ertheilten Käyserlichen Decreto selbst-
sten dafür gehalten worden / vor allen Dingen / und ehe den
Eduardischen mit gebettener Einraumung der Obern-Marg-
graffschafft wilsfahrt werden könne / cum sufficienti causæ co-
gnitione entschieden werden muß / dabey dann Ihre Käyserl.
Majestät allergnädigst zu bedencken / dagleich vor rechtmässi-
ger Erörterung viel besagtes puncti Status , & habilitatis wi-
der des Herrn Marggrafen Liebden und Fürstl. Gnad. als wel-
che in rechtmäßigem Besiß dieser Landen seynd / auch von
Käyserlicher Maj. damit belehnet worden / etwas widriges
decretirt werden solte / daß die Execution zumahl schwer /
und ohne grosse Weitläufftigkeit nicht abgehen / und doch da-
durch der Sache im Grund nicht abgeholfen / sondern das pe-
titorium [welches in solchen possessoriis und weit aussehen-
den Sachen die Execution je bißweilen wohl hindern kan] noch
unerörtert / und also Ihre Käyserl. Majestät neben andern
Ständen deßwegen fernerer molestation nicht geübrigt ver-
bleiben würden.

Welches alles Wir Euer Liebden. Liebden. auch Ehr- und
Fürstl. Gnad. Gnad. dieser weit aussehenden Sache wegen /
ferner nicht bergen wollen / der zuversichtlichen / auch unter-
thänigst- und unterthänigen Hoffnung / dieselben werden sol-
ches alles von Uns nicht allein Freund - Bitterlich / auch gnä-
digst und gnädig auf- und annehmen / sondern auch das Werck
sich

sich / wie bißhero / also nochmahlen treu = enserig angelegen
seyn lassen / wie es desselben Wichtigkeit zu Erhaltung Fried /
Ruhe / und Einigkeit in unserm geliebten Vatterland teut=
scher Nation erfordert.

Daran erweisen E. Liebd. Liebd. auch Chur = und Fürstl.
Gnad. Gnad. ein löblich und hochrühmlich Werck / so neben
des Herrn Marggrafen Liebd. und Fürstl. Gnad. auch Wir
Freund = Vetterlich / auch unterthänigst und unterthänig zu be=
schulden unvergessen seyn wollen. Datum Heilbronn / den
23. Aprilis Anno 1617.

JOHANN FRIDERICHS / Pfalzgraf und
Churfürst.

JOHANN SIGMUND / Marggraf zu
Brandenburg und Churfürst.

JOHANNES / Pfalzgraf bey Rhein 2c.

CHRISTIAN / Marggraf zu Brandenburg 2c.

JOHANN FRIDERICHS / Herzog zu Wür=
temberg 2c.

CHRISTIAN / Fürst zu Anhalt / für sich und im
Namen seiner Brüder 2c.

GOTTFRID / Graf zu Dettingen 2c.

An

Ihre Chur = Fürstl. Durchläucht zu Cölln /
und

Landgraf LUDWIG / zu Hessen 2c.

Concordat cum Originali Missiva

Johann Balthasar Niderer / Kaysertl.
Cammer = Gerichts Leser Mpr.

Num. 22.

Extract.

Kaysertl. Resolution vom dato Prag / den 26.

Februarii Anno 1605.

Die Römische Kaysertl. Majestät / unser allergnädigster
Herr / haben so münd = so schriftlich angehört / aus was
Ursa

Ursachen der Durchläuchtig-Hochgebohrne Fürst / Herr GE-
ORG FRJDERICH / Marggraf zu Baden und Hoch-
berg 2c. ufwenland seines Brudern / Herrn ERNST FRJ-
DERICH / auch Marggrafen zu Baden 2c. den vier und
zwanzigsten Aprilis, nechst verflossenen sechzehnhundert-und
vierten Jahrs sich begebenen tödtlichen Abgang / die ganze
Marggraffschafft Baden angetreten / auch warum Seine
Fürstl. Gnad. mit beyden dem ober-und untern Theil / sowohl
dazu gehörigen Graf- und Herrschafften / derselben Regalien/
Hoheiten / Recht- und Gerechtigkeiten / belehnt zu werden /
unterthänigst ansucht und bittet. Darauf / und damit nun
bey jetzt angedeuteten schweren differentien höchstermeldte
Kaiserl. Majestät (deren es vermög hoher und Lehen-Obrig-
keit ohne Mittel geführt) das Werck uf rechtmäßige / billiche /
solche Begrichte / dabey sie / interessirte Theile / biß zu ihrer
gegen einander habenden Streit ordentlichen Austrag /
ungefährdet bleiben / die hochbeschuldete Ober-Badische Lanz-
de für endliche in Untergang gerettet / dann auch die Regierung
des Orts in solchem Stand / dessen sich niemand mit Zug bez-
schweren möge / geführt werde ; So resolviren und erklären
Ihre Kaiserl. Majestät sich / mit reiffem Vorbedacht / Rath
und Wissen / wie folget.

Anfänglich / was vielbesagter Marggraffschafft Baden
untern / oder Pforzheimischen Theil belangt / inmassen der-
selbe von wienland Marggraf ERNSTEN / des Alten / Eini-
durch Marggraf ERNST FRJDERICH Todtfall nun-
mehr uf Hn. Marggraf GEORG FRJDERICHEN / und
seine Eheleibliche Söhne / unstreitig gefallen / als gönnen
Ihre Majestät Seiner Fürstl. Gnad. dieselbe Succession gar
gern / seynd sie auch damit allernädigst zu belehnen urbiethig ;
mit der Obern-Marggraffschafft / und dero Zugehör aber /
tragen Ihre Kaiserl. Majestät / Ihne / Herrn GEORG
FRJDERICHEN / noch der Zeit vollkommenlich zu beleh-
nen / Bedenkens / in Betrachtung / daß wie obgehört strei-
tig ist / wer deßfalls der Lebensfolger beharrlich seyn und blei-
ben solle / und zwar der Bluts-Verwandnuß nach / so wären
je dem legt belehnten Vasallo, wienland Marggraf Eduard For-
tunato, seine hinterlassene / und zu dieser Succession angege-
bene Söhne und Brüder um etliche Grad näher / weil aber ih-
nen eins und des andern Theils unterschiedliche defect und In-
habi-

habilitäten / um derentwillen Sie sowohl der Belehnung /
als der Succession , in diesem Reichs = Fürstenthum und Leben
nicht fähig seyn sollen / opponirt / und fürgetworffen werden /
dazu noch andere Bedencken / wie hernach ferner angezeigt
werden soll / fürfallen / welche ebener massen altiore in da-
ginem bedürffen / und von Ihrer Kaysrl. Majestät / als Do-
mino Directo , cum sufficienti causæ cognitione entschie-
den werden müssen : Hierum und damit dannoch Herr Marg-
graf **GEORG FRJDERICH** / als ein unzweiffentli-
cher Lebensfähiger Agnat , hiezwischen an seiner unstreitigen
Belehnung nicht gesäumet werde / so wollen Ihre Kaysrl.
Majestät Seiner Fürstl. Gnad. auch die Investitur , wie gebe-
ten / nemlich obangeregtes verstorbenen Marggraf **ERNST
FRJDERICH** / und andern / vorigen alten Badischen
Leben-Briefen gleichförmig / über die ganze Marggrafschaft
fertigen und erfolgen lassen 2c.

Concordat Extractus cum Originali Cæsarea
Missiva

Johann Balthasar Niderer / Kaysrl.
Cammer-Gerichts Leser Mpr.

Num. 23.

Wer Liebden erinnern sich freundlich / welcher gestalt auf
Ihr Freund = nachbarliche / vermittelst des Edlen unsers
lieben Gebattern / Jacoben / Herrn zu Hohen Gerolseck und
Guls 2c. gethane Erklärung / und darauf erfolgete unsere Ab-
schickung / Wir uns in friedlichem und ruhigen Wesen dieser
benachbarten Landen so wohl in andern / als noch unerörter-
ten unsern mit den Euckischen Kindern habenden differentien
zu nochmahligier Güte willfährig verstanden / hätten demnach
nichts liebers leiden mögen / dann daß Euer Liebd. der Zeit zu
dero löblichem und friedliebenden scopo gelangen mögen / wie
Wir dann aus Euer Liebden Schreiben sie auch noch darzu ge-
neigt gnugsam / und zu besondern dancknehmigen Gefallen
vermerckt / nicht zwar / daß wir des Rechtens geringste Scheu
trü-

trügen / sondern der Sache einmal abkommen / und mit billi-
chen medien / ohne Unruhe und Landsverderben / unser Fürstl.
Hauß Baden gedachter Enckischer Kinder erledigen möchten.

Indem Wir aber in solchen Gedancken begriffen / wird
von der Röm. Kaysrl. Majestät / unsers allergnädigsten
Herrns Hof ein vermeinte Urtheil bey unserer Tauglen einge-
bracht / darinnen Uns rechtlich zu procediren injungirt wird.
Ob nun wohl uns / wie gemeldt / das Recht nicht entgegen /
so seynd doch andere hohe und wichtige Ursachen / derenthalben
dieses Orts einzulassen / und der Kaysrl. Majestät Rätthe co-
gnition zu bequemen / uns gleichsam unmöglich / und dero-
wegen / doch mit gebührendem unterthänigsten Respect, wie
die Beylag Lit. A. mitbringt / provociren müssen / darneben
aber an Ihre Kaysrl. Majestät / Innhaltß B. alle Mißgedan-
cken zu benehmen / unterthänigst geschrieben. Nun ist es uns
zwar nicht lieb / daß Ihre Kaysrl. Majest. hiermit bemü-
het / hätten auch dessen wohl / wann es die necessität zugeben/
geübrigt seyn mögen / sonderlichen der Ursachen / die weilen /
daß allerhöchstgedachte Kaysrl. Majest. solches ungleich em-
pfinden möchten / wir nicht wenig sorgfältig: getrösten uns
doch darbey dessen / daß Ihre Kaysrl. Majest. als ein gerech-
ter Kaysr / nach eingenommenen unseren Beschwerde /
uns in Kaysrl. Gnaden für entschuldiget halten werden / in-
massen auch Euer Liebdt. wir hiemit freundlich ersuchen / da
deßwegen bey dero wider unser zuverlässiges Vertrauen / sich
etwas widriges eräugnen solte / Sie bey sich nach ihrem hoch-
erleuchten Fürstl. Verstand / und löblich gewohnter Billich-
mäßigkeit alle unsers Fürnehmens in gedachter Beylag A. er-
zehlte Umstand zu erwegen / unbeschwert seyn wollen / versi-
chern wir uns / sich solche beynahende concepta alsbalden
verlieren werden / auf welches hin auch an Euer Liebdt. unser
freund-brüderliches Gesinnen / Sie / vermittelst ihres son-
derbahren bey Ihrer Kaysrl. Majest. habenden hohen re-
spects, hierinnen / auch der restitution unserer Grafschafft
Spanheim unterthänigsten desiderii wegen / das beste förder-
lichst einwenden / und dahin gebührende Erinnerung thun
wollen / daß wir doch bey unserm Rechtens erbieten / oder
billiger gütlichen Abhandlung gelassen / und nicht so gar ad ex-
trema wider uns von den Kaysrl. Hof-Räthen procedirt / al-
so alles auf ungelegene Weitläufftigkeit gestellet werde / wie
dann solches und anders zu verhüten / auch ehist allerseits von
der

der Sache zu gelangen / wir über alles fleißiges und enfferiges
Nachsinnen kein fürträglicher Mittel ergreifen können / als
die Güte / und daß unsere Widerige / denen von uns zu Franck-
furt fürgeschlagenen mediis sich zu accommodiren / beweg-
lich erinnert / dann sonst / wie mehrbesagte Beylag A. mit-
bringt / der rechtliche Proceß sich noch sehr erweitern / und
unterdessen / wie Euer Liebdt. unschwer zu ermessen / viel be-
schwerliches in deroselben und unserer Nachbarschafft zutragen
möchte.

Wie nun zu Euer Liebdt. Wir ein sonderbahres freund-
ter- und brüderliches Vertrauen tragen ; also haben wir auch
deroselben / diesen unsern Zustand vertraulich zu communici-
ren / und Sie / als gehört / ebenmäßig zu ersuchen nicht un-
terlassen können / seynd auch Euer Liebdt. in diesem Geschäft /
so nicht von geringer importanz , anwendende Bemühung zu
allen occasionen möglichst zu erwiedern / bereitwillig / ver-
bleiben dabeneben Deroselben zu aller freund- vetter- und brü-
derlichen angenehmer Dienste Erweisung wohl bengethan.
Datum Carolsburg / den 30. Septembr. Anno 1621.

An
Ergz- Herzog LEOPOLDUM ꝛc.

Von
Marggraf GEORG FRIEDRICHEN /
zu Baden.

Concordat copia mit dem aus der Cantzley-Acten
vorgewiesenen Original-Concept

Johann Balthasar Niderer / Kaysersl.
Cammer- Gerichts Leser Mpr.

Num. 24.

Allergnädigster Herr ꝛc.

Euer Kaysersl. Majestät ist gnädigst eingedenck / was deros-
selben in verschiedenen / vom 2. May , 12. und 14. diß /
meinen gehorsamsten Schreiben ich unterthänigst zu erkennen
gege-

gegeben / sonderlichen / daß nach des allerhöchsten Willen
mich der Regierung aller Marggräfischer Badischer Landen
und Leut unterzogen / auch bey Euer Kaysersl. Majestät un-
längst um allergnädigste Belehnung der Marggraffschafft Ba-
den und Hochberg / auch aller anderen Stuck und Regalien /
die von deroselben und dem Römischen Reich zu Lehen rühren /
unterthänigst angesucht / inmassen auch zu deroselben / daß
von Ihro solches mein schuldigstes requiriren in Kaysersl. Gna-
den aufgenommen / und sich darauf gnädigst resolviren wer-
den / ich beständigster gehorsamster Hoffnung : Daneben ist
mir aber besonders angelegen / da es dem lieben Gott also ge-
fällig seyn will / darumben ich Ihne täglichen enffertig anlan-
ge / mein Regiment dergestalt zu führen / daß vorderist zu
Euer Kaysersl. Majestät gnädigsten Wohlgefallen / und des
Heil. Reichs scheinbaren Nutzen / ich dasselbe in möglichsten
Ruhem / Frieden / und gedenlichem guten Vernehmen aller
Benachbarten / hinbringen / bevorab Euer Kaysersl. Majestät
und dem Heil. Reich unterthänigste Dienst / nach meinem zwar
geringsten / jedoch getreuistem Vermögen / erweisen möge /
zu welchem Ende dann auch dieselbe wegen der Graffschaften
Sponheim ich unterthänigst gehorsamst bey kurzer Zeit ange-
langt. Nun ist aber Euer Kaysersl. Majest. gnädigst zu wissen /
daß die zwischen meinem gnädigen geliebten Herrn Batern /
und den Enckischen Kindern / geschwebte Differentien von die-
sen noch immerdar getrieben / und ungezweifelt Euer Kaysersl.
Majest. derentwegen unaufhörlich importunirt werden : Ob
dann gleich wohl dieser Kinder unbefugtsame / und übel fun-
dirte prætenfiones mir guter massen bekannt / und derohalben
ich darben im Recht keines Verlusts zu befahren ; So will doch
meine unterthänigst angedüttene intentio dardurch etwas auf-
gehalten werden. Dahero ich dann herglichen wünschen wolte /
daß solche durch hievorige mildeste Kaysersl. Anordnung gütli-
cher Handlung zu End gebracht / und hingelegt worden wä-
ren ; Demnach es aber nicht seyn wollen / auch die Zeit viel-
leicht darzu noch nicht vorhanden gewesen / besonders der liebe
Gott / daß bey Euer Kaysersl. Majest. Kayserslichen Regie-
rung / diese Sach assopirt und hingelegt / Ihme belieben
lassen / so haben solche nunmehr auch meine Regierung errei-
chen sollen / bey deren Zeiten mir in allen Fällen / also auch
diß Orts / die Güte viel angenehmer / dann einiger anderer
Weg / Strittigkeiten zu End zu bringen / seyn solle / fürnehmlich
dieser

dieser noch hochbewegenden Ursachen / daß Euer Kaysrl.
Majestät / wie von Dero geliebten Bruders / Herrn Erb-
Hergogs LEOPOLDEN zu Oesterreich 2c. meines besonders
freundlichen lieben Herrn Betters Liebden ich freundlich ver-
ständiget / nicht weniger in angeregten Mißhelligkeiten zu güt-
licher tractation gnädigst geneigt / auch allbereit auf dero
Kaysrl. Verordnung zu derselben bedacht gewesen ; Wann
dann diesen Weg Euer Kaysrl. Majest. bey Ihren höchsten
Kaysrl. Obliegen Ihr gnädigst gefallen lassen werden / bin
ich unterthänigster Zuversicht / der Allmächtige Euer Kaysrl.
Majest. Fürnehmen also segnen werde / daß vermittelst dessel-
ben / zu Ihren höchsten Kaysrl. Ruhm diese Strittigkeiten zu
End gebracht / und Sie deroelben ins künfftig geübrigt / bee-
derseits Ruhe geschafft / auch berührtes mein Fürhaben erlan-
get / gestalt dann einer solchen Euer Kaysrl. Majest. gnädig-
sten Commission zur Güte / Ich unterthänigst zu erwarten /
und mich also darben zu erweisen / gehorsamst erbiere / daß im
Werck zu verspüren seyn solle / Euer Kaysrl. Majest. zu unter-
thänigsten Gehorsam / ich / was mir meines Fürstl. Stands/
Ehren / Gewissens / auch Vermögens halben / nicht weniger
bey meiner Posterität / und andern Teutschen Fürstl. Häusern
verantwortlich seyn wird / zu thun gehorsamst geflossen.

Dieweil auch bey Euer Kaysrl. Majest. Kaysrl. Hof /
als Ich äußerlich berichtet / sich jeko einer von obgedachten En-
ckischen Kindern befinden / und um Belehnung der Obern-
Marggraffschafft Baden sich zu bewerben gewillt seyn soll ; So
bin doch bey Euer Kaysrl. Majest. als einem gerechten Kaysler /
Ich dessen außs gewisset versichert / daß dieselbe nichts werden
fürgehen lassen / welches Euer Kaysrl. Majest. gehorsamsten
Fürsten und regierenden Marggrafen zu Baden zu Nachtheil
oder Beschweruß gereichen möchte / wie dann dieselbe ich al-
lerunterthänigst deswegen anruffe und bitte / auch dessen versi-
chere / sie solches nimmer gereuen / sondern in Kaysrl. Gnaden
mein jederzeit äußersten Gehorsam dargegen im Werck befin-
den werden.

Dieser Orten wird zwar auch ausgesprengt / als sollte
Euer Kaysrl. Majest. anbracht worden seyn / wieder selben
in diesen Orten liegende Armée ich / als solche ein Schiffbrück
bey Udenheim über Rhein schlagen wollen / zu verhindern /
alle

alle die Schiff / so man darzu hätte gebrauchen sollen / unter
einem prætext hinweg führen lassen. Daß mir aber hiemit
vor Gott / Euer Kaysersl. Majest. und der ganzen Welt Un-
recht beschehe / behalte ich bey meinen Fürstlichen Ehren / und
kan zum Augenschein wahr machen / daß ich außershalb zweyer
am Fahr zu Schreck / sonst alle Schiff meiner an dem Rhein
liegende Landen erstlich an den von dem General-Commissario
Muckenthal / Commenthurn 2c. mir benamsten Ort zu führen
ernstlich befohlen / als sie aber im für über fahren zu Neuenburg /
so Pfälzisch / mit Gewalt zur Rückfahrt getrieben / dieselbe
zum andernmal wiederum zusammen bringen / und dem Feld-
Marschall / Herrn Grafen von Anhalt / durch dessen allhier
verordneten Commissarium Christoph Schweigeln / und ei-
nen meiner Cammerrath / welche beede auch solchen selbst in
gedachten meinen am Rhein situirten Aemtern nachgesehen /
und alle zur Hand gebracht / im Quartier zu Rastadt præsen-
tiren lassen. Bitte derowegen Euer Kaysersl. Majest. unter-
thänigst / Sie wollen dieses meines gehorsamsten Berichts sich
gnädigst verassecuriren / und wo künftig deroselben ein oder
anders von mir fürkommen sollte / welches Ihro zu Mißfallen
gereichen möchte / Sie mich dessen gnädigst (darinnen dann
dieselbe ich gehorsamst flehentlichst bitte) advertiren lassen wol-
len / sollen sie verhoffentlich die Sachen jedesmahl also be-
schaffen befinden / daß dieselbe Ihre Kaysersl. Gnad gegen mir
zu beharren / auch zu vermehren Ursache haben werden. Wel-
ches alles Euer Kaysersl. Majest. Ich unterthänigst nicht sollen
bergen / thue damit dieselbe dem Allmächtigen zu langwürriger
glückhafter Kaysersl. Regierung / beständiger Leibs- Gesund-
heit / dero aber zu beharrlichen Kaysersl. Gnaden mich allerun-
terthänigst empfehlen. Datum Carolsburg / den 28. Augusti
Anno 1622.

An

Die Röm. Kaysersl. Majestät abgangen.

Von

Marggraf FRIEDRICH zu Baden.

Concordat præsens copia mit einem exactis pro ori-
ginali vorgewiesenen concept Missivæ

Johann Balthasar Riderer / Kaysersl.
Cammer-Gerichts Leser Mpr.

Num.

Num. 25.

Copia.

Schreibens an Ihre Hochfürstl. Durchl.
Erk. Herkog LEOPOLDEN k. von Herrn **KRZ.**
DEUTSCHEN / Marggrafen zu Baden k. abgangen sub
dato Stuttgart / den 14. Octob. Anno 1622.

Derofelben hab ich durch einen Abgeordneten / welcher
massen bey der Römischen Kaysrl. Majestät / meinem
Allergnädigsten Herrn / Ich mich in der bewusten Sach inter-
veniendo angemeldet / wollen zu wissen machen / dieselbe
benebens ersuchen / mit der in dieser Sach ergangenen Urthel
Execution um so viel inzuhalten / biß Ihre Kaysrl. Majest.
mich als tertium Intervenientem & Possessorem auch gehört.
Dieweil aber diejenige / so ich darzu gebrauchen wollen / sich
entschuldiget / als hab ich nicht unterlassen mögen / all solches
schriftlich zu übersenden / der tröstlichen Hoffnung / wann
Euer Liebdt. solches erwegen / Sie selbst geneigt seyn werden /
mich nicht zu übereilen / wie Sie dann hieben geleget dasjenige /
so an die Röm. Kaysrl. Majest. ich unterthänigst gelangen las-
sen / zu empfangen. Es wird mir aber in dieser Stund von etli-
chen meinen Beampten Bericht gethan / ob solte etliches Volck
in die Marggraffschafft zu solcher Execution gelegt werden /
welches nicht allein meinen armen Unterthanen zu äußerstem
Schaden und ruin (als die bey jüngstem Durchzug aufs heff-
tigst verderbt worden) gereichet / sondern es kommt mir
schmerzlich vor / daß man mich / ohngehört / und gleich im
Anfang meiner Regierung / mit einem solchen Gewalt übereilt /
da doch weder Ihre Kaysrl. Majest. noch dero Hauß / die Tag
meines Lebens im geringsten kein Leid niemahlen gethan / son-
dern vielmehr im Gegenspiel / mich äußerst beflissen / zuvorderst
Ihrer Kaysrl. Majest. unterthänigste satisfaction zu geben /
und dann den Ihrigen also an die Hand zu gehen / daß dannen-
hero alle Freund- und Nachbarschafft zu gewarten / wie dann
von Euer Liebden ich niemahlen anderst spüren können / son-
dern Ihr rühmlich nachsagen muß / daß Sie mich durch Ihre
providenz und unterbauen / (darum Ihr ich noch verobligirt
bin/)

bin/) bey Land und Leuten erhalten. Kommt mir also / wie
obgemeldt/desto schmerzlicher vor / daß mit mir unschuldigen /
ja ungehört / man das Werck ab Executione anfanget. Bitte
also Euer Liebden gang freundlich / Sie wollen mich nicht
übereilen / sondern noch um so viel innhalten / biß auf mein
unterthänigste Intervention von Ihrer Kaysersl. Majest. eine
Resolution kommt / sonderlich weil es noch in den vier Mo-
naten stehet / vor derer Ausgang man auch nicht den geringsten
Stand mit keiner Execution beladet. Euer Liebden wollen
auch freundlich gebeten seyn / der armen Unterthanen zu ver-
schonen / dann ich mit Gewalt resistiren nicht gemeint / auch
all- mein habendes Volck nunmehr abgedanckt / und den Rest
noch abzudancken befohlen. Dieses aber ist mir und meinen
Nachkommenden am beschwehrlichsten / daß diese Leut die
Lande nicht behaupten / noch die Zins erstatten können der jeni-
gen Schulden / so auf dem Land stehen / so werden alsdann die
Glaubiger auf mich eben so wohl / als Sie / klagen / und ich
um ihrentwillen in höchste Ungelegenheit gerathen. Dann
nicht allein die obere Marggraffschafft Baden / sondern auch
die übrige Lande vor die Schulden verschrieben. Nun ist un-
möglich / daß sie nur jährlich die Zins erstatten können von
denjenigen Einkommen / so Sie von der oberen Marggraf-
schafft haben würden / dann man bißhero ein ansehnliches von
den übrigen Landen hat hierzu müssen anwenden. Und wür-
den diese Kinder die Landen nicht behaupten können / so kan
Euer Liebden leichtlich erachten / daß denjenigen / so von
dem Hauß herkommen / die Lande in frembde Hände kommen
zu lassen / nicht thunlich wird seyn. Wäre also viel besser /
es würde das Werck nicht de facto ab Executione mit mir an-
gefangen / sondern in der Güte / wie vor diesem vorgewesen/
ausgeführt. Euer Liebd. seyen versichert / daß ich mich in
allem dergestalt erweisen will / daß man zu sehen und spüh-
ren / ich niemands ein Fuß breit / so Ihnen gehört / vorzu-
halten begehre. Solten nun Sie / die Eduardische/ gnugsam
sich legitimiren können / so soll es keines exequirens bedörffen/
sondern ich selbst will Ihnen zu dem Ihrigen / darzu Sie be-
fugt / verholffen seyn : Dieweil ich aber noch nie keine gnug-
same legitimation Ihres ehelichen Herkommens gesehen / son-
dern vielmehr das Widerspiel genugsam darthun kan / auch
deswegen / wie obgemeldt / bey Ihrer Kaysersl. Majest inter-
veniendo mich unterthänigst angemeldet / als hoff ich / solch
reme-

remedium Juris, die Execution abzuwenden / gnugsam seyn werde / warum dann Euer Liebdt. ich ganz freundlich zum höchsten ersuchen thue / hoff auch / Ihre Majest. die nunmehr mein unterthänigste Intervention auch bekommen haben / werden es nicht Ubel befinden / sondern mir allergnädigste audienz verstaten. Ich hab auch noch willens / bey Ihrer Majest. mich mit ehistem unterthänigst einzustellen / und meine Nothdurfft deroselben Persöhnlich vorzutragen / da dann / wann Ihre Majestät mein unterthänigst Gemüth verspühren werden / ich hoffe / Sie sich gegen Mir und den Meinigen eines andern resolviren werden. Euer Liebden hiemit zu allem glücklichen Wohlergehen / und zu deroselben beharrlichen Betterlichen Freundschaft ganz getreulich mich befehlend / und verbleib 2c.

Euer Liebden

Stuttgart / den 14. Octobr. 1622.

getreuer dienstwilliger Better allerzeit

Friderich / Marggraf zu Baden.

Concordat copia mit einem aus denen Hochfürstl. Baden-Durlachischen Cantzley-Acten geschriebenen Concept-Schreiben

Johann Balthasar Niderer / Kaysersl.
Cammer. Gerichts Leser Mpr.

Num. 26.

Unser R.

Uns ist abermahlen durch Euer Liebdt. Trommeter zurecht überantwortet worden / was Sie unter dato den 11. nechst abgewichenen Monats Novembr. an uns in Sachen / bewuste unser Commission anlangend / abgehen lassen. Nun wollen wir dafür halten / daß Euer Liebdt. uns gern vertrauen / und dessen uns auch unser = bißhero an dieselbe ausgeloffene Schreiben Zeugniß geben werden / daß wir / die wir sonst mit benachbarten / und sonderlich Euer Liebdt. uns bißhero aller guter nachbarlichen Wohlmeinung gebraucht / damit viel lieber ver-
schont

schont verbleiben / als durch derselben gehorsamste Überneh-
mung Euer Liebdt. zu dergleichen Beschwerden Anleitung
geben wolten. Wann wir aber kein Mittel sehen / uns diesem
allbereit angefangenen Werck / bey so beschaffenen Dingen /
auszuschleiffen / oder mit Verfleinerung unsers gegen der Röm-
ischen Kaiserlichen Majestät tragenden unterthänigst- und
gehorsam-brüderlichen respects, dasjenige zu bedencken zu zie-
hen / welches Euer Liebdt. oder auch ein jedwederer gehorsam-
ster Reichs-Fürst / auf dergleichen / mit ausdrücklicher Ab-
schneidung aller exceptionen, erfolgte ernstliche Befehl/
zu Erzeigung seiner unterthänigst-treumeinenden Schuldigkeit
nicht unterlassen würde; So wissen wir auf angedeut- Euer
Liebdt. nochmalig Ansuchen und Erinnerung einmahl anderst
nicht zu thun / als daß wir unserer Commissarien Anfunfft er-
warten / und deren Relation vernehmen / auch solche ferner
Ihr. Röm. Kaiserl. Majest. neben nochmaliger Erinnerung
dessen/ was uf Euer Liebdt. Begehren jest zu verschiedenen mah-
len vorangeschickt worden / gehorsamst zukommen lassen müssen.
Wir könten aber nichts destoweniger Euer Liebdt. versichern /
daß / ausser dessen / was uns des Orts zu Bollziehung der recht-
lich ergangenen Urtheil durch Kaiserl. Befehl auferlegt / wir
mit Euer Liebdt. die einmahl angefangene gute Correspondenz
zu continuiren gemeint / und nicht verhoffen / daß dasjenige /
was wir also demselben zu folg / aus tragender unterthänigster
Schuldigkeit / fürnehmen / Euer Liebden zu einiger andern wi-
derigen Impression, oder Mißtrauen besugten Anlaß geben
werde / massen wir dessen / und sonst zu Erweisung aller an-
genehmer Freundschaft und Dienstwilligkeiten uns hiemit be-
ständig er bieten. Datum Ottmarsheim / den 2. Decembr.
Anno 1627.

LEOPOLD / von Gottes Gnaden Erb-
Herzog zu Oesterreich 2c.
Euer Liebden

An
Hn. Marggraf FRIEDRICHEN zu Baden
und Hochberg 2c. abgangen.

^{dienstwilliger Beter}
LEOPOLD.

Concordat Copia cum Originali Missiva
Johann Balthasar Riderer / Kaiserl.
Cammer-Gerichts Leser Mpr.

Num.

Num. 27.

Extract.

Aus Herrn Balthasar R.
DEKES / Herkogen zu Württemberg an Herrn
Marggraf FRIEDRICHEN zu Baden und Hochberg
abgelassenem Schreiben vom dato Stuttgarten / den
18. Novemb. Anno 1622.

Uns ist Euer Liebdt. Schreiben / wegen der Ober-Badischen
Execution-Sache / neben ben geschlossenen copien, was
Chur-Sachsen an Euer Liebdt. schriftlich gelangen lassen / ein-
geantwortet / thun uns vorderist solcher Communication
freundlich bedanken / und so viel den von Euer Liebdt. ange-
deuteten Mangel unserer Schreiben an die Kaysersl. Majest.
und Herrn Erb-Herzog Leopoldi Liebdt. belangt / seynd wir
gang nicht der Meynung / daß Euer Liebdt. ihre fundamenten /
weder bey dem Herrn Commissario, noch den Subdelegirten /
sondern allein von Ihrer Maj. als dem Committenten zu alle-
giren / und auszuführen / damit Euer Liebden sich sonst nicht
mehr Schaden / als Nutzen selbst zufügen mögen / welches dann
bey dem concipiren unserer Schreiben an einem Ort etwas dun-
ckel exprimirt worden / und wir / als gleich andern auch / Euer
Liebdt. wiederum hiemit cum copiis zukommen lassen. Siene-
ben wollen wir / da es zu künfftiger gütlicher Tractation gelan-
gen würde / mit und neben Euer Liebdt. Rätthen gern der Hand-
lung durch die unserige abwarten / und dero selben / so viel immer
wird seyn können / freundlich und treulich assistiren 2c.

Concordat Extractus cum Originali
Missiva

Johann Balthasar Riederer / Kaysersl.
Cammer-Gerichts Leser Mpr.

Num.

Pöbl. Juristen Facultät zu Wendelberg

Responsum.

Auf des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn
FRIDRICH MAGNI, Marggrafen zu Baden-
 Durlach Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Begehren haben wir
 ohnermanglet / die uns zugefertigte acta in causa Baden-Dur-
 lach contra Württemberg / Mandati Immissorialis sine clausu-
 la, modo Restitutionis in integrum, collegialiter zu erwegen/
 da dann das ganze Werck pro statu præsentis darauf ankommet/
 weil höchst-gedacht-Ihre Fürstl. Durchl. in Camera Imperiali
 eine obsiegliche Paritoriam erhalten / wider welche ex parte
 des Hochfürstl. Hauses Württemberg Restitutio in integrum
 gesucht worden / ob dann die causæ Restitutionis in Rechten
 genugsam seyen / die Restitution contra Sententiam zu erlan-
 gen.

Diese Frage zu erörtern kommen zweyerley hauptsächlich
 vor / 1. an causæ Restitutionis novæ sint, vel prius deductæ,
 2. an sint relevantes, vel irrelevantes, aus welchen beyden
 considerandis sich viererley casus eräugnen: Dann entweder
 seynd causæ & novæ & relevantes vorhanden; So wäre son-
 der Zweifel, wie an Seiten Hochfürstl. Hauses Württemberg
 will behauptet werden / Restitutio in integrum zu decerniren:
 oder aber es seynd weder novæ causæ, nec relevantes beyzu-
 bringen; quâ specie wäre klar / daß restitutio in integrum zu
 denegiren: oder es finden sich causæ non novæ, sed relevantes,
 qui casus de jure majorem requirit indaginem in genere, sed
 hac tamen specie restitutio denegari deberet ex infra dedu-
 ctis: oder per inversum sind vorhanden causæ novæ, sed irre-
 levantes; quibus terminis iterum restitutio in integrum ju-
 ste denegaretur. Notum est enim, quod etiam ex capite
 ætatis minores non promiscuè in integrum restituantur, sed
 secundum circumstantias rerum & causarum. Ideo Præ-
 tor in edicto de minoribus non dicit simpliciter, restituiam
 minores, sed, ut quæque res erit, animadvertam.

l. 1. §. 1. junct. l. 24. §. ult. ff. de Min.

**Erfolglich / wann de injustitia vel irrevelantia petitæ Resti-
 m tionis**

tutionis dem Judici genugsamer Beweis bengebracht / oder
solches ex actis erhellet / hat derselbe sich an den prætextum mi-
noris ætatis durchaus nicht zu kehren / sondern ist die Restitutio
in integrum von rechtswegen abzuschlagen. Damit wir aber
in dieser Sache mehr ad speciem gehen / stellen wir in primo illo
puncto novitatis causarum die zweyerley Fragen vor / 1. ob
in restitutione in integrum adversus sententiam paritoriam
novitas causarum erfordert werde ? 2. Ob dieselbe in facto
genugsam verificirt ? Quoad primam quæstionem nun / seynd
wir mit anderen Herren Jctis , welche in dieser Sache respon-
dirt , secundum juris regulam ganz einerley Meinung / daß
nehmlich restitutio in integrum ex capite minoris ætatis auch
wider eine Cameral-Urthel / keine novas causas erfordere / aus
gar wohl und vernünftig allegirter Ursache / weil der textus
Ord. Cam. p. 3. tit. 52. eigentlich von dem Mißbrauch / contra
sententias Camerales indiscriminatum gesuchter Restitutio-
nedet / und in sofern die jura specialia minorum nicht berührt /
quæ hoc maximè caractere discernuntur à Restitutionibus
in integrum majorum , quod minores regulariter restituan-
tur contra res judicatas , majores haud æque.

l. fin. ff. de rest. in integr. l. 1. C. si adv. rem jud.

Aber es folget darum nicht / daß die minores ex capite
ætatis contra quamcunque sententiam zu restituiren / gestal-
ten selbige Nahmentlich in possessorio summario contra sen-
tentiam nicht in integrum restituirt werden.

*Benitend. dec. 79. § ex eo Sfortia Odd. de restit. in integr. quest. 68. art. 6.
limit. 5.*

Ob nun zwar in causa præsentis kein possessorium Summa-
rium vel extra ordinarium vorkommet / so versiren wir jedoch
in specie Mandati Immissorialis sine clausula & Processus
Executivi , da dann gewißlich die Frag / ob ex capite ætatis,
die minores contra sententiam paritoriam zu restituiren /
eben wohl ihre speciale Beschaffenheit hat / weil in constitutio-
nibus Imperii nahmentlich im Reichs-Abschied de Anno 1594.
§. dann auch im dritten R. adversus Mandata sine clausula
keine andere exceptiones , als sub- & obreptionis , maleficii,
banni , privationis , und desgleichen / zugelassen werden / und
darinnen hat kein privilegium minoris ætatis statt. Wann
nun

nun anderwerte exceptiones de facto opponiret / und von dem Richter in Ihrer qualität / als ohnerheblich / verworffen werden / können selbige gewißlich unter einer neuen Form adversus sententiam paritoriam specie Restitutionis in integrum viel weniger operiren / als vorher contra ipsum Mandatum. Ratio est, quia causa utrinque cognita sententia fertur, mandatum S. C. non similiter decernitur. Ratio ulterior, quia minor hoc casu utitur jure communi, & sic in integrum restitui non debet.

l. fin. C. de in integr. min. cum ibid. notat. Dd.

Sicut ergo quilibet major, etsi habeat exceptiones in ordinario judicio forsan attendendas, tamen non auditur, contra Mandatum, S. C. multò minus contra paritoriam, has opponens; ita nec minor, cum in hoc puncto jus commune sit, & par ratio. Daß nun aber gegenwärtigen Falls keine solche exceptiones sub- & obreptionis, oder dergleichen / so im Grunde erheblich / und wider das Mandatum Immissoriale sine clausula mit Zug opponirt werden mögen / vorhanden gewesen / bezeugen actitata causæ, und absonderlich die ergangene Urtheil / krafft deren die Exceptiones, als contra Mandatum unerheblich / verworffen worden. Da nun schon selbige contra sententiam paritoriam von neuem angeführt werden / finden sie sich doch nicht mehr erheblich / als sie vorher gewesen / sondern führen die vorige irrelevanz annoch / und gleichsam in ventre mit sich / und kan Restitutio in integrum contra illam sententiam nicht statt finden / erfolgliche neue exceptiones, von implorirenden Hochfürstl. Hauß beygebracht werden / indem die vorherige auf Sachen beruhen / so altioris indaginis und ex visceribus causæ principalis, ordinario judicio disceptandæ, hergenommen sind / quales sanè exceptiones contra Mandata sine clausula non admitti tradit.

Frid. Mind. de Mand. l. 2. c. 15. §. 2. vers. non item.

Nun aber auch zur zweyten Frag in puncto novitatis causarum fürzuschreiten / seynd ex parte des Hochfürstl. Hauses Württemberg / unsers Erachtens / über das / was vorher schon in processu Mandati deducirt, keine andere und neue exceptiones angebracht / so gar / daß in der uns communicirten Hochfürstl.

fürstl. Baden-Durlachischen Schluß-Handlung allenthalsben
die loca und paragraphi conferiret und angemercket / in wel-
chem das jenige / was jezund pro impetranda Restitutione
allegirt , vorher schon in mehrern sene verhandelt worden /
allergestalten dann die jenige Benlagen / welche aus dem
Meichsnero angezogen / solche Sachen sind / die aus öffentli-
chem Druck bekandt / und besonders dem hochpreißlichen
Cammer-Gericht nicht verborgen seyn können / allenfalls
auch ein mehrers nicht inferiren / als daß das Hochfürstl.
Haus Baden-Baden in Anno 1318. das Dorff Malsch habe
an das Kloster Herren Alb transferirt ? es folget aber dar-
um nicht / daß hochgedachtes Fürstliche Haus um die Zeit der
sogenannten Eduardischen Execution in Anno 1622. selbiges
an das Hochfürstl. Haus Baden-Durlach / sive de jure sive
de facto , nicht habe wieder prætendirt, sondern ist ein anders
klar aus weyland Herrn Marggrafen WILHELM zu Ba-
den / an weyland Herrn Marggraf FRIEDRICH zu Ba-
den-Durlach abgelassenen / und apud acta Restit. in integr.
ex parte Württemberg selbstten / sub Lit. Uu. bengelegten
Schreiben zu ersehen / dahero man ex parte Durlach / ben
so gestalten Sachen / nicht Noth hat / justitiam causæ Baden-
sis auf das genaueste zu examiniren / weniger seines mit clau-
sulis executivis constituirten Hypothec-Rechtens / auf die
verschriebene Nemter Besigheim und Mundelsheim / so lang zu
entbehren / biß judicialiter untersucht und ausgemacht wor-
den / ob die eingetauschte / aber durch Execution entzogene
Stück / Malsch und Ottersweyer / Baden-Baden zugehören
oder nicht. Und scheint zumahlen der Billigkeit nicht ge-
mäß / daß Württemberg die von Baden-Durlach durch Tausch
bekommene Nemter / welche in Betrachtung des grossen æqui-
valent an Geld von 481760. fl. so über die liegende permutirte
Güter von dem Hochfürstl. Haus. Württemb. versprochen/
sehr ansehnlich / und erträglich seyn müssen / immerhin solle
geniessen / Baden-Durlach aber Malsch und Ottersweyer mit
denen Gefällen fernerhin ermanglen / und besagte per viam
executivam constituirte Unterpfind nicht ansprechen / noch
in selbige immission suchen dörrfen / biß die exceptiones de
imputata propria culpa, haud tempestive facta denunciatio-
ne , omiffa appellatione , und was dergleichen / so ad or-
dinariam disceptationem gehöret / vorhero weitläuffig / &
per

per longa litis sufflaminata abgehandelt und ausgemacht worden. Und zwar kan die Restitutio in integrum nostro iudicio umso viel weniger gegenwertigen Falls / ex causis ante deductis schlechter Dingen jure minorum stattfinden / dieweil diese Mandat-Sache nicht mit dem minderjährigen Hochfürstl. Prinzen von Württemberg / sondern dessen Groß-Herrn Batern / Herzog EBERHARD hochseel. Gedächtniß abgehandelt worden / so daß an Seiten Württemberg schon bey dessen tödtlichen Abgang keine hauptsächliche weitere deduction oder Handlung übrig gewesen / inmassen solche der Reichs-Abschied de Anno 1654. §. uf den Gegenfall 2c. Gestalten uns nicht bewußt / daß die letztere Württembergische Schrift / de Anno 1682. speciali Judicis arbitrio erlaubt worden / regulariter denegirt, dannenhero und weil in solchen Fällen das tempus Judicii pfleget attendirt zu werden ;

l. i. C. si adv. rem jud.

So kan in casu præsentis die Restitutio in integrum nicht wohl anderst / als wie selbige von höchstgedachtem Hn. Herzog EBERHARDEN hätte mögen eingewendet werden / das ist jure Majorum competiren ; Causa etenim quare minores restituantur in integrum, etiam in his quæ omiserint in iudicio vel neglexerint, adversus rem judicatam, est debilitas ætatis, & facilis lapsus, quæ res cessat tunc, quando causa disceptata fuit in iudicio cum majore licet sententia lata sit contra minorem, quippe qui in his, quæ avus vel pater in iudicio fecit vel omisit, nequit dici ex lubrico ætatis circumscriptus, erfolgreich wird allhier umso viel mehr / nostro iudicio, ad novas causas zu reflectiren seyn.

juxta generalem textum Ord. Cam. part. 3. tit. 52. & stylum receptum.

Wir schreiten aber fort auf den punctum relevantiæ vel irrelevantiæ causarum, da kommt es nun fürzlich auf viererley an. 1. Ob die Hochfürstl. Württembergische Affecurations-Verschreibung auch ad casum executionis subsecutæ, ratione Malsch & Otterswenher / gehörig / oder ob selbiges Hochfürstl. Hauß die Aemter Besigheim und Mundelsheim nur in ordinarium eventum Evictionis verunterpfändet ? 2. Ob Baden-Durlach nicht eigener Schuld den Erfolg der Execution

tion und Baden-Badischen Immission in Malsch und Otterswenher habe benzumessen? 3. Ob nicht *ex post facto* das Hochfürstl. Haus Baden-Durlach sich seines Rechts wegen der Schadloßhaltung / so das Hochfürstl. Haus Württemberg versprochen / durch *transaction* habe begeben? Endlich und 4. ob die Cameral-Urtheil vom 6. Octob. 1682. ante *actualement* Immissionem in *hypothecas* vorherige richtige liquidation der Summen / worauf die Immission geschehen solle / erfordere? Anlangend nun die erste Frag / eräugnen sich verschiedene Ursachen / um welcher willen dafür gehalten werden möchte / daß des Hochfürstl. Hauses Württemberg Affecurations-Beschreibung auf den *casum* erwehnter Baden-Badischer Immission in Malsch und Otterswenher keines wegs gehöre / folglich dieses Hochfürstl. Haus nicht gehalten seye / derenthalben das Hochfürstl. Haus Baden-Durlach zu indemnificiren / & per *ulterius consequens* keine Immission auf die Aemter Besigheim und Mundelsheim zu Recht Platz finde? Dieweilen fürs Erste *secundum ordinariam Evictionis naturam* es alsobald bewand / *quod qui eam debet, ad casus fortuitos quos non expresse in se recepit, haud teneatur.*

l. Lucius 11. ff. de Evict. ubi Dd.

An solcher ausdrücklichen Versprech- und Übernehmung aber der *Casuum fortuitorum* will es dißfalls so gar ermanglen / daß vielmehr *è contrario*, wann 2. die Hochfürstlichen Herren *Contrahentes*, vermög des Tausch-Contracts de Anno 1603. einander die Enthebung oder *Eviction*, wie gewöhnlich und gebräuchlich / und recht ist / *expressis verbis* versprochen / welches auch in der Affecurations-Beschreibung de *cod. anno* ausdrücklich wiederholet worden. *Pacta verò dare legem contractui, certissimi & vulgati juris est.*

Zum 3. so scheint dieser *casus Immissionis* in Malsch und Otterswenher an sich auch *valde insolitus*, an welchen *Serenissimi Domini Contrahentes* in *contractu* im geringsten nicht mögen gedacht / sondern darauf nur reflectiret haben / daß Malsch und Otterswenher geistliche Güter / welche zum Kloster Herren-Alb gehörig / ersolglich / wann schon die Bertrett- und Schadloßhaltung *prægnantissimis verbis & clausulis* versprochen / solches nur *intensivè* nicht aber *extensivè* das ist nur in dem Fall / da um solcher qualität

lität wissen erwehnte Güter ansprächig wurden gemacht / nicht aber de aliis casibus worunter mehr gedachte Immission in Malsch und Otterswenher begriffen / gemeint und verstanden worden.

Allergestalten 4. die in dem Affecurations-Brief enthaltene Clausul, daß Württemberg solle Baden-Durlach in oder ausserhalb Rechts vertretten / nicht nothwendig einen casum fortuitum inferiren / sondern de via juris ordinaria vel extraordinaria sive executivi processus, wohl könnte interpretirt werden / auf gleichen Schlag / wie in dem Reichs-Deputations-Abschieden de Anno 1600. gleicher Gestalt die Clausul mit oder ohne Recht / da sie in Verschreibungs-Briefen enthalten / erkläret wird.

Und wäre endlich 5. mehrberührte Baden-Badische Immission ex inero errore der Kays. Herren Executions-Commissarien, indem sie diese Güter / Malsch und Otterswenher / für pertinentien der Ober-Marggraffschafft Baden gehalten / fürgegangen / quibus iterum casibus certum sit auctorem non teneri de Evictione.

l. si per impudentiam §1. in pr. ff. d. tit. de Evict. l. Emtor. §. C. eod.

Dessen jedoch / und was auf solchen Schlag etwa weiter angeführet worden / oder angeführet werden möchte / ohngeachtet / sind wir nach all-erwogenen Umständen der beständigen gänglichen Meinung / daß obgesetzte erste Frag affirmative, und dahin in Rechten zu beantworten / daß das Hochfürstl. Hauß Württemberg nicht nur in casum Evictionis ordinariae, sondern auch extraordinariae, und wofern de facto ohne allen Rechtlichen Proceß, ichtwas von den angetauschten Gütern abgienge / erfolgreich auch bey dem Executions- und Immissions-Fall wegen Malsch und Otterswenher schuldig sene das Hochfürstl. Hauß Baden-Durlach zu vertreten und zu indemnifiren; Dann 1. ist Rechten quod promissor indemnitis, hoc ipso quod eam generaliter promisit, perinde facere teneatur ac si damnum ei quem indemnem conservare promisit, non evenisset.

prout ex Surdo, Mauro, Aretino, & Muscatello scribit Cesar Carena resol. 24. n. 1.

Zurs 2. finden sich sowohl in dem Permutations-Brieff / als der Unterpands-Verschreibung de Anno 1603. die ausdrückliche Wort / daß ein Theil den andern in alle weg schad-

Schadloß zu halten versprochen / quæ verba cum idem denotent quod verba latina quomodo libet vel quomodocunque in materia evictionis & indemnitatis inducunt generalem obligationem tametsi casus contigisset ex facto Principis justè vel injustè evincentis ac prætermisso omni juris ordine.

Gl. in l. cum pænâ ff. de Arbitr. Aret. in §. fin Inst. de Empt. & vend. Rol. à Valle vol. 4. conf. 67. n. 10. in terminis Cyriac. Nig. controuv. for. 586. n. 50. 61. 63. & 65. ubi plures allegat. Idem tenet Rot. Gen. decis. 15. n. 13. ubi tradit quod factum licet etiam injustum esset & invalidum, (quo nimirum res sine legitima evictione aufertur, inserta instrumento clausula illa, quomodo libet vel quomodocunque) obliget promissorem.

Welches dann in gegenwärtigem Fall desto mehr penetrirer / weil 3. in der Affecurations-Verschreibung das Hochfürstl. Hauß Württemberg eviction und Schadloßhaltung zu præstiren / es geschehe gleich der Fall in- oder ausserhalb Rechtens / nahmentlich versprochen / auch daraufhin die Aemter Besigheim und Mundelsheim sub clausulis executivis verunterpfändet / da lassen sich nun die Wort : **ausserhalb Rechtens** / ad viam juris executivam, gleich wäre der Verstand : Wann Baden-Durlach in Rechten hoc est via juris ordinaria in petitorio vel possessorio, oder ausserhalb Rechtens scil. per processus executivos von jemanden angefochten würde / daß alsdann und nicht anderst Württemberg zu entheben und zu indemnifiren / gehalten seyn sollte / keines wegs restringiren / in mercklicher Betrachtung / 4. weil ja auch die Processus executivi, Mandatorum & similes freylich in Rechten und nach denenselben abgehandelt werden / auch ihre gewisse Rechtliche Ordnung / welche ob sie schon in allen Stücken denen ordinariis actionibus gleicht / dennoch die substantialia forensium disceptationum einschliesset /

ex Elem. sepe, de V. S.

erfordern / mithin was in tali processu vorgehet / gar nicht ausserhalb Rechtens geschehen zu seyn erachtet werden mag / sondern diese Wort / **ausserhalb Rechtens** / bedeuten vielmehr ex genuina & propria significatione viam facti, und bringen dieses mit sich / daß wann auch wie erwehnet nullo servato juris ordine per factum quamvis injustum von den permutirten Gütern ichtwas prætendiret oder entzogen wür-

würde / alsdann das Hochfürstl. Haus Württemberg zur Schadloßhaltung ohne allen Process auf Ansuchung des la-
dirten Baden-Durlachischen Theils obligiret / und deswegen
auf nicht erfolgende Satisfaction (qui casus jam contigit)
die Aemter Besigheim und Mundelsheim sub clausulis exe-
cutivis verunterpfändet seyn solten ; Und daß deme also /
wird ferner und zum 5. daraus concludenter erwiesen / weil
ja das Hochfürstl. Haus Baden-Durlach der angetauschten
Güter des Dorffs Malsch und Pfleg Otterswenher posses-
sion wie bekandt und ausser Streit / würcklich erlanget. Diese
possession nun hätte von keinem tertio anderst als per viam
ordinariam angesprochen werden können / weil niemanden
per mandata sine clausulâ vel ejusmodi processus executi-
vos seiner Gewehr oder possession zu entsetzen sondern seynd
hiezü die Rechtliche requisita und behörende Richterliche Co-
gnition nothwendig / erfolglich haben die Hochfürstl. Hn.
Contrahentes die Wort / *außerhalb Rechtens* sensu pro-
babili nicht verstanden von desgleichen Sachen welche sich
nicht begeben kunten / aber wohl von That-Handlungen / da
prætermisso juris ordine das Hochfürstl. Haus Baden-
Durlach der possession würde entsetzet / und solche Entsetzung
wegen eines Anspruchs der Güter sich zutragen möchte verba
enim contractuum recipiunt probabilem interpretatio-
nem ex mente contrahentium hæc vero colligi solet ex ve-
ro similiter contingentibus non ex his quæ contingere
non solent.

*Cacheran. Decis. Pedem. 170. n. 8. Crav. Conf. 292. n. 6. Card. Tusch. tom. 8.
concl. 94. & Concl. 161. per tot. lib. 10.*

Da dann nichts irret / daß determinatè & in specie der
Casus Executionis vel immissionis wegen Malsch und Ot-
terswenher von den Hochfürstl. Herrn Contrahenten nicht
prævidirt worden / quia neque hoc requiritur , sed sufficit
quod potuerit præcogitari in genere , nempe quocunque
facto , & sine legitima Evictione rerum permutatarum po-
tuisse interverti possessionem , eoque casu promissam esse
indemnitate , & ni præstetur , obstricta pignora.

*Per l. si fortuitis C. de pign. act. l. fistulas §. fin. ff. de contrab. empt. Bald. &
Alex. Imol. in l. sed etsi §. quasitam ff. si caution. jud. sist. caus. Jas. vol. 1.
conf. 117. per tot. Card. Oliv. Seraph. dec. Rot. Rom. 576. n. 7.*

Aller Gestalten fürs 6. auch der Context der Affecura-
tions - Verschreibung solches mehr erleutert und bekräftiget /
wann da stehet / daß da : Von den eingetauschten Drey-
en obbenannten Kellereyen in dem einem oder andern
so im Tausch - Brief specificiret und geschrieben stehet / et-
was abgehen / oder einiger Mangel oder Abbruch bey einem
oder anderem Stück sich befinden würde / alsdann das Hoch-
fürstl. Hauß Württemberg solche Irrungen ohne Verzug auf
eigenen Kosten gleich wenden / und den befundenen Abgang /
Bruch - Mangel / oder Eintrag zu völligem Genügen richtig
machen / und sie (Baden - Durlach) deßhalb gänglich ent-
heben und schadlos halten sollen und wollen / aus welchen
Worten dann die Unterpands - Verschreibung zum hellem
Mittag lieget / daß keine blosser und ordinari Evictions - Lei-
stung allein versprochen worden / sonst hätte sich aller dieser
nachdencklichen Wort nicht bedürffet / dann es ist ohngewöhn-
lich / daß derjenige / welcher die eviction schuldig / auf
eigenen Kosten gleich solle den Process dessen / deme er assi-
stiren muß / führen / item ohngewöhnlich / daß derselbe den
befundenen Abgang Bruch - Mangel oder Eintrag gleich und
ohne Verzug solle wenden / welches ja via ordinaria nicht
zugehen kan / sondern das Wort gleich excludiret / alle mo-
ram processus tam ordinarii quam summarii vel executivi
welche sonst bey Evictions - Leistungen sich ohnfehlbar er-
eignet.

Man siehet auch ferner hieraus / daß das Hochfürstl. Hauß
Württemberg sich auf verschiedene Begebenheiten obligirt,
nemlich / wann das Hochfürstl. Hauß Baden - Durlach von
andern wegen der angetauschten Güter angesprochen wür-
de / daß man Hochfürstl. Württemberg. Seitß sie gänglich
wolte entheben / wofern sie aber einigen Abgang / Bruch -
oder Mangel litten / schadlos halten / es geschehe gleich sol-
ches in Rechten / nemlich durch Rechtliche Ausflag oder aus-
serhalb Rechtens & via facti, und darum seyend die ad utrum-
que casum applicirliche General - Wort : Zu völligem Ge-
nügen richtig machen / vermuthlich vorher gebraucht
worden / weil in beyden Fällen der Enthebung und Schad-
loßhaltung das Hochfürstl. Hauß Württemberg sich pariter
obstringiret / und auf den Fall des Verzugs / welcher gleich
wohl da auf Ersuchen des Hochfürstl. Baden - Durlachischen
Theils

Theils die schleunige Satisfaction, und zwar biß dato nicht erfolgt / ex evidentia facti klar / die Aemter Besigheim und Mundelsheim sub qualitate executiva verunterpfändet / woraus dann ferner und zum 7. erscheint / daß in casu præsentē gang eine andere species facti vorhanden / als auf welche sich aus dem Reichs Deputations-Abschied de Anno 1600. per Clausulam mit-oder ohne Recht argumentiren lassen / dann es ist gang eine andere Sach / wenn der debitor ex pacto seinem Creditori zuläßt / sich aus seinen des Schuldners Güteren in dem Fall des Saumsahls mit-oder ohne Recht bezahlen zu machen ein anders wann in einem Contract versprochen wird / die eviction oder indemnität bloß allein des Creditoris Recht in casu moræ debitoris ; Dieses aber beziehet sich ad tertios in welcher Person / wie oben erwehnet / Vis Clausulæ executivæ keine statt hat / nemlich wann selbige wider den possessorem würde Klag erheben / daß sie in die Güter quæstionis ex contractu inter alios convento solten viâ celeri & executiva immittiret werden können / das hat ja klärlich nicht Platz / wir können auch zum 8. aus denen actis nich absehen / daß mit Grund möge behauptet werden / ob sene die Hochfürstl. Baden-Badische prætension auf causas novas gegründet / eo ipso enim, weil von Baden-Durlach in wehrender Zeit als dieses Hochfürstl. Hauß Malsch und Otterswenher titulo permutationis würcklich innen gehabt / nemlich ab Anno 1603. bis ad Annum 1622. da selbiges durch die Executions-Commission von solchen Orten depossidiret worden / an Baden kein Recht cediret oder übertragen / gestalten deshalb inter acta keine beglaubte Beweissthume vorhanden / noch von Baden-Baden pro fundamento prætensionis auf Malsch und Otterswenher angeführet worden / ja vielmehr das Contrarium aus ob allegirten Lit. Uu. zu sehen / so folget offenbarlich ; Daß solche Baden-Badische prætension auf Malsch und Otterswenher sie seyen gleich im Recht fundiret oder nicht / auf Causas antiquiores & contractum permutationis de Anno 1603. præcidentes sich reflectiren und besteiffen müssen / nam nec adest novus titulus, vel nova, qua nihili possit Serenissima Domus Badensis ab illo temporis intervallo anni 1603. ad usque annum 1622. nec demonstratur Serenissimam Domum Durlacensem jus ullum vel Titulum transulisse in Domum Badensem & tamen hæc Serenissima
Domus

Domus Baden-Baden jam Anno 1622. & ante etiam juxta d. adjunct. Uu. **Malisch & Otterswenher** juris Badensis esse asseruit & ex hoc capite possessionem per executores obtinuit, unde manifestè convincitur prætensionem hanc Badensem derivari ex anterioribus & contractum permutationis antecedentibus causis & consequenter teneri Sereniss. Domum Wurttembergensem Sereniss. Domui Durlacensi ad reparationem damni harum partium sine ulla mora quæ promissa indemnitas quia non præstatur viâ executivâ merito actum est ad immissionem hypothecarum & Mandatum immissoriale sine Clausula rejectis exceptionibus per paritoriam jure confirmatum, woraus dann sämtlich erscheinet / daß freylich das Hochfürstl. Hauß Württemberg vermög der Unterpfangs = Affecution die Schadloßhaltung auch auf dergleichen Fälle ex genuina Verborum interpretatione versprochen / und sich deren allegatione novæ causæ nicht erwehren können / mithin auch die verschriebene Unterpfand ob cessationem reparationis damni würcklich haßten / und erfolglich adversus paritoriam mandati immisorialis sine clausula quippe cessante vera læsione keine restitutio in integrum Platz finden / ganz ohn / daß um deswillen obgehört die Aemter Altensteig und Liebenzell zur Ober-Marggraffschafft Baden / die possession Malisch und Otterswenher solte intervertiret worden seyn / weil aus vorangezogenen Lit. Uu. das Gegentheil erhellet / daß nemlich gedachter Aemter Vertausch nur propter jus successionis & simultaneam investituram contradiciret worden / dazu hat ja Württemberg diese Aemter annoch in würcklichem Besiß / also nichts deshalb zu klagen.

l. qui rem emit 3. C. d. evict.

Ad rationes dubitandi respondetur ad primam es seyn freylich das Hochfürstl. Hauß Württemberg laut der Unterpfangs = Verschreibung ratione casuum fortuitorum & in futurum obligiret / dann das erweisen die Wort : In oder außershalb Rechtens / über kurz oder lang den Schaden / Bruch oder Abgang ohne Verzug gleich zuwenden. Sicut deductum est in decidendi rationibus, und ist im übrigen der Casus L. Lucius ad præsentem facti speciem darum
un-

unapplicirlich / weilen daselbst Princeps h. e. Imperator jure Cæsareo die prædia trans-Rhenana eingezogen / und Theils deroselben denen Veteranis oder allen meritirten Soldaten in præmia assigniret / allhier aber ist in actu executionis nicht de jure Imperatoris sed partis adversæ scil. Sereniss. Domus Badensis & ad ejus instantiam Malsch und Otterswenher dem Hochfürstl. Hauß Durlach benommen und Baden-Baden eingeräumet worden / ergo casus sunt plane dissimiles ubi Princeps i. e. Imperator jure suo supremo quid facit pro Republica qui est casus L. Lucius, & ubi quid facit vel per se, vel per suos Commissarios ad instantiam & emolumentum partis, jus aliquod prætendentes, qui est Casus præsentis controversiæ, wiewohlen nichts da weniger auch in ejusmodi specie ubi Imperator suo jure quid adimit die eviction und Schadloßhaltung könnte gesucht werden / secundum ea quæ supra ex Cyriaco Nig. & aliis fuere deducta; Wogegen quoad secundam rationem dubitandi nicht irret / daß laut des Permutations-Contracts die Hochfürstl. Herrn Contrahentes einander wie gewöhnlich und gebräuchlich zu entheben versprochen / dann dieses verstehet sich nicht sensu exclusivo, und seynd keine Contraria daß man sich ad casus tam solitos quam insolitos zugleich verobligire / allermassen gegenwärtigen Falls immediate in dem Permutations-Brief auf das Wort zu Entheben / die Worte folgen / und in alle Weg schadloß zu halten / mit Beziehung auf den Affecurations-Brief worinnen die Entheb- und Schadloßhaltung in forma plenissima versprochen / daraus auch folglich als aus dem documento relato das referens nemlich der Permutations-Brief in hoc passu promissæ relevationis & indemnitatis nothwendig zu interpretiren und zu erläutern.

Ad tertiam respondetur, es sene genug daß der Casus executionis in Malsch und Otterswenher sub generali regula affecurationis & obligationis pignoratitiæ quæ ob prægnantissimas clausulas etiam casus fortuitos complectitur mit begriffen / und in Verfolg daß die Hochfürstl. contrahirende Häuser ad ejusmodi casus saltem in genere reflectiret haben / secundum ea quæ deducta sunt in §. decidendi ratione, und weilen im übrigen die Affecurations-Beschreibung general, leidet selbige keine restriction auf das Kloster Herren-Alb / gleich wäre sensu exclusivo dieses nur

versprochen / daß wann nomine des gemeinten Closters die vertauschte Güter solten anspruchig gemachet werden / alsdann allein von Württemberg Baden-Durlach zu vertreten und schadlos zu halten / dann das hiesse nicht gegen männiglich vertreten / sondern bloß allein wann nomine des Closters Herren-Alb was prætendiret würde / da doch gedachte Wort gegen männiglich sich im Affecurations-Instrument ausdrücklich befinden / auch ohne dem Rechtens ist / daß die permutirte Güter nicht gegen einen oder anderen allein / sondern gegen jedermann vertreten relevirt / und im erfolgenden Cautions-Fall der andere Theil hierunter indemnifiret werde.

l. 1. C. de rer. permut. l. si permutationi 29. C. d. cont.

Und hindert nicht / daß einiger Anlaß und Absehen bey der affecuration auf das Closter Herren-Alb / als ob die zuge tauschte Güter dahin gehörig / genommen worden / dann es folget darum nicht / daß die Unterpfands-Beschreibung allein auf den Casum da das Closter Herren-Alb / oder wegen dessen ein Anspruch gemacht würde / zu verstehen / weil die ausdrückliche General - Wort gegen männiglich diesen sensum restrictum nicht verstatten / quoniam licet Verba aliqua habeantur specialia in dispositione non tamen contextus generalis propterea statim restringi debet.

Per text. elegantem in l. Regula 8. §. v. § licet municip. ff. d. jur. § fact. ignor.

Die vierdte ratio dubitandi ist bereits per rationem quartam & quintam decidendi abgeleinet / darauf wir uns fürge halben beziehen. Und ob zwar quoad quintam nicht ohn quod evictionis nomine quis secundum regulam non teneatur ad præstationem facti judicis illiciti vel erronei, so ist doch in decidendi rationibus ein anders ausgeführet / wann die Schadloßhaltung auf alle Weg quomodo libet vel quomodocunque versprochen item in-oder ausserhalb Rechtens & sine omni mora processus jeso zu geschweigen / daß Baden-Baden keinen errorem Commissæ executionis & immissionis gestehet / mithin das Contrarium in asserto partis und auf weiterer Ausführung beruhet / da aber nun / wie oben deducirt, der Billigkeit nicht gemäß / daß das

Hoch-

Hochfürstl. Hauß Württemberg innmittelst sollte die von Baden-Durlach durch Tausch bekommene Aemter Altensteig und Liebenzell samt deren einträglichen Gefällen nutzbarlich possidiren / und indessen dieses Hochfürstl. Hauß Baden-Durlach des jenigen / so von Württemberg permutiret / non obstante promissione indemnitis generali & ad casus tam in iudicio quam extra contingentes nominatim ac sub clausulis executivis moram omnem excludentibus factæ so lang ermanglen müssen / biß die Sach und Frage gegen Baden-Baden ausgemacht / wohin Malsch und Otterswenher gehörig. Schliessen wir also ex hactenus deductis nochmahlen / daß die Württemb. Affecurations-Verschreibung auch auf diesen Fall der execution in Malsch und Otterswenher gehöre / also solch Hochfürstl. Hauß diesen Abgang dem Versprechen Gemäß gleich zu ersetzen gehalten / erfolgreich weil solches nicht geschicht / das Hochfürstl. Hauß Baden-Durlach den verschriebenen Unterpfinden Besigheim und Mundelsheim per viam executivam mit Recht sich nähren mögen / ohne daß hiedurch / oder durch die erfolgte paritoriam dem Hochfürstl. Hauß Württemberg weil doch de jure & ex constitutionibus Imperii also hat müssen und sollen pronunciret werden / eine solche Læsion wäre zugezogen / um welcher willen restitutio in integrum ex capite ætatis Platz finden möchten.

Die übrige Fragen in hoc puncto relevantium vel irrelevantium Causarum restitutionis in integrum beruhen meistentheils in facto und darauf / ob das Hochfürstl. Hauß Baden-Durlach sich nicht seines Rechtens / die indemnisation wegen Malsch und Otterswenher betreffend per culpam aliquam auch ex præsupposito wann das Hochfürstl. Hauß Württemberg in casu præsentis die indemnisation zu leisten schuldig/habe verlustiget ? Dieweil aber ratione circumstantiarum temporis de culpa duplici disceptiret worden / nempe de concomitante & subsequente actum immisionis in Malsch und Otterswenher / so haben wir auch die Fragen unterschiedlich gestellet / und begreiffst jene welche in der Ordnung dieses puncti relevantium vel irrelevantium causarum die zweite ist / so viel wir ex actis abnehmen culpam duplicis generis in sich nempe commissionis & omissionis jene soll darinnen bestehen / daß man

Hoch.

Hochfürstl. Baden-Durlachischer Seits durch occupation der Ober-Marggraffschafft Baden die Spolien-Klag und darauf erkannte Urthel / auch durch langes trainiren die execution selbst veranlasset / und sich übern Hals gezogen / so daß es juxta regulam heisse *damnum quod quis culpa sua sentit sentire non videtur*, culpam omissionis finden wir nach Hochfürstl. Württemberg. intention dreyerley in sich halten 1. negligentiam informationis daß man nemlichen die Kaysersl. subdelegirte Herrn Commissarios in actu executionis nicht besser habe informiret / daß Malsch und Otterswenher keine pertinentien von der Ober-Marggraffschafft Baden seyen. 2. omissione appellationis da man von solcher execution und immission nicht habe appelliret / und 3. intermissam tempestivam denunciationem daß man nemlich selbig mahl die Sach nicht zeitlich an das Hochfürstl. Haus Württemberg denunciiret und gelangen lassen / zu dem intent damit durch dessen Rechtliche assistenz und Vermittlung dieser præjudicirliche actus executivus wäre abgewendet und evitirt worden.

Aber wann man alles dieses wol- und auf das genaueste überleget / ergiebet sich so viel / daß Hochfürstl. Württemberg. Theils dardurch in hac causa mit Recht nicht werde zu penetriren seyn / dann 1. seynd alle diese Sachen altioris indaginis, als daß sie solten contra paritoriam mandati immissoria-
lis sine clausula verfangen / wie oben schon deduciret, für 2. in specie culpam commissionis betreffl. ist selbige darum nicht zu behaupten / weil Malsch und Otterswenher mit der Spolien-Klag keine connexität haben / und im Verfolg keine culpa ad casum ordinata vorhanden / wären Malsch und Otterswenher von den Herrn Executions-Commissarien für keine pertinentien der Ober-Marggraffschafft gehalten worden / so hätten sie vermuthlich darauf nicht exequiret, noch in diese Oerter und Gefäll Baden-Baden immittiret, wann schon gedachte Spolien-Klag wäre vorhergegangen und darüber die Sentenz ertheilet worden / und weilen Württemberg im übrigen selbst dafür gehalten auch Baden-Durlach eingerathen die execution so viel möglich aufzuhalten / als seynd keine Ursachen zu ergründen / um welcher willen das Hochfürstl. Haus Württemberg ex hoc capite sich der versprochenen indemnisation zu Recht könnte entübrigen; Baden-Durlach läugnet fürs 3. die imputirte negligentiam informationis, mit Anführung / daß
die

die Bewandnuß der Sachen den damahligen subdelegirten Herrn Commissarien genugsam sene ræpresentiret und absonderlich durch den Schuldheissen des Orts das Malsch und Otterswenher andere Güter seyn/ als auf welche man zu exequiren begriffen gewesen aus denen Lägerbüchern vorgestellt/ welches aber nichts verfangen wollen; Weil nun das Hochfürstl. Hauß Württemberg nicht demonstret, daß durch weitere Baden-Durlachische Abschiedung an die subdelegirte Herren Commissarios, welche/ wie glaublich als meri executores keine fernere Cognition von der Sachen/ vorab in exequenda sententia judicis super spolio hatten genommen die immision in Malsch und Otterswenher cum effectu ohnzweiffentlich wäre declinirt und verhütet worden/ so sehen wir auch nicht ab/ wie ex hoc principio einige culpa neglectæ informationis dem Hochfürstl. Hauß Baden-Durlach füglich könne bengemessen- und derentwillen ex parte adversa restitutio in integrum contra paritoriam zu Recht gesucht werden/ insonderheit da Hr. Herzog Johann Friederich von Württemberg/ laut seiner anwenland Hr. Marggrafen Friderich zu Baden-Durlach sub dato Stuttgardt den 22. Octobr. 1622. abgelassenen- und der Durlachischen Submission-Schrifft sub n. 26. bengelegten Schreibens selbst agnosciret, daß ben denen subdelegirten Herrn Commissarien nichts zu erhalten/ dahero die Sach ben Kaysersl. Majest. anzubringen rathig erachtet. Es relevirt auch 4. nicht ein mehrers die bengemessene Culpa intermissæ appellationis zum Theil weil selbige quoad actum executionis nicht wäre angenommen/ zum Theil weil sie entweder nach vieler bewehrten Rechts-Gelehrten Meinung in judicio spolii juxta constitutionem Ægidianam keinen effectum suspensivum hätte erreicht/ und also die execution mit Malsch und Otterswenher gleichwohl wäre für sich gangen/ dannenhero wiederum ex hac parte keine Culpa, noch darauf restitutio in integrum zu ergründen/ tantoque minus, quod minor ex hoc capite intermissæ ab adversario appellationis non ita sit in integrum restituendus

Per text. l. ait prator, 7. §. 18. 2. vers. puto autem in fin. ff. d. min.

Und wann man fünffstens die dritte oballegirte culpam omissionis welche ab in tempestiva denuntiatione wird genomen

accurat consideriret / findet sich gleiche Ohnerheblichkeit / weil dem Fürstl. Hauß Württemberg / laut eigener Beylag Lit. N. so bey denen Restitutions - Actis sich findet / von Commissions - wegen der execution halben denunciation geschehen also selbiges / wofern es nur gewolt- und getrauet / die würckliche immision in Malsch und Ottersweyher abzulencken/an der Wissenschaft/certioration und denunciation keinen Mangel gehabt / über dis versiret man allhier in einem solchen casu, da nach beschaffenen Special - Umständen eine gewöhnliche denunciatio ad assistendum eben nicht nöthig / alsERMANNEN schon in unsern hiebevord ertheilten responso juris, dahin wir uns jegmahl fürze halber beziehen mit mehreren an und ausgeführet/woben ferner noch und 6. vernünftig zu erwegen / daß wann schon ordinaria denunciatio erfordert/würde selbige jedoch auch um die Zeit da der eigentliche Rechts-Streit contra Baden-Baden an Kaysersl. Hof sollen angestretet werden/ex parte Baden-Durlach beobachtet und Württemberg per expremum ad assistendum specie denunciationis requirirt worden ; Woben insonderheit noch zu gedencken 7. daß wann Baden-Durlach schon um die Zeit der Malschischen und Ottersweyherischen immision nicht hätte rite denunciiret, gleichwohl die Sach etiam præsupposita necessitate denunciationis in salvo geblieben / und Württemberg gehalten wäre / auch ex post facto zu assistiren und schadlos zu halten / dann die Contracts - Wort lauten General. Wann über kurz oder lang dergleichen casus sich zutragen würde / daß alsdann das Hochfürstl. Hauß Württemberg zu entheben oder zu indemnifiren schuldig seyn solle / wäre nun selbiges gleich um die Zeit mehrgedachter immision juxta propriam hypothesein zu assistiren, consequenter das Hochfürstl. Hauß Baden-Durlach zu denunciiren nicht verbunden gewesen/so wäre jedoch necessitas denunciandi damahlen zu erst vorkommen / da die causa welche in effectu ratione juris sich noch integra befunden / am Kaysersl. Hof hat sollen abgehandelt und dieses Principaliter ausgemacht werden/ob Malsch und Ottersweyher in die so genannte Eduardische Execution mit zu begreifen gewesen oder nicht/ oder auch ob diese Stück zur Ober-Marggraffschaft Baden mitgehörig oder nicht? Da hätten nun gewißlich Hochged. Fürstl. Württemberg. Hauß propter verba generalia obligationis: Wann über kurz oder lang W. quæ omne futurum tempus complectebantur der ver.

versprochenen defension oder indemnisation mit Recht sich nicht entziehen können / und weilen gleichwohl solche auf geschehene denunciation nicht erfolgt/ warum sollte dann Baden-Durlach die in casum cessantis vel defensionis vel indemnisationis sub clausulis executivis verschriebene Aemter Besigheim und Mundelsheim via immissoriali executiva wie geschehen/ anzusprechen/ nicht befugt/ oder warum Württemberg nachdem in dieser Sach Mandatum immissoriale sine clausula pro tenore obligationis erkannt/ auch bereits causa satis cognita per paritoriam confirmiret nunmehr erst contra hanc paritoriam in effectu ex causis ante deductis in integrum zu restituiren seye? Wir gehen aber nunmehr fort auf die beneschriebene culpam subsequentem, diese bestehet nach Inhalt der Acten aus der zwischen Baden-Durlach und Baden-Baden zu Wien geschlossener transaction da §. fürs fünffzehende 2c. enthalten/daß vor der Röm. Kaysersl. Majest. und deroelben Reichs-Hof-Rath die Sach wegen Malsch und Otterswenher auszumachen solle vorbehalten und immittelst jeder Theil bey seiner possession und Inhaben ruhiglich gelassen werden/daß aber diese transaction solle ein argumentum abgeben/ warum das Hochfürstl. Haus Baden-Durlach seines Rechts wegen Malsch und Otterswenher zu verlustigen / können wir nach erwogenen Umständen durchaus nicht finden/dann es wäre ein anders/wann durch diese transaction Baden-Baden erst die possession in Malsch und Otterswenher / oder aber über solche Dertter ein ohndisputirliches Recht hätte erlanget / da könnte Hochfürstl. Württemberg. Seiten eingewandt werden / daß Baden-Durlach durch die transaction sein eigen Recht habe / begeben / und dem Hochfürstl. Haus Württemberg viam defensionis & assistentiae præcludiret, aber weil alles quoad causam ipsam in salvo geblieben/ und vor der Röm. Kaysersl. Majest. hat verhandelt / und entschieden werden sollen / dem Hochfürstl. Haus Württemberg darauf pro assistentia behörende denunciation geschehen/solches auch wie in den Hochfürstl. Baden-Durlachischen Benlagen n. 11. & 13. vermeldet wird/ und in theatr. Europ. tom. 1. p. 1017. zu sehen / die Wienische transaction per mandatarium selbst mit aufrichten helfen/ und dasselbe vorgehe / für gut befunden/ so sehen wir abermahl nicht/ weil biß auf diese Stunde Hochgedachtes Fürstl. Haus Württemberg dieser Sachen halber sich weder zur Enthebung oder Schadloßhaltung

tung verstehen wollen / warum nicht das Hochfürstl. Haus Baden-Durlach nach also bewandten Umständen vorermeldete verunterpfändete Aemter bis zu seiner satisfaction ansprechen / oder warum per contrarium da das Mandatum immissoriale sine clausula erkannt auch causa cognita eine paritoria erfolgt die Exception welche in facto controvers theils altioris indaginis und ad mandatum sine clausula unqualificiret ad restitutionem in integrum Contra paritoriam sollten behüffig- und sufficient seyn.

Endlich und die vierdte Frag anlangend erscheint gang und gar nicht wie die Cameral-Urtel vom 6. Octob. 1682. in puncto immiſſionis ehe und bevor sie würcklich zu vollziehen / mit so vielen quæſtionibus de causa antecedente Contractum permutationis, de intermiſſâ appellatione, de transactione Viennensi, item de liquidatione summæ &c. sollte implicirt und bis zu deren Ausmachung der Real-Genuß solcher Cammer-Gerichtlichen Urtel protrahirt werden müssen ; Dann 1. ist dieses eine Mandat-Sach / und soll consequenter paritio ſententiæ ſchleunig geſchehen / daher und 2. ſolche und dergleichen quæſtiones weil ſie altioris indaginis, und ad proceſſum ordinarium zu referiren / anhero nicht gehörig noch der Vollziehung der Urtel Hinderniß oder Aufſchub cauſiren ſollen / Geſtalten 3. eben zu dem und ad paritionem terminus von zwey Monaten ex officio præfigiret / welches keines wegs geſchehen wäre / noch in ſolchem Fall die parition hätte erfolgen mögen / wann es mit gedachter Urtel die Meinung gehabt / daß von ſo vielen vorhin ſchon angebrachten Sachen von neuem ſolte litigiret und bis ad finem novi proceſſus die parition ausgeſtellet werden / in mehrerer Betrachtung 4. daß erwehnte exceptiones bereits per ſententiam verworffen / erfolglichs à Domino Iudice nicht von der Erheblichkeit erachtet worden / daß um derentwillen die Vollziehung des Mandati immiſſorialis sine clausula unterbleiben / oder ſich länger verweilen dörffe. So thut gar wenig pro contrariâ opinione, daß in der Speneriſchen ſentenz die Immiſſion in die verſchriebene Unterpfänder Beſigheim und Mundelsheim auf den Abgang der Güter und Geſäll zu Maſch und Ottersweyer reſtringirt, weil 5. der Abgang in ſubſtantia klar / daß nemlich Baden-Baden ſolche Dörter ſamt behörigen Gefällen annoch würcklich vorenthalte / in Verfolg ſelbe dem Hochfürſt. Haus Baden-Durlach
noth-

nothwendig abgehen / und weil 6. das quantum solches Abgangs aus den Baden-Badischen Rechnungen der Einkünften und andern documentis leicht zu belegen / so muß auch summa immissionis gnugsam liquid, also ex hoc capite kein Verzug der parition zulässig seyn. Zumahlen 7. solches auch der Affecurations-Verschreibung / welche ohne verzügliche satisfaction injungiret, oder darvor schleunige Immission in die Unterpfände billiget/gang gemäß ohne dem auch 8. nichts neues ist/ut procedat immissio in hypothecas, si de re principali constet ratione substantiæ quamvis quoad fructus retro perceptos aut percipiendos, ratione quanti jam tempore immissionis non sit absoluta & determinata certitudo, wie dann in Wahrheit jedwederem Creditori oder rechtmäßigem Ansprecher obngelegen wäre / seiner hypothec so lang zu entbehren biß die Früchten / so ein tertius genossen/punctuelement würden liquidiret, und man damit gleichsam ad obolum usque einig seyn. Seynd wir also nach all erwogenen Umständen der gänglichen Rechtlichen Meinung daß man allhier versire in casu ubi non ad sunt novæ, certe non satis relevantes causæ ad restitutionem daherò dene-gatâ restitutione in integrum die Cammer-Gerichtliche Urthel ohne fernern Aufschub oder neue process zu vollziehen sene. Urkundlich unserer Facultät beygedruckten grössern Insiguls.

Num. 28.

b

(Worauf sich vorgehendes Responsum beziehet.)

Species Facti.

**Worüber wir consuliret worden /
lautet also :**

Primus vertauscht sein Prædium novum mit des Secundi seinem prædio veteri, und obwohl der Tausch nicht weniger als ein Kauff-Contract an sich selbst / und beeder Natur und Eigenschaft ipsò jure, einem Verkauf so wohl als
r den

den andern zur Wehrschaffts-Leistung/ wann gleich keiner dieselbe ausdrücklich versprochen/ verbindlich machet/ also/ daß/ wann eines oder anders von denen vertauschten Gütern wirkliche Evincirung nachmahls sich begiebt/ actione ipsius Contractus, permut. præscriptis verbis scilicet, die dergestalt von Rechtswegen gebührende Wehrschafft gerichtlich gesucht/ und nach beschienener Observirung der in Rechten dißfalls erforderer requisitorum, puta tempestivæ denunciationis &c. ob sie gleich erlangt werden kan: So hat doch gegenwärtigen Falls ein Contrahent dem andern zum Überfluß die evictionem ausdrück- und nahmentlich/ und zwar wie Wehrschaffts-Recht ist/ in dem darüber aufgerichteten Tausch-Brief reciproce verbindlich zu gesaget: Bey welcher Bewandnuß einer wie der ander / falls ihme sein eingetaushtes prædium evinciret würde/ nicht nur actionem ex contractu, sondern auch actionem ex stipulatu intentiren könnte/in beyden aber secundum.

l. 21. l. 24. l. 53. §. 1. & l. 56. ff. de Evict.

Vorberührte requisita Evictionis observirt zu haben/ beweisen müsse. Dieweilen aber das von dem Secundo vertauschte prædium vetus ein geistlich Gut / und vor diesem zu einem gewissen Closter gehörig gewesen / daher Primus sich mehrer Anfechtung darben befahret/ und durch die von Rechtswegen ihme zukommende und noch darzu expresse stipulirte Evictions-Leistung/ gegen alle zutragende Fälle nicht genugsam gesichert gehalten / so hat der Secundus dem Primo vermittlest eines absonderlichen pacti sich mit folgenden Formulis ferner obligirt: Damit dann nun der Primus und dessen Nachkommen dieses getroffenen Tausches halber gegen maniglich desto häufiger und mehr gesichert seyn möchte / so hat Secundus eingewilliget und zu verschaffen zugesagt/ daß dessen Dorff Villanum mit seiner Zugehör deswegen verhasst und zu Unterpand eingesezt und verschrieben seyn solle/ und solches alles dergestalt/ daß wann über kurz oder lange Zeit der Primus und dessen Erben und Nachkommen von dieses ausgewechselten Prædii wegen/ in- oder ausserhalb Rechtens solten angefochten/ oder an dem eingetauschten prædio veteri, in einem andern/ so im Tausch-Brieff specificiret und geschrieben stehet/ etwas abgehen/ oder einiger Mangel/ oder Abbruch sich befinden würde / daß alsdann Secundus, dessen Erben und Nach-

Nachkommen auf des Primi oder seiner Erben und Nachkom-
men Ersuchen/ solche Irrungen ohne Verzug / und in des Se-
cundi eigenen Kosten gleich wenden/und den befundenen Ab-
gang/ Bruch / Mangel / oder Eintrag zu völligen Genügen
richtig machen/und sie deßhalb gänglich entheben und schad-
loß halten wolle und solle / und da er Secundus , oder seine
Erben hieran säumig / und erst beschriebener massen nicht
nachsetzen würden (welches doch keinesweges beschehen soll)
alsdann Primus und seine Erben vollen Gewalt/ auch guten
Zug/Recht und Macht haben sollen/ obbestimmtes verunter-
pfandtes Dorff Villanum mit aller Zugehör selbst anzu-
greiffen / eigenes Willens zu apprehendiren und auf eigen
Gewalt und mit der That einzunehmen / so lang und viel/
biß Primus und dessen Erben allen Ausstand sammt Kosten
und Schaden zu völligem guten Genügen bekommen hat 2c.
Gleich wie nun dieses pactum speciale sich nicht bloßhin uf
den Fall / da das prædium vetus etwa durch rechtliche evi-
ction würcklich abgenommen werden sollte/erstreckt/ sondern
auch fürnehmlich auf alle befahrende Anfechtungen / turba-
tiones, Einträge/ Mangel/ Bruch und Abgang/ so sich/ so in-
als ausserhalb Rechtens / sive de facto begeben können / das
Absehen gerichtet/ damit nemlich der Primus, wann er auch
via Facti angefochten würde/ so lang biß ihme der dardurch
zugefügte Schaden völlig ersetzt wäre an der constituirten
hypothec sich quovis modo erhohlen könnte und sollte/ aller-
massen der Secundus dieser dabei gefügten intention in sei-
nem letztern producto judiciali nicht unklar/ selbst geständig/
selbige auch ohne dem aus obangeführten Worten ausdrück-
lich erscheinet/ so competiret darauf dem Primo annoch eine
absonderliche Action nimirum realis hypothecaria , sive
quasi serviana; Nicht zwar ad effectum præstandæ evictio-
nis, uti in duabus prioribus ex stipulatu & præscriptis ver-
bis, sondern / possessionis dicti pagi Villani ob- & tamdiu
retinendæ , usque dum peculiari isto pacto promissa in-
demnifatio habeatur, also: Daß in sein des Primi Willfür
gestanden/ nachdem er in Besiz seines eingetauschten prædii
veteris turbirt worden/ ob er die beede erstere Actiones per-
sonales, præscriptis verbis scilicet & ex stipulatu, ad finem
præstandæ evictionis citra ullum pactum ipso jure debitæ,
oder aber die dritte actionem realem hypothecariam ad
finem

finem consequendæ possessionis pagi hypothecati, ejusque ad indemnificationem usque retinendæ intentiren wolle : Da dann die eine mit der andern im wenigsten zu vermischen/ noch auch / welches doch gar absurd à Forma essentiali seu requisitis substantialibus unius actionis ad Formam essentialem seu requisita substantialia alterius zu inferiren , und exempli gratia folgender massen zu schließen :

Weilen Primus, wann er actione personali Contractus permutationis ad præstandam evictionem agirt, die requisita substantialia hujus actionis , nemlich rem in judicio realiter esse evictam, denunciationem maturè factam &c. nothwendig beweisen muß/ so folget daher/ daß er auch/ wann er ex speciali pacto , actione reali & quidem hypothecariâ ad consequendam possessionem rei hypothecatæ agirt, eben wohl angeregte requisita substantialia actionis illius personalis, gleicher Gestalt beweisen müsse 2c.

Welche action so ungeräumt / daß sie auch wohl nicht ungeräumter wird formiret werden können / im Gegenspiel aber wird ein jeder Vernünftiger dahin schließen / daß Primus , wenn er actione hypothecariâ ad obtinendam possessionem agiret , dieser action requisita substantialia hoc est , jus hypothecæ seu pignoris ex parte sua & possessionem ex parte Rei conventi nothwendig beweisen müsse/ganz ohne / daß er auf die requisita formalia alius actionis personalis daneben zu adstringiren , oder darauf die geringste reflexion zu machen sey.

Nachdem aber vorerwehnte actiones alle drey petitoria,ordinarium longioremque processum perfectiores probationes & pleniorẽ causæ cognitionem desiderantia remedia sind / so stehet abermahls bey des Primi Gutbefinden und election , wann er nicht ad præstandam evictionem, sondern vi pacti specialis ad obtinendam possessionem rei hypothecatæ agiren will / ob er in petitorio actionem hypothecariam, oder aber statt deren ein remedium possessorium , um des darinnen de jure verstatteten leichteren und kürzeren Processes willen ergreifen wollen ? angesehen ex jure und praxi befandt / quodcuicunque competit hypothecaria , illi etiam pro remedio possessorio interdictum Salvianum utile competat

Mart. in dig. noviss. tom. 1. tit. interd. salv. per tot. Nig. Cyriac. contr. for. 659. per tot. Salgad. decis. rat. 85. Andreol. contr. for. 126. n. 3. Rudolph. prax. recent. p. 2. c. 6. n. 56. § seqq.

cujus interdicti nomen etiam si pragmaticis nostris ferè in cognitum & in auditum esse notet

Dassel. ad Zoes referente Struv. Syntag. Jurispr. exercit. 45. §. 127.

nihilominus tamen in praxi summisque Imperii Dicasteriis fatis superque notum est, ac in Camera Imperiali tota die observatur.

teste Ruland. de Commis. p. 3. l. 7. c. 6. n. 28. § seqq. aliisque præjudiciis quam plurimis.

Adeo ut hypothecam habenti, ne hypothecaria agat, sed utili Salviano, svadeat.

Boccat. de interd. uti poss. c. 2. l. 67.

Bei welchem interdicto dann die sonst in remediis petitoriis erfordernte Formalia gar in keine Consideration kommen / sondern zu dessen Qualificirung allein folgende zwey extrema, als einzige requisita zu verificiren stehen / als erstlich / daß der Beklagte dem Kläger gewisser Schuld und præstation halber einiger Güther verhypotheciret / und dann zweitens / daß der Beklagte solche Güter zur Zeit beschehener Verpfändung/oder nacher besessen habe.

l. 1. C. de precar. §. 3. in f. Inst. de interd. l. 1. ff. d. Salv. interd. Roland. lib. 1. Conf. 14. n. 6. 31. 33. Hond. vol. 2. conf. 25. l. 2. § conf. 17. n. 1. § 7, Surd. vol. 4. Conf. 513. n. 18. Salgado dec. f. Rat. 16. n. 13. Lud. Post. decis. 206. n. 6. § 16. § de cis. 219. n. 4. § seqq. Andreol. contr. For. 170. n. 1.

Über welche beyde requisita Formalia aber kein weiter Beweis thum von Rechts wegen erfordert werden mag / noch dagegen einige exceptiones altioris indaginis zu admittiren sind :

Marc. d. tit. c. 11. § 19.

Nun hat sich in Facto begeben daß dem Primo das eingetauschte prædium vetus von dem Tertio thätlich hinweg genommen worden / unter eben dem gleich Anfangs befahrten und bey den Actis judicialibus sub Lit. E. schriftlich bezeugten prætext, daß es als ein Zugehör eines gewissen Closters dem Tertio zuständig / und von dem Secundo, tanquam res aliena

aliena vertauscht / dannenhero auch von diesem dem Primo anderwärts wieder zu ersetzen seye. Wodurch sich dann der Casus, auf welchen sich der Primus, vermittelst des aufgerichteten pactis specialis prospiciren wollen / würcklich zugetragen. Er ist auch deswegen / und da der Secundus in Wendung säumig gewesen / bey dem Hochlöbl. Kays. Cammer = Gericht zu Spener klagbar worden / und von dannen darauf wider den Secundum ein Mandatum Immissoriale S. C. ergangen / folgenden formalen Inhalts :

Daß Secundus nach Uberantwort = und Verkündigung des Mandati den supplicirenden Primum in die possession des unterpfändlich verschriebenen Dorffs Villani mit allen desselben Zugehörung und Gerechtigkeiten / ohne allen Verzug / Einred und Behelff alsobald würcklich immittiren und einsetzen / die Unterthanen huldigen lassen / und hierinn keinen Eintrag noch Hindernuß thun solle / so lang und viel / biß Primo und seinen Erben alles Ausstandes / Abganges und Mangels / auch Kostens und Schadens halber völliges Benügen geschehen / also die / wegen des vertauschten prædii veteris entstandene Irrung in des Secundi eigenen Kosten allerdings gewendet / der befundene Abgang / Bruch / Mangel oder Eintrag zu völligem Gnügen richtig gemacht / der Primus und seine Erben deshalb gänzlich enthebt und schadlos gehalten seyn würden / 2c.

Allermassen nun kein Rechts = verständiger zu behaupten unternehmen wird / daß dieses formale præcepti, als woraus das genus intentatæ actionis bekäntlich zu dignosciren / auf einige Eviction = Leistung abziele und zu solchem End von dem Primo entweder actio ex stipulatu, oder præscriptis verbis erwehlet / und intentirt worden / angesehen man (1.) nicht viâ ordinariâ Citationis, wie sonst solchen Falls hätte geschehen müssen / sondern summarie per viam Mandati agirt. (2.) der Primus nicht sagt : Quod prædium sit evictum, sondern daß er darunter ausserhalb Rechtens Abgang / Mangel / Bruch und Eintrag erleide / welches von der eviction gar weit unterschieden / daher auch (3.) die possession des verpfändeten Dorffs nicht gesucht oder anbefohlen worden : Ad effectum perpetuæ satisfactionis & tanquam verum pretium des vertauschten prædii novi weniger als ein an statt des abgehenden prædii veteris surrogir-

tes

tes anders Tausch-Gut / gleich wie in evictione ejusque præstatione communi de jure unlaugbar geschehen muß / sondern allein temporaliter und ad interim , so lang und viel / nemlich bis die Irrung auf des Secundi eigenen Kosten gewendet / und der befundene Abgang / Bruch / Mangel und Eintrag richtig gemacht seyn wird / welche Richtigmachung dann eben nicht præcisè die restitution des pretii rei ablatae oder surrogationem alterius prædii nach sich führet / sondern vielmehr per defensionem & recuperationem prædii permutati, als worzu der Secundus Mittel und Weg genugsam hat / geschehen kan / einfolgig hierinn Falls des Primi intention uf einige Wehrschaffts = Leistung durchaus nicht gerichtet ist ; So erscheinet hingegen offenbahr / daß er mit Übergehung der ihm sonst gleichfalls competirender actionis hypothecariae simpliciter das possessorium adipiscendæ ergriffen und ex interdicto Salviano agire, nicht allein / weil dißfalls ein Mandatum S. C. ergangen / dergleichen insgemein an statt der interdictorum sind / und dero Würckung haben / auch nach deren requisitis ermessen zu werden pflegen / dem Primo aber dißfalls kein ander interdictum, als bemeldtes Salvianum zu statten kommen kan / sondern auch vornemlich darum / weils vorangeführtes Kays. Mandatum conceptis verbis nach der von denen DD. Practicis und in specie

à Rudolphin. in prax. recent. p. 26. c. n. 1. & mult. seqq. Oldendorp. clas. 2. aff. 3. Gilhaus. arb. judic. c. 3. n. 155.

vorgeschriebener Formula interdicti Salviani gesucht und erkannt worden / also bey so klarer des Primi intention derselbe zu keinem mehrerem Beweißthum / als die zu seinem petito quadrirende action erfordert adstringiret werden mag / unangesehen in der Klag oder Supplication (wie in dergleichen Mandat - Sachen ohne dem nicht gewöhnlich) mehrgedachten interdicti keine expresse Meldung geschehen / indem jederzeit von dem Judice, so das dem actori am vorträglichsten kommende genus actionis zu erwählen hat / auch genug ist / daß man sich auf dessen Requisite fundirt, und um administration juris ac justitiæ gebeten ;

Statil. & pon. Pacif. d. interd. Salv. insp. 1. c. 3. n. 8. & seqq.

Nun ist (1.) das jus sive nexus hypothecæ , aus dem die-

fert

sertwegen aufgerichteten und judicialiter agnoscirten pacto
überflüssig dargethan und erwiesen / es ist auch (2.) extra
omnem dubitationem , und gang unlaugbar / daß das hy-
pothecirte Dorff so wohl tempore obligationis , als diese
Stund in des Secundi Besitz begriffen / so ist endlich (3.) in
Facto abermahl geständig und notorium , daß der Primus
des ertauschten prædii veteris von dem Tertio würdlich ent-
setzet / und Eintrag zu seinem höchsten Schaden bis diese
Stund erleide / dahingegen (4.) der Secundus sich zu der
versprochenen indemnisation , alles beschenehen beweglichen
Ersuchens und Remonstrirens ungeachtet / nicht verstehen
will / dannenhero folgt unwidersprechlich / daß Primus in
seinem Suchen ex sæpius mentionato interdicto utili genug-
sam fundiret / mithin der Secundus schuldig seye / denselben/
dem ausgegangenen Mandato Gemäß in die Possession des
verpfändeten Dorffs Villani kommen zu lassen / bis die entstan-
dene Irrung von ihm auf seinen Kosten gewendet / und der
erlittene Abgang / Eintrag und Schaden richtig gemacht seyn
möge ; Es kan auch der Secundus sich dessen keines weges
entbrechen / wann er obangeregtes Pactum speciale , nach
den Reguln gemeiner Eviætion judiciren / und zu keiner an-
dern indemnisation , als Behrschaffts-Recht erfordert / ge-
halten seyn will / in Betrachtung die Specialitas Pacti hujus
daraus handgreiflich abzunehmen / weilen (1.) die darinnen
versprochene indemnisation nicht von beeden contrahiren-
den Theilen reciprocè , wie sonst Behrschaffts-Recht ist /
sondern allein von dem Secundo dem Primo , und zwar ex
speciali causa , weil nemlich das vertauschte Prædium vetus
geistlich Gut / und zu einem Kloster gehörig / zu des Primi
all einiger und mehrer Versicherung geleistet werden muß /
und solches in Krafft des Pacti ausdrücklicher Wort :

Ibi. Damit nun der Primus und dessen Nachkommen die-
ses getroffenen Tausches halber gegen männiglich NB. desto
habiger und mehr (quæ verba excessum positivi denotant)
gesichert seyn mögen ꝛ.

Voraus dann (2.) Sonnenklar erscheinet / daß diese
Versicherung in quanto & quali ein mehrers und nützlichs
als die vorhero so wohl ex natura rei gehörige / als nach
Behrschaffts-Recht / Gebrauch und Gewohnheit aufrichtig
versprochene Eviætion nach sich führet / an Seiten des Primi
begriffen und dieselbe übertreffen solle : und zwar wird (3.)
nicht

nicht nur der Casus an sich selbst / sondern auch der modus procedendi deutlich exprimirt, und so wohl in einem als andern von denen Regulis evictionis weit abgegangen / anerkennen allerley / und in specie die de facto sich begebende Anfechtungen / Mangel / Bruch / Abgang / Eintrag und Schaden namentlich darinnen begriffen / über das auch ratione modi keine ordentliche denunciatio, sondern nur eine bloße requisitio, oder Ersuchen / und zwar nicht ante rem evictam, wie Behrschafts-Recht und Gewohnheit ist / sondern in Krafft des Worts alsdann &c. (quæ vox extremitatem temporis denotat, ita ut omnia præcedentia prius facta esse oporteat, quam illud verbum verificari possit) ehender nicht / dann bis sich der Mangel / Abbruch und Eintrag würcklich befunden haben werde / erfordert wird / und solches abermal nicht ad effectum assistendi, gleich sonst bey gemeiner eviction gebräuchlich ist / und der denunciants einen Weg als den andern in lite principaliter versagen bleibt / auch die Sach auf seinen Kosten führen muß / besondern damit der Secundus entweder über Behrschafts-Gebrauch auf seinen eigenen Kosten den Primum ohne dessen cooperation gleich bald alles Schadens entheben / oder aber in dessen Caumnus-Fall die constituirte hypothec ad effectum ingrediendi dardurch purificiret werden möge.

Und obwohl bey dieser klaren Beschaffenheit des Primi Advocatus causæ sich in denen an hochbesagten Kaysersl. Cammer-Gericht wider die Ordnung hinc inde gewechselten supernumerari-Schrifften ex nimia confidentia causæ, ohne Noth in die Formalia evictionis in etwas verwickelt haben solte / so kan doch solches weder der Natur des einmahl erhobenen possessorii, noch auch dem Primo selbst einiger Gestalt præjudiciren / sondern gleich wie die Sentenz in alle Weg dem libello oder Formali Mandati conform seyn muß / auch salvo processu, das einmahl ergriffene genus Actionis nicht mutirt werden darff / zumahlen aber dem Primo zur höchsten Unbilligkeit gereichen würde / wann er disfalls der facilität seines Advocati entgelten / und aus dem einmahl erwählten Possessorio zu petitorischem Beweis sich verstoßen lassen solte / da vielmehr Rechtens / quod etiam si quis petitorium cum Salviano utili cumulet, probet autem saltem in hoc, & in illo deficiat, nihilominus in Salviano obtinere debeat.

Ubi hoc menti tenendum esse, multosque processus sustineri posse ait; also ist dasjenige / was disfalls exorbitanter gehandelt worden / nicht zu attendiren / so wohl auch übrige des Secundi ex natura evictionis genommene exceptiones nicht allein altioris indaginis, und folglich in hoc summario & possessorio unzulässig / sondern gehören auch ohne das ad actiones supra memoratas petitorias & personales de evictione, und sind dergestalt als im pertinent dis Orts ab- und ad petitorium zu verweisen / Kläger aber immittelt ex Salviano utili in das verhypothecirte Dorff salvo & in favorem Rei conventi reservatò petitoriò ohne fernern Verzug in allweg dem ausgegangenen Mandato Gemäß zu immittiren.

Nachdem man aber hierunter des Rechtlichen Benfalls gern befähigt seyn möchte / so wird eine löbliche Juristen-Facultät in der Chur-Fürstl. Universität zu Heydelberg hiemit geziemend ersucht / obiges alles collegialiter zu erwegen und da sie es denen Rechten Gemäß befindet / mit dero approbation zu authentisiren / auch was sie zu Bestärkung des Primi intention etwa weiter in jure bezubringen nöthig befindet / um die Gebühr pro studio mit anzufügen. Datum den 19. April. 1683.

Hierüber nun unsere Rechtliche Gedanken zu eröffnen / finden wir die ganze Sache darauf ankommen: Ob der allegirte Contract und deme inserirtes pactum allein ad casum evictionis gerichtet / dergestalt / daß man müsse auf alle begebende Fälle der constituirten hypothec des prædii Villani dasjenige præcisè beobachten / was in processu evictionis nöthig? Ob nun zwar klar versehenen Rechtens / daß denunciatio litis dem Autori geschehen müsse / sonstens deßhalb an selbigen kein regress gesucht werden könne.

L. si fundo § 3. §. 1. l. si Ideò § 5. §. 1. ff. l. si emptor. 8. l. si parentes 20. C. de evict.

Welches dann auch sonder Zweifel in contracta permutatione statt findet.

L. si permutationis 29. C. eod.

Gestalten fürs 2. dasjenige was nach vollzogenem Contract
in

in einem Verkauf oder verhandelten Gut geschieht ad dispendium Autoris nicht gehört.

L. Lucius 11. ff. eod.

Sonderlich 3. wann es damit die Beschaffenheit hat / daß solches de facto per casum fortuitum & forte per Violentiam geschehen

L. fin. C. de act. emt. ubi glos. & Comm. DD.

welches dann notabiliter extendiret Gomes. tom. 2. resol. c. 2. n. 43. ut procedat, etiamsi expresse promiserit defendere emptorem contra omnes de jure & de facto: Quia inquit, intelligi debet, si fuerit mortalis de jure vel de facto non si facta fuerit violentia de facto. Not. Bart. in l. stipulatio ista habere licet ff. de verb. oblig. Darzu auch 4. kommet / quod pacta intelligantur secundum naturam contractuum, quibus adjiciuntur & quod in dubio non praesumatur, quis plus promississe quam quod judicio ex contractu descendente consecuturus esset,

L. si stipulatus 4. pr. ff. de usur.

welches dann nahmentlich in praesenti specie, da praestatio sumtum von dem Secundo versprochen worden gleichfalls statt findet.

Post Caballin. de evict. §. 3. n. 166. Franzk. in Comment. Pand. ad tit. de evict. num. 664.

Zumahl 4. disfalls nicht dargethan / daß der Tertius zu dem angetauschten Gut Rechtlichen Anspruch gehabt / in welchem Fall wiederum die Rechts-Gelehrte der Meinung seynd / daß contra Autorem rei venditæ vel permutatæ kein regress statt finde.

Dd. in l. cum questio. C. d. evict. Covarruv. lib. 3. resol. c. 17. n. 6. cum multis allegat.

Dessen allen jedoch ungeachtet / halten wir davor / daß Primus befugt seye / nachdeme das angetauschte praedium factò Tertii nicht ohne seine Schuld entkommen / ex pacto speciali sich an die hypothec praedii Villani zu halten / wann nur Secundus dem pacto Gemäß / den Abgang zu wenden ersucht worden / dann 1. geben es klar die Wort des pacti, daß / wofern Primus und dessen Erben von des ausgewechselten praedii wegen in-oder ausserhalb Rechtens sollten angefochten

fochten werden / oder an dem angetauschten prædio in ein-
 oder andern so im Tausch-Brief specificiret / etwas abge-
 hen / oder einiger Mangel oder Abbruch sich befinden würde /
 daß alsdann Secundus, dessen Erben und Nachkommen auf
 des Primi Erben und Nachkommen ersuchen / solche Irrun-
 gen ohne Verzug / und in des Secundi eigenen Kosten gleich
 wenden / und den befundenen Abgang / Bruch / Mangel oder
 Eintrag zu völligen Genügen richtig machen / und sie des-
 halben gänglich entheben und schadlos halten wolle und sol-
 le / *additâ clausulâ*, da Secundus, und seine Erben hieran
 säumig und nicht nachsetzen wollen / daß alsdann Primus oder
 seine Erben das Gut Villanum eigenen Gewalts zu appre-
 hendiren Zug und Macht haben solle / woraus dann conclu-
 denter zu schliessen / daß dieses pactum keines wegs *ad viam*
evictionis ordinariæ gerichtet / sonst würden die Wort :
 Oder ausserhalb Rechtens sollte angefochten / item daß
 alsdann Secundus, dessen Erben *u.* solche Irrun-
 gen ohne Verzug und gleich wenden *u.* Sich unmöglich
 hierzu schicken können / indeme bekäntlich die *evictio* eine ge-
 richtliche Klag *L. si mancipium §. 2. l. Evictus ff. de Evict.*
 Ben deren Genugthuung es auch sonst ob *moras forensis*
disceptationis, so unverzüglich nicht herzugehen pfleget ; con-
 stat autem, quod verba pactorum in dubio intelligenda
 sint ita, ut aliquid operentur, & nequid superfluum im-
 portent, maxime verò ne ab intentione contrahentium,
 quæ hic fuit, *secura & omnimoda rerum permutatarum*
possessio detorqueantur.

*arg. c. si Papa de privil. in 6. l. si quando in princ. ff. de leg. 1. § l. 1. ff. ad
 munic. Bero vol. 1. conf. 122. n. 2. Crav. conf. 294. n. 3. § 4. Menoch. conf.
 652. n. 4.*

Daraus dann schließßlich abzunehmen / daß es mit diesem pun-
 cto die wahrhafftige rechtliche Meinung habe / wann Primus
 durch einig Recht oder prætext über kurz oder lang an dem
 vertauschten Gut Abgang sollte haben / alsdann Secundus
 oder die Seinigen schuldig seyen auf Ersuchen wegen solchem
 Abgangs unverlangte satisfaction zu thun / in Mangel de-
 ren aber Primo oder den Seinigen bevorstehe / das darum
 verunterpfändte Villanum eigenen Willens zu apprehendi-
 ren / also vielmehr sich / wie durch den Cammer-gerichtli-
 chen Proceß abgezielet / in possession desselben *viâ executi-
 vâ*

vā setzen zu lassen. Zum 2. Ob zwar / wie in rationibus dubitandi erwehnt / der Autor nicht schuldig ist / dem Käufer oder Antauscher casus fortuitos zu præstiren / so verstehet es sich jedoch nur jure actionis, mit nichten.

Aber de jure pacti specialis, oder / wann ein Autor übernommen / wie disfalls seinen successorem singularem in-oder ausserhalb Rechts unverzüglich und gleich auf bloßes Ersuchen zu indemnifiren & casu quò id non præstaret, uti hic sub clausula executiva demselben ein special-hypothec constituit.

Darauf kommt das Werck an / und von solchem Fall reden die in Rationibus dubitandi allegirte Dd. und textus nicht/bevorab versehenen Rechts / id genus pacta circa susceptionem casuum fortuitorum valere.

l. si ut certo §. 2. ff. commod. l. 1. §. 37. ff. depos. l. fistulas 78. §. 3. ff. de contr. emt.

In vernünftiger Erwägung 3. daß ein ganz ander Werck / wann der Autor nur verspricht defensionem in casu, ubi successor singularis vel de facto, hoc est, non jure belanget wird; Qui est casus Gomezii d. loc. item wann man die Unkosten zu einem solchen Proceß zusaget.

Qui est casus Franskii, da ist freylich billich / daß ex regula denunciatio litis vel de jure, vel de facto motæ geschehe / aber wann man nicht defensionem vor Gericht / si-ve actio justè, si-ve injustè moveatur, sondern auf künftige Fälle per expressum in-oder ausserhalb Rechts unverzügliche indemnifation und satisfaction verspricht / in contrarium eventum auch eine Special-Hypothec verordnet / da hat gewißlich die Regul platz / quò existente conditione hypothecæ hypothecaria agere liceat.

L. grege 13. §. 5. ff. d. pign. l. qui balneum ff. qui pot. in. pign.

Welche condition dann nach vor allegirten Worten des pacti ihre existenz schon erlanget / da der Primus ausserhalb Rechts / wegen des angetauschten Guts und zwar aus einer alten & ex causa antecedenti herrührenden Ursach angefochten und des durch Tausch bekommenen Guts entsezt worden/ deßhalben auch um satisfaction behörend ersucht/ es aber darauf an Seiten des Secundi angestanden. Darzu kommt 4. die Versprechung der indemnität / verbis sat ge-

neralibus geschehen. In-oder ausserhalb Rechtsens / worunter ja alle Fall / die sich zutragen können / begriffen werden / per alleg. Crav. d. l. quin imò hac specie teneri promittentem re quomodocunque & , vel sine denunciatione evicta.

tenent gloss. & Bald. in l. cum poena ff. de recept. arbitr. Angel. lin. §. fin. num. 5. & 6. Inst. de emt. & vend.

Und wiewohl in §. hierbey nach einigen Rechtsgelehrten scientia Autoris erfordert wird / vid. Covarr. d. Resol. 17. n. 7. so ist doch solches in casu compromissi zu verstehen / allwo compromittenti emtori vel successori culpa temerè compromittendi kan bemessen werden.

Secundum l. si dictum § 6. §. 1. ff. de evict.

Welches sich aber in casu praesenti ex praemissis nicht ereignet / zu geschweigen Secundus. wie wir oben angeführet / der indemnisation halber (ungeachtet keine formalis denunciatio ad assistendum geschehen / indeme praemittirte deduction in sich hält / daß Secundus in Wendung der Irrung säumig gewesen / und Primus deswegen am Kays. Cammer-Gericht flagbar worden) von der Sach zeitlich Nachricht wird erlanget haben / quâ specie

Covarr. d. num. 7.

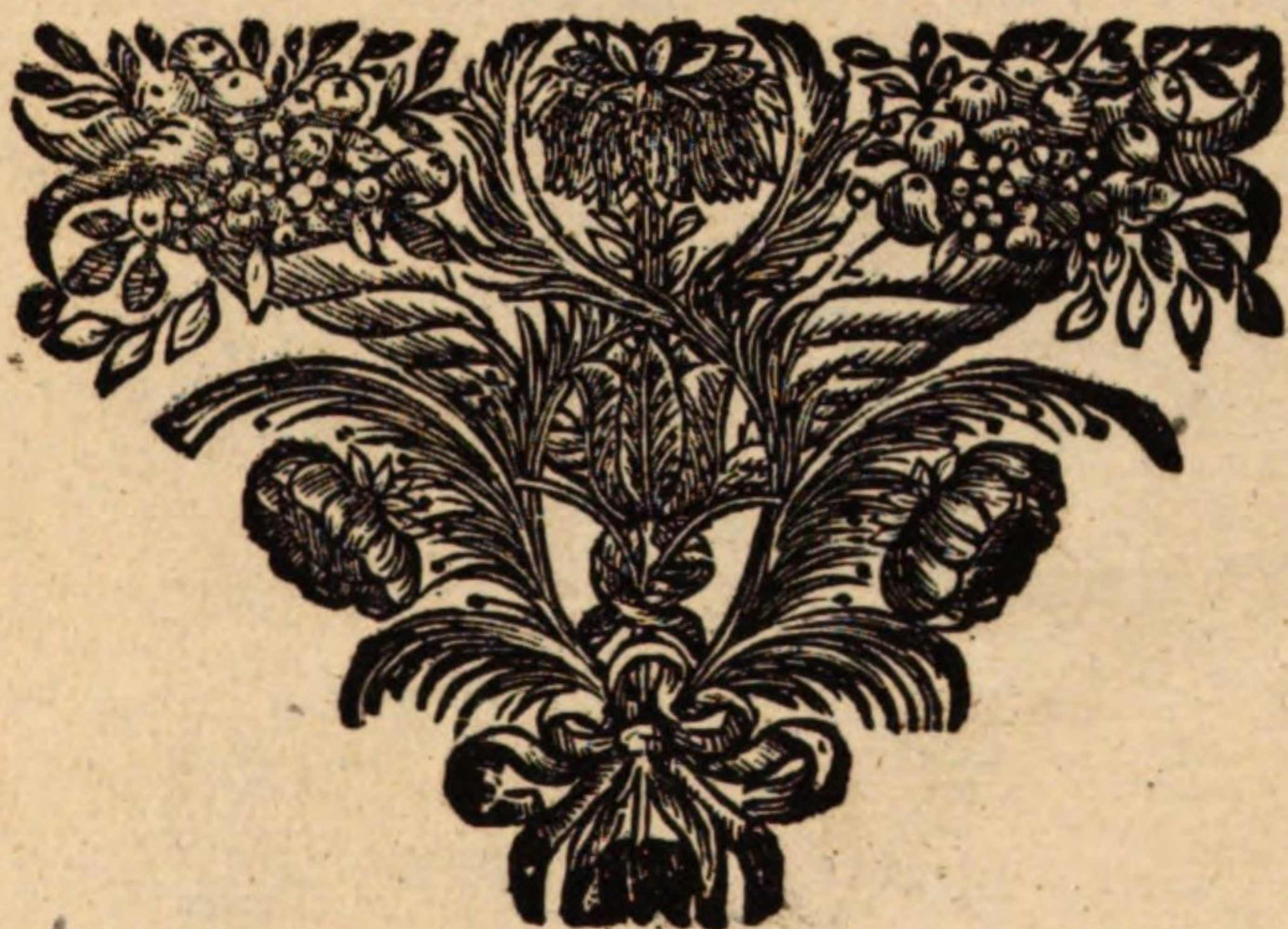
admittit sententiam eorum, qui censent, autorem teneri sine denunciatione ad indemnitatem.

Aus welchem allem dann erscheinet / daß non obstantibus praemissis dubitandi rationibus Primus contra Secundum per has decidendi rationes auf die hypothec des Dorffs Villani zu klagen befugt seye / auch darüber an dem Kays. Cammer-Gericht rechtmäßig ein Mandatum Immissoriale erkannt worden. Im übrigen liegt unsers Ermessens nicht viel daran / ob man ex principiis Salviani interdicti, aut Servianæ actionis vel quasi die Sach incaminiren wollen / weiln es doch auf legalem interpretationem pacti conventi hinaus laufft / und wann selbiges ad casum evictionis ordinariae (so wir nicht darvor halten) müste restringirt werden / hätte weder actio ex interdicto Salviano noch Serviana vel quasi statt. Im Gegentheil aber stehet / secundum praeducta

deducta die electione bevor / und weils wir / was ferner zu
erinnern auch angefraget worden / so setzen dieses einige noch
dazu / daß hoc præsuppositò , da (wie in præmissa dedu-
ctione begriffen) von dem Secundo res aliena vertauscht /
etiamsi nulla hoc casu constituta foret hypotheca tamen
constitutio repetendi rem permutatam contra Secundum
statt haben würde / est enim permutationis natura , ut
rem alienam specie permutationis tradens , nullam con-
trahat obligationem , & sic ex altera parte conditio rei à
se permutatæ detur

per l. fin. ff. caus. dat. caus. non sec. l. i. §. penult. & fin. ff. de rer. permut.

welches alles wir dann secundum præmissam facti speciem
& rationes deductas denen Rechten und Billigkeit Gemäß
erachten. V. R. W.



...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...



THE HISTORY OF THE
CITY OF LONDON
FROM THE FOUNDATION
TO THE PRESENT
STATE
BY
JOHN STOW
1618

THE HISTORY OF THE
CITY OF LONDON
FROM THE FOUNDATION
TO THE PRESENT
STATE
BY
JOHN STOW
1618



THE HISTORY OF THE
LIFE OF
JAMES OGLETHORPE
BY
JOHN STURGES
IN TWO VOLUMES
VOL. II.
LONDON: PRINTED BY J. JOHNSON, ST. PAUL'S CHURCH-YARD, 1784.

THE HISTORY OF THE
LIFE OF
JAMES OGLETHORPE
BY
JOHN STURGES
IN TWO VOLUMES
VOL. II.
LONDON: PRINTED BY J. JOHNSON, ST. PAUL'S CHURCH-YARD, 1784.



Recapitulations-Schrift in Sachen ... decisi Mandati immissorum,
praetensae restit. in integrum [Baaden-Durchlach contra Württemberg]

S.I. 1718

2 Ded. 282#Beibd.1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323774-2

VD18 14531720-001